

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 13 (1914)

Artikel: Geschichte der Juden in Basel seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit : 1897-1875
Autor: Nordmann, Achilles
Kapitel: I: Vom Ende des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unser Aktenmaterial ist fast ausschliesslich dem Staatsarchiv Baselstadt entnommen. Auf dessen Bestände beziehen sich unsere archivalischen Quellenangaben. Vor allem kommen in Betracht die Faszikel „Q Juden“ der Kirchenakten, in zweiter Linie die Protokolle des Kleinen Rats, die seit dem Jahre 1588 in fortlaufender Reihe vorhanden sind. Letztere bilden zumeist eine Ergänzung der ersteren, zum Teil behandeln sie auch dort nicht verzeichnete Vorgänge. Wo im Folgenden die eine oder die andere dieser Sammlungen nur kurz genannt wird, ist in denselben der genauere Nachweis jeweilen unter dem zutreffenden Datum aufzufinden.¹⁾

I.

Vom Ende des 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Ende des
14. Jahrhunderts.

Im November 1397 hatten die Juden Basel verlassen, sie waren, weil ihr Leben durch eine neuerdings auftauchende Anschuldigung der Brunnenvergiftung bedroht war, „entwichen“. Die Verhandlungen über die Zugehörigkeit ihres Liegenschaftsbesitzes, zuerst vor König Wenzel und nach dessen Absetzung vor König Ruprecht von der Pfalz, hatten im Jahre 1404 ihren Abschluss gefunden. Der Arzt Gutleben, der im November 1398, ein Jahr nach dem „Entweichen“ der Judenschaft, neuerdings als Stadtarzt angestellt worden war, war 1406 gestorben. Einem andern Arzt, Helyas Sabbati aus Bologna, war im Jahre 1410 ein dreimonatlicher Aufenthalt bewilligt worden.²⁾ Nun wird es von

weggelassen sind, hielten wir es für richtig, von Hinweisen abzusehen und die wesentlichen Belegstücke, die zudem mehrfach in der genannten Veröffentlichung fehlen, selbständig mitzuteilen. Nicht wiedergegeben, sondern nur angeführt haben wir das Material, das in den „Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, Basel 1856 und 1865“ und in der Gesetzessammlung des Kantons Basel enthalten ist.

¹⁾ In der Folge wird das Staatsarchiv Baselstadt kurz als St.-A. B. bezeichnet.

²⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 394 f., S. 369 f. — Wackernagel R., Geschichte der Stadt Basel, Basel 1911, Bd. II², S. 373.

Ein Arzt Gutleben wird im Dezember 1383 für 6 Jahre als Stadtarzt von Strassburg angestellt. (Urkundenbuch der Stadt Strassburg, Bd. VI, S. 100, Nr. 161). Es bliebe zu untersuchen, ob es sich um den gleichen Mann handelt, der seinen Aufenthalt wechselt oder um verschiedene Personen. Ersteres dürfte zutreffen, denn während G. in den Basler Stadtrechnungen der Jahre 1379 bis 1381 als Empfänger eines Gehalts angeführt wird, fehlen solche

jüdischem Verkehr in Basel so ziemlich stille. Von einem längern Verweilen oder gar von der Niederlassung einzelner Juden oder jüdischer Gruppen ist im 15. Jahrhundert keine Rede mehr. Während dieser ganzen Epoche wird ihrer verhältnismässig selten gedacht.

15. Jahrhundert.

Aus der Tatsache, dass dem Stadtarzt Gutleben in seiner Verpflichtungsurkunde vom 26. November 1398 geboten wurde, Glaubensgenossen ohne Erlaubnis des Rats nicht über Nacht zu beherbergen, schliesst Wackernagel,¹⁾ dass Juden das Uebernachten in der Stadt damals überhaupt nicht gestattet gewesen sei.

Verbot des Uebernachtens.

In die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt eine Taxbestimmung über das „Judengeleit“ als Bestandteil der Einnahmen des Oberstknechts.²⁾ Es heisst darüber: „Item wenn ein jud geleit begert, der soll dem thorwechter geben 1 β, das er im das geleit erwerb an dem obersten knecht und sol der jud nit on das geleit in die statt gan, darum gyt er dem obersten knecht Vβ“. Nach Stobbe³⁾ erfolgte die Einrichtung des Judengeleits am Rheine, das sich später zum Judenzoll entwickelte, um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die verschiedenen Einnahmen des Oberstknechts dürften zur Zeit des erwähnten Eintrags vielleicht nur revidiert und neu zusammengestellt worden sein, das Judengeleit als Quelle derselben aber weiter zurückreichen.

Judengeleit.

Buchungen vom Jahre 1381/82 an, um erst im Jahre 1398/99 wiederzukehren. (Harms, Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Tübingen 1909/10, Bd. II, S. 23, 25, 73).

Höchst wahrscheinlich ist wiederum von ihm die Rede, wenn berichtet wird, dass Meister Gutleben, der „Arzat“, 1373 für zwei Jahre das Wohnrecht in Freiburg im Breisgau erhalten hat. (Lewin, Juden in Freiburg i. B., Trier 1890, S. 59, nach Grosses Diplomatar. III, S. 61).

Ueber Helyas Sabbati verbreitet sich ausführlich G. Caro im Anzeiger für Schweizergeschichte, N. F. 1910, Bd. XI, S. 75. Siehe über ihn auch: Berliner, Geschichte der Juden in Rom. Frankfurt 1893, Bd. II¹, S. 63 f.

¹⁾ A. a. O., S. 373.

²⁾ St.-A. B. Kleines Weissbuch, fol. 127. Die Zeitbestimmung für diese Verordnung, die nicht datiert ist, ergibt sich aus der Analogie mit anderen, datierten Stücken dieser Aktensammlung, sowie aus der ganzen Anlage der letztern überhaupt. Rechtsquellen, I, S. VII und 378 f. Nach Wackernagel, a. a. O., S. 233 erlangt die Beamtung des Oberstknechts seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine grössere Bedeutung.

³⁾ Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866, S. 40 f.

Judenzölle.

Zum Teil wohl aus dem 14., zum grösseren Teil aber aus dem 15. Jahrhundert stammen die Zollgebühren, die an ländlichen Zollstätten von den Juden zugunsten der Stadt Basel erhoben wurden. So heisst es für Ottmarsheim im Anschluss an die Taxen für die verschiedenen Tiergattungen, dass „von alters hero“ ein lebender jud gyt $V\beta$ und 3 Würfel. Beim Zoll von Augst zahlt seit 1394 ein lebender Jude 3β und 3 Würfel, ein toter 15β , eine Judenbraut 10β , in Diepflingen seit 1470 ein lebender Jude 5β und 3 Würfel, ein toter Jude einen Gulden.¹⁾ In einem undatierten Zollrodel für Waldenburg,²⁾ der seiner Schrift nach ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert stammt, werden für einen Juden „3 Würfel und 30 ϑ und ein gult zu geleit“ gefordert.³⁾

Juden in den Urteilsbüchern.

Die Juden werden angeführt in den Urteilsbüchern des Schultheissengerichts der mehreren Stadt Basel während der Jahre 1418, 1419, 1420 und 1459. Entweder ist dabei von ihnen im allgemeinen als Geldgeber die Rede, oder es werden

¹⁾ St.-A. B. Kleines Weissbuch, fol. 163—166.

²⁾ St.-A. B. Ratsbücher, C 4, S. 93.

³⁾ Die Würfel, die als Beigabe zum Judenzoll verlangt werden, sollen nach Stobbe, a. a. O., S. 42 auf eine Demütigung hinzielen in Erinnerung an das Verfahren gegen Christus, dessen Rock verwürfelt wurde. Eine andere, kaum besser befriedigende Erklärung für die Würfelabgabe findet sich bei Harder in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen 1863, 1. Heft, S. 59. Siehe hierüber ferner: Jost, Geschichte der Israeliten, Berlin 1828, VIII, S. 318. Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee, Selbstverlag 1879, S. 145. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, IX, S. 268.

Ueber die Abgabe für tote Juden siehe ebenfalls bei Stobbe, a. a. O., S. 217 f. An einigen Orten war diese Besteuerung als eine Art Beraubung, als eine „praedacio mortui“ verboten. Nübling (Die Judengemeinden des Mittelalters, Ulm 1896, S. XLII und 45) sieht darin eine Ausnützung der jüdischen Leichentransporte, welche bei der geringen Zahl der jüdischen Friedhöfe weite Strecken geführt werden mussten. Vgl. auch J. E. Scherer, Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter. Leipzig 1901, Bd. I, S. 223 f.

In späteren Basler Zolllisten fehlt der Würfelzoll, der, wie ersichtlich, in der Stadt auch in früherer Zeit nicht verlangt wird. Am Anfang des 15. Jahrhunderts betragen die Ansätze des Judenzolls für Sissach von einem Juden, der durchreitet, für sich und das Pferd, darauf er sitzt, 2β 6 ϑ , ein Jude zu Fuss zahlt 6 ϑ , in Waldenburg zahlt ein Jude 1β , in Buckten 6 ϑ . In der Stadt gelten ähnliche Gebühren. Am Spalentor zahlt ein Jude nebst dem Zeichen vom Oberstknecht 1β , eine Jüdin oder ein Jud unter 15 Jahren 6 ϑ , am Steinentor zahlt eine Jüdin so viel wie ein Jud, an der Birsbrücke zu St. Jakob zahlt 1798 ein Jude zu Pferd 6 ϑ , einer zu Fuss 2 ϑ . (St.-A. B. Zollakten F 4, E 1—10).

Ansprüche an den Juden Moses und die „Jüdinen“ geltend gemacht. Wer dieser Jude Moses war, bleibt unklar. Zwischen dem Tode des vielgenannten Moses von Kolmar im Dezember 1385, dessen Nachlass zu mancherlei Massnahmen Veranlassung gab,¹⁾ und den hier verzeichneten Streitsachen liegen mehr als 32 Jahre. Es ist unwahrscheinlich, dass jene früheren Angelegenheiten damals noch nicht erledigt gewesen seien. Eher ist anzunehmen, dass von einem in der Nachbarschaft niedergelassenen Homonymen gesprochen wird, der gemeinsam mit jüdischen Frauen²⁾ Basler Geschäftsbeziehungen unterhält. Aus einer Stelle geht hervor, dass die beklagten Jüdinen auswärts wohnen und über ihre Ladung besondere Beschlüsse ergehen. Bei der ganzen Sache handelt es sich um Judenvermögen, über welches das Gericht verfügt und das von mehreren Seiten mit Beschlag belegt oder sonst beansprucht worden ist.³⁾

Während des Konzils (1431—1448), zu einer Zeit, da

Konzilszeit.

¹⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 388 f. Wackernagel, a. a. O., S. 371 f.

²⁾ Ueber die mittelalterliche Handelstätigkeit jüdischer Frauen in Basel siehe bei Ginsburger, a. a. O., S. 368. In dem speziellen Fall könnten die „Jüdinen“ auch die Erben jenes Moses gewesen sein.

³⁾ St.-A. B. Gerichtsarchiv, Urteilsbücher, A 14 und 15, 1418: sabbat. post Margaret., secunda post Margaret., 1419: tertia ante Jacobi, tertia ante Michael., sabbat. post Nicol., 1420: tertia post dominic. invocavit, A 27, 1459: lunae post Erasmi. Herr Dr. K. Stehlin war so freundlich, uns auf den grösseren Teil dieser Stellen hinzuweisen.

Erwähnt werden auch später häufig die „Judenschule“ (Histor. Grundbuch, Grünpfahlgässlein 1) und die Judenschule (St.-A. B., Bau CC 7), z. T. auch in den Urteilsbüchern. Vgl. auch Fechter: Topographie in Basel im 14. Jahrhundert, Basel 1856, passim.

⁴⁾ Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886, S. 276.

ganzen deutschen Sprachgebiets vertreten sind, dürften ihrer nicht wenige erschienen sein. Die geplante Steuer gab, ähnlich der Judenschuldentilgung unter König Wenzel, den Vorwand ab, wie L. Quidde sich ausdrückt, zu einer jener gross angelegten Judenplünderungen, die die Inhaber der öffentlichen Gewalt im Mittelalter von Zeit zu Zeit durchführten.¹⁾ Mit ihr stehen die Verschreibungen des Kaisers an Basel in Zusammenhang, in denen er sich verpflichtet, der Stadt geschuldete Summen aus zu erhebenden Judengeldern verschiedener Gegenden zu decken, über deren Eingang indessen Aufzeichnungen fehlen.²⁾

Taufen.

Die Verordnungen, die das Basler Konzil in seiner geistlichen Machtfülle über die allgemeinen Verhältnisse der Juden erliess,³⁾ sind für deren spezielle Geschichte in Basel ohne Belang. Judentaufen, zum Teil von Wundern begleitet, vervollständigen aber die Tätigkeit der Kirchenväter. Am 27. Dezember 1433 versieht Kaiser Sigismund in eigener Person bei einem solchen Anlass das Patenamnt. Ein des Diebstahls bezichtigter Jude war neben einem Hunde an den Füssen aufgehängt worden. Nachdem er elf Stunden so zugebracht hatte, verlangte er getauft zu werden. Während des Aktes hörte der Hund auf zu beissen und die Fesseln lösten sich von selbst. Ein anderer Konvertit, der die Taufe wieder verleugnete, wurde zur Strafe gefoltert.⁴⁾

¹⁾ Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, herausgegeben von Gustav Beckmann, Gotha 1898. Bd. XI, S. 296 f., S. 298 f., Nr. 163 und Nr. 164. Einleitung von L. Quidde, S. XXXI.

²⁾ Basler Urkundenbuch VI, S. 362, Nr. 344. Vgl. Albrecht, Mitteilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten Frankfurt, Nördlingen und Basel. Heilbronn 1835, S. 24 und passim.

³⁾ Wurstisen, Basler Chronik 1580, S. 310. — Mansi, Sacror. concil. collectio. Venet. 1788, T. 29, p. 98 s. — Graetz, Geschichte der Juden, Leipzig 1864, VIII, S. 184 f.

⁴⁾ Concilium basiliense, Akten und Quellen zur Geschichte des Konzils in Basel, Basel 1897, II, p. 543, V, p. 73. — III, p. 427, p. 432, p. 577, V, p. 138 s., p. 415. An letzterer Stelle (im Diarium des Andrea Gatari) ist von zwei statt nur von einem aufgehängten Juden die Rede. Vgl. zu diesem Fall auch Wackernagel, a. a. O., S. 374, wo nach dem Urfehdenbuch gezeigt ist, dass es sich um einen Michael Ychel handelt.

Das Aufhängen der Juden mit dem Kopf nach unten, neben oder zwischen wütenden Hunden gehört zu den Strafverschärfungen, die im Mittelalter gegen sie angewendet wurden. Vgl. Stobbe, a. a. O., S. 160 und 265 f. Osenbrüggen E., Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz 1858/1859, I,

Zu der während des Konzils am 24. Juli 1440 gefeierten Papstkrönung wurden auch Juden zugezogen. Nach altem Zeremoniell boten sie dem Papste die Thorarollen dar und wurden mit den für die Gelegenheit stereotypen Worten abgefertigt. „Er“ (der Papst), schreibt Wurstisen,¹⁾ „traf im Fürzug die Juden an, welche ihm das Gesetz Mosis übergaben, dasselbig lobte er, beschalt aber ihre Ceremonien und lätzen Verstand.“ Wenn Ulrich²⁾ aus diesem Vorkommnisse schliesst, dass die Juden damals in Basel noch sesshaft gewesen seien, so irrt er. Denn aus einem Eintrag im „Rufbuch“ des baselstädtischen Staatsarchivs geht hervor, dass sie zu dem besonderen Zweck, bei der Papstkrönung mitzuwirken, in die Stadt bestellt worden waren. Es heisst dort: „Lieben Fründe! Unser herren tünt üch ouch ze wissend, dass sy der Judisheit, so ietz allhie ist und ouch noch har kommende wirt, ein trostung und geleit geben habent; wand ihnen geseit ist, daz sy by solicher cronunge unsers heiligen vatters des bobsts sin sölln. Darumbe so wellent inen weder laster noch leit nit tun, ob ir nit darumbe gestroffet werden wellen.“³⁾

Die Judenhuldigung bei der Papstkrönung ist ein alter Gebrauch, der Jahrhunderte, nach Depping⁴⁾ bis zum Jahre

S. 33 f., III, S. 18. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Auflage, Leipzig 1899, S. 261 f.

Ueber Judentaufen soll weiter unten zusammenhängend (vgl. S. 117) berichtet werden. Für das 15. Jahrhundert können den Wackernagel'schen Nachweisen (a. a. O., S. 374) noch die Stellen beigefügt werden: St.-A. B. Ratsbücher, C 3, Urkundenbuch 3, S. 82, wo ein Fall aus dem Jahre 1467 und Protokolle, Oeffnungsbuch VII, fol. 19, wo ein solcher aus dem Jahre 1492 verzeichnet ist.

¹⁾ A. a. O., S. 369.

²⁾ Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz. Basel 1778, S. 202 u. 206.

³⁾ St.-A. B. Rufbücher I, S. 126 a. „Rufbücher“ nennt man die Sammlungen kleinerer Polizeiverordnungen des Basler Rats, die an Markttagen von der Stiege oder den Fenstern des Rathauses aus ausgerufen werden. (Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Berlin, Leipzig, Basel 1786—1822, I, S. XIX). A. Bernoulli, der den erwähnten Ruf veröffentlicht (Basler Chroniken, Leipzig 1895, Bd. V, S. 493, S. 498) bemerkt, dass weil er im Rufbuch gestrichen sei, er in Wirklichkeit unterlassen wurde. Es ist aber auch möglich, dass die Streichung aus anderen Gründen, vielleicht nach der Erledigung der Sache erfolgte.

⁴⁾ Die Juden im Mittelalter. Deutsche Uebersetzung. Stuttgart 1834, S. 131.

1119, zurückreicht. Die Antwort des Papstes wiederholt sich immer wieder: *Legge buona, popolo maledetto* oder *Omnipotens Deus auferat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen aeternae vitae*. Genaueres hierüber findet sich bei L. Löwenstein,¹⁾ der den gleichen Vorgang, wie er sich bei der Krönung Martins V. während des Konstanzer Konzils abspielte, schildert und interessante Literaturnachweise beifügt.

Eintrag im
kleinen
Weissbuch.

In das 15. Jahrhundert, wie die Autoren²⁾ glauben, etwa in das Jahr 1440 fällt jener viel besprochene Eintrag auf die ursprünglich letzte Seite (fol. 172v) des kleinen Weissbuchs, durch welchen ein unbekannter Schreiber ohne Datumsangabe seine Gedanken und Berechnungen über den Judenschwucher der Nachwelt überliefert hat. Die Stelle ist bei Amiet³⁾ und Harms⁴⁾ wörtlich wiedergegeben. Sie lautet auszugsweise:

„Alle die wernt Christenlichkeit und alle Christenheit merckent hie wie die bösen hellehüde die Juden mit irme wucher uns cristenmenschen unser gut so gar böslich abnemen. Wer ein guldin under den bösen Juden nympt und gyt davon alle wuchen ij haller zü wücher und dz zem jare eins gerechent dz machet solichen wücher und heybt gelt als dz hernach geschrieben stät.“ — — —

Nun folgt die Berechnung, dass sich ein Gulden bei dem damals üblichen Wochenzins von 2 Hellern ($43\frac{1}{2}\%$ Jahreszins) binnen 20 Jahren auf nahezu 50,000 Gulden vermehrt. Zum Schluss heisst es:

¹⁾ A. a. O., S. 36, S. 122. An letzterer Stelle ist auch die Rede von einer Abbildung der Szene, die sich in der Chronik des Konstanzer Konzils von Ulrich von Richenthal vorfindet.

²⁾ Ochs: a. a. O., II, S. 447. — Basel im 14. Jahrhundert. Basel 1856, darin Fechter, Topographie, S. 117, Anmerkung. — Amiet J. J., französische und lombardische Geldwucherer des Mittelalters. Jahrbuch für schweizerische Geschichte 1876 und 1877, I, S. 177 f., II, S. 141 f. — Bernoulli A. in Basler Chroniken, Leipzig 1890, IV, S. 127 f. — Geering: a. a. O., S. 276. — Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Ergänzungsheft XXIII der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Tübingen 1907, S. 85 f. Nach diesem Autor ist das Original jener Niederschrift Berner oder Zürcher Ursprungs und der Basler Eintrag nur eine Kopie.

³⁾ A. a. O., II, S. 203.

⁴⁾ A. a. O., S. 86.

„Darumb darf niemen fragen wo der Cristenmenschen Gelt oder Ir barschaft hinkomme wann die bösen unseligen hellehunde versenden dz usser der lande mit Iron ufsetzigen Listen.“

Wirkt es auch heute bis zu einem gewissen Grade erheiternd, wenn gegen die Juden in der mitgeteilten Weise losgezogen und sie als „Höllenhunde“ bezeichnet werden, so ist die Stelle, welche nach Ochs¹⁾ entweder von einem grossen Uebel oder von einem auf's Höchste getriebenen Vorurteil zeugt, vor allem ein drastischer Beweis für die Rückständigkeit des mittelalterlichen Kreditwesens und der damaligen wirtschaftlichen Organisation. Sie lehrt weiter, auf was für sonderbare Existenzmittel die Juden angewiesen waren und sie lässt ermessen, wie schwer erträglich sich ein Leben gestalten mochte, das auf so traurige Weise gefristet werden musste. Wahrlich die Würdigung des mittelalterlichen Judenwuchers kann nur dann eine gerechte sein, wenn man die schwere Notlage in Betracht zieht, unter deren Zwang er ausgeübt wurde, und eine unbefangene Beurteilung wird, wenn sie billiger Weise das Mass der Schuld zwischen dem Dränger und dem Bedrängten abwägt, den Juden nur einen kleinen Teil derselben zumessen.

Der gemeldete Eintrag fällt in die Jahre des Konzils oder in die Zeit kurz nach demselben. Es ist nirgends ersichtlich, dass trotz der gewiss stark gesteigerten Bedürfnisse des Geldverkehrs Juden damals dauernd in Basel zugelassen worden wären, wenn sie auch, wie bereits angedeutet, vereinzelt und vorübergehend in der Menge des zu- und abziehenden Volkes mitlaufen mochten. Feststehend aber ist, dass während der Konzilsdauer auswärtige, besonders italienische Bankhäuser in Basel Niederlassungen gründeten, dass zahlreiche Lombarden und Florentiner zu jener Zeit hier verweilten und dass in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts christliche Bürger und Einwohner, unter ihnen Frauen, Geistliche und Nonnen in offener und versteckter Weise Kapitalien gegen hohen Zins ausliehen.²⁾ Diese Tatsachen weisen darauf hin, dass jene Weissbuchstelle, der Auffassung von

¹⁾ A. a. O., II, S. 447.

²⁾ Amiet, a. a. O., S. 204 u. 207. — Geering, a. a. O., S. 276.

Harms entsprechend, kaum auf Basler Juden und vielleicht nur indirekt auf Juden überhaupt bezogen werden kann.¹⁾

Auswärtiger
Verkehr.

Fügt man den bisherigen Mitteilungen noch einige kurze Angaben über Verkehr auswärtiger Juden bei (Wackernagel berichtet hierüber, indem er besonders auf mehrere Mülhauser Insassen verweist),²⁾ so sind damit die erreichbaren Einzelheiten über die Juden in Basel während des 15. Jahrhunderts erschöpft. Ausgedehntere Beziehungen, deren Ergebnisse nicht verzeichnet sind, mögen wohl mit den Juden der Nachbarschaft bestanden haben.

Fehlen der Juden
in Basel im
15. Jahrhundert.
Allgemeines.

Im Rahmen der bisherigen Darstellung erscheint auffallend, dass die Judenniederlassungen in Basel mit dem Jahre 1397 für lange Zeit ein Ende erreicht haben, während in anderen Städten der näheren und fernerer Umgebung sie sich bis ins 15. und 16. Jahrhundert verfolgen lassen. In Mülhausen z. B. sind die Juden bis 1512 ansässig, in Kolmar behaupten sie sich eben so lange und in Freiburg im Breisgau wohnen sie bis 1424.³⁾ Auch in verschiedenen Schweizerstädten sind während des ganzen 15. Jahrhunderts ihre

¹⁾ Nach Gothein E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds. Strassburg 1892, I, S. 467 werden christliche Banquiers im 14. u. 15. Jahrhundert unter dem Begriff der Juden mitgefasst und mitgenannt.

Zur Charakteristik des jüdischen Wuchers siehe bei Amiet, a. a. O. an verschiedenen Stellen. Dort (I, S. 187) ist unter anderem dargelegt, dass der Zins von wöchentlich 2 Heller für 1 Pfund amtlich bestimmt war. Vgl. auch Stobbe, a. a. O., S. 103. Nach G. Caro (Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und in der Neuzeit. Leipzig 1908, I, S. 434) ist der Normalzinsfuß auf einer Tagung in Mainz im Jahre 1255 festgesetzt worden. Auf ihn wird, als gesetzlich erlaubt, während des ganzen Mittelalters oft Bezug genommen. Im Jahre 1244 schrieb Friedrich, der Streitbare, von Oesterreich den Juden einen solchen von $173\frac{1}{2}\%$ vor. Caro, a. a. O., S. 425. Vgl. hierüber auch A. Kober: Die rechtliche Lage der Juden im Rheinlande. Westdeutsche Zeitschrift, Jahrgang 28, S. 423 f, wo die neuere Literatur über den Gegenstand zusammengestellt ist. Dort heisst es S. 250: Mit der „*usuraria pravitas*“ der Juden stand es nicht schlimmer als mit derjenigen der christlichen Geldleute und weiter wird ausgeführt, dass sich bei diesen letzteren sogar Zinssätze bis $266\frac{2}{3}\%$ nachweisen lassen, dass sie ferner oft grössere Härte an den Tag legten als ihre jüdischen Konkurrenten. Siehe über letzteren Punkt auch Löwenstein, a. a. O., S. 22, Fricker B., Geschichte der Stadt Baden. Aarau 1880, S. 512, J. E. Scherer, a. a. O., S. 185 f.

²⁾ A. a. O., S. 56.

³⁾ Gide, Geschichte der Juden in Mülhausen. Gebweiler 1898, I, S. 10, 18. — Mossmann X., Etude sur l'histoire des juifs à Colmar. Extrait de la revue de l'Est. 1866, p. 21. — Lewin A., Juden in Freiburg i. B. Trier 1890, S. 70 f.

Niederlassungen geduldet. Von anderen Quellen abgesehen, wird deren Existenz durch die angeführten Aufstellungen über die Judensteuern unter Kaiser Sigismund belegt, in denen die jüdischen Vereinigungen in Zürich, Winterthur, Mellingen, Bremgarten und Lausanne ausdrücklich genannt werden.¹⁾ Warum ist Basel früher als seine Nachbarschaft judenfrei? Wenn auch nicht ersichtlich ist, dass ein eigentlicher Verbannungsbeschluss ergangen sei, so muss eine solche Massnahme doch als sehr wahrscheinlich vorausgesetzt werden. Dass die Juden in Erinnerung an frühere Verfolgungen Basel grundsätzlich mieden, dürfte nicht zutreffen. Lassen sie sich doch schon 13 Jahre nach dem Judenbrand des Jahres 1349 wieder aufnehmen und waren sie während des ganzen Mittelalters gewohnt und gezwungen, für irgend ein schlechtes Wohnungsrecht immer wieder Leib und Gut einzusetzen! Es muss demnach seitens der Stadt ihre Ansiedelung verhindert worden sein. Religiöse Voreingenommenheit spielt dabei gewiss die kleinste Rolle, denn diese war im 15. Jahrhundert nicht wirksamer als im Jahre 1362, da man vorbedachter Weise im allgemeinen Interesse sie zu erneuter Niederlassung veranlasste.²⁾ Wohl aber dürfte die Ursache dieses ablehnenden Verhaltens in einer wirtschaftlichen Erstarkung der Bürgerschaft zu suchen sein, welche die geschäftliche Tätigkeit jener entbehrlich erscheinen liess. Aus den erwähnten Angaben Amiets und besonders aus den Schilderungen Geerings und Wackernagels³⁾ ist zu entnehmen, dass schon im 14. und noch mehr im 15. Jahrhundert das Geldwechselgewerbe Sache der Hausgenossenzunft wurde, dass neben den zur Konzilszeit in Basel verkehrenden italienischen Banquiers auch einheimische Wechsler auftreten, dass manche Kaufleute den Warenhandel mit der Wechsler-tätigkeit verbinden, von welcher letzterer der Uebergang zum

¹⁾ Regesta imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigismunds 1410—1437. Innsbruck 1897—1900, Bd. II von Wilhelm Altmann, S. 275, 282, 292. — Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds. Hamburg 1845, IV, S. 221, 496. Die Angaben Ulrichs (a. a. O.) über die Dauer der Judenniederlassungen in der Schweiz sind zum Teil durch neuere, monographische Bearbeitungen, die im Verlaufe unserer Darstellung angeführt werden, überholt.

²⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 347.

³⁾ Geering, a. a. O., S. 216 f., S. 273 f. — Wackernagel, a. a. O., S. 502—514.

eigentlichen Darleihensgeschäft ein sehr naheliegender ist. Ein amtlicher Stadtwechsel wird erstmalig im Jahre 1472, erneut zu Beginn des 16. Jahrhunderts, begründet. Zu alledem gesellt sich ein blühender Warenhandel, der selbst während einer Periode des Niedergangs nach dem Konzilsschluss einzelnen Grosskaufleuten gestattet, sich auf der erreichten Höhe zu erhalten. Diese verschiedenen Momente insgesamt erklären am Ungezwungensten das Fehlen einer jüdischen Niederlassung im 15. Jahrhundert, für die eben nach Lage der Dinge kein Bedürfnis bestand. Während Einwirkungen der politischen Geschichte Basels auf die Juden um diese Zeit gänzlich vermisst werden, besteht hier ein offenkundiger, ursächlicher Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Judenausschliessung. Beachtenswert bleibt, dass Basel ein von den Juden unabhängiges Kreditwesen mehrere Jahrzehnte früher erlangt, als die meisten übrigen deutschen Städte. Ungewöhnlich günstige Bedingungen müssen den frühzeitigen Erfolg hier gefördert haben.¹⁾

¹⁾ Nach J. Cahn, Der Strassburger Stadtwechsel (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F., Bd. XIV, S. 144f.) datiert eine im baselstädtischen Staatsarchiv (Münzaktien, C 2 „der Münzer-Ordnung“) befindliche Kopie der Strassburger Wechselordnung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Basler Wechselordnung selbst, deren älteste Exemplare undatiert sind, aus dem Jahre 1445. Cahn hat dabei jedenfalls die Aktenstücke im Auge, die im Faszikel Finanz Y¹ vereinigt sind. R. Hallauer (Der Basler Stadtwechsel, Basel 1904, S. 38) stimmt zwar Cahn nicht zu, hält aber eine Eimischung des Rates in das Wechselgeschäft jener Zeit für denkbar. Harms (Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 183) vermisst bei Hallauer die Vorgeschichte des Basler Stadtwechsels. Nach ihm wäre es interessant gewesen, die Funktion der Münze als „Quasi-Bank“ im Zusammenhang mit der Entstehung des Basler Stadtwechsels kennen zu lernen. Er scheint anzunehmen, dass die „Hausgenossen“ schon Geldgeschäfte betrieben. Es lag nicht innerhalb der Ziele dieser Arbeit, in diese Fragen weiter einzudringen.

Die älteste Gründung einer städtischen Leihanstalt hat nach Depping (a. a. O., S. 231) um das Jahr 1350 in Salins, einem Städtchen der Franche-Comté, stattgefunden. Siehe hierüber auch Nübling, a. a. O., S. 497 f.

Die Uebernahme von Geldgeschäften durch Christen, die im 15. Jahrhundert sich mehrende Errichtung von städtischen Leihhäusern hat die Zulassung der Juden als Städtebewohner überall ungünstig beeinflusst. (Vgl. Tobler, Zur Geschichte der Juden im alten Bern. Archiv des historischen Vereins Bern, XII, S. 359 und Amiet, a. a. O., II, S. 271). In naher Verbindung mit diesem Vorgang steht die Tatsache, dass seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts das kirchliche Dogma vom Wucherverbot an Wirksamkeit

Die Geschichte der deutschen Juden im 16. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch den Wechsel der Siedelungsart, den sie infolge der schon früher begonnenen und sich immer weiter fortsetzenden Austreibungen aus ihren bisherigen, städtischen Wohnsitzen vollziehen mussten. So ziemlich die gleichen Motive, die Basel zur Fernhaltung derselben veranlassten, bestimmten etwas später die meisten anderen deutschen Städte dazu, nicht nur keine mehr aufzunehmen, sondern auch sich der schon niedergelassenen zu entledigen.¹⁾ Nachdem sie in dieser Zeit schwerster Bedrängnis ernstlich daran gedacht hatten, nach dem Orient auszuwandern, versuchten sie — was ihnen als einziger Ausweg übrig blieb — in den Dörfern festen Fuss zu fassen. So lange dies nicht wenigstens halbwegs gelungen war, fehlte ihnen die Sesshaftigkeit, sie traten bald da, bald dort in kleineren oder grösseren Gruppen auf und verschwanden wieder. Bis tief ins 18. Jahrhundert muss mit andauernden Judenwanderungen gerechnet werden, die im Anschluss an spätere Ereignisse namentlich im 17. Jahrhundert ständig sich erweiternde Kreise ziehen.²⁾

16. Jahrhundert.
Allgemeines
Siedelungs-
wechsel.

Auf die Stellung der Juden üben auch die Reformation und die mit ihr zusammenhängenden Bewegungen, besonders soweit sie einen sozialen Hintergrund haben, ihre Einwirkung aus. Eine Art puritanisch-kommunistischer Auffassung über den Kreditverkehr und über die Berechtigung des Handels ist für die ihnen gegenüber eingenommene Haltung vielfach massgebend. „Den Juden als der Seele des kaufmännischen Kredits und der am wenigsten gerechtfertigten Art des Kapitalismus, des Geldwuchers, ist die Reformation mit ihrem lokalproduktiven Arbeitsprinzip

Einwirkung der
Reformation.

einbüsste. Im Jahre 1425 erliess Papst Martin V. eine dasselbe mildernde Verordnung und in der Folge wurde es zwar nicht grundsätzlich aufgehoben, praktisch aber weniger streng gehandhabt. (Siehe: Endemann W., Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Berlin 1874, I, S. 30, 34 und Hoffmann M., Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters. Leipzig 1910. Heft 152 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller und Lewing). — *Permy*

¹⁾ Einzig Frankfurt a. M. und Hamburg duldeten sie nicht nur weiter, sondern gewährten ihnen auch mancherlei Vergünstigungen. Dadurch begründeten diese Städte nach moderner Auffassung (Sombart W., Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911, S. 16 f.) die eigene, spätere Blüte.

²⁾ Graetz, a. a. O., Bd. VIII, 286 f., Bd. IX, S. 57 f.

selbst überall feind.“ Dazu kommt, dass vielfach die städtischen Handelszünfte von den Handwerkerzünften bekämpft werden. Das Handwerk, das seinen Anteil an der politischen Macht beansprucht, glaubt sein Gedeihen zu fördern, wenn es die Vermittlung zwischen Produzent und Konsument möglichst einschränkt. Je nachdem die eine oder andere Partei die Oberhand behält, ergehen Beschlüsse, die den Handel fördern oder hemmen sollen und die auch gegenüber dem jüdischen Verkehr, für den eine gewisse Handelsfreiheit eine Lebensbedingung war, ihren Ausdruck finden.¹⁾

Spezielle Basler
Verordnungen.

Die spärlichen, speziellen Tatsachen, die im 16. Jahrhundert die Beziehungen Basels zu den Juden belegen, erscheinen im Lichte der dargelegten Verhältnisse verständlich. Die tief eingewurzelte Abneigung gegen die Juden ist durch die strengen Ordnungen²⁾ der Reformation noch gesteigert worden. In der Stadt dürfen natürlich keine Juden wohnen. Trotzdem aber bestehen Berührungspunkte mit denjenigen unter ihnen, die in der näheren oder ferneren Umgebung niedergelassen sind, vielleicht auch mit solchen, die auf ihren Wanderungen zufällig durchziehen. Das ergibt sich aus den verschiedenen Beschlüssen, die ihretwegen gefasst werden.

¹⁾ Geering, a. a. O., S. 372 f., 387, 390. Genaueres über die Stellung der Reformation zum jüdischen Handel siehe bei Schmoller, Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode. Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, XVI, S. 556 f., S. 577 f. Siehe weiter Gothein, a. a. O., S. 471 f. Dort ist dargelegt, dass Konstanz 1537 und Freiburg i. B. 1543, also ungefähr zur gleichen Zeit wie Basel, die Stadt den Juden gänzlich verboten. Ueber parallele Vorgänge in Strassburg siehe bei Scheid, Histoire des juifs d'Alsace, Paris 1887, p. 60s.

²⁾ Zu Beginn dieses Jahrhunderts, 1503, hatte der Basler Bischof Christoph von Utenheim für seine Diözese die „Statuta synodalia episcopatus basiliensis“ herausgegeben, in welche scharfe Bestimmungen gegen die Juden aufgenommen waren. Dieselben waren zwar nicht neu, sondern gingen auf alte Kirchenvorschriften und Konzilsbeschlüsse zurück. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und den Reformationsordnungen mag bestanden haben. (Statuta synodalia episcopatus basiliensis. Basileae 1505, fol. XVI, Titul. XXV. Nach Angaben der Bibliographen wahrscheinlich bei Jo. Amerbach gedruckt. Vautrety: Histoire des évêques de Bâle 1884/86, T. II, pag. 60s. Vgl. auch S. 6, Anm. 3). — Wir verdanken den Hinweis auf die genannten Statuten Herrn Dr. R. Wackernagel.

Im Jahre 1529 wird der Handel mit den Juden verboten.¹⁾

„Anno domini 1543 uf Mitwochen den X. Tag Januarii ist durch min Herren bed Reht erkandt, dass ein Obrister Knecht sich hinafüro den Juden in die Stat ze kommen, Gleyt ze geben, nit me annemen noch underwinden, sondern sich derselben ganz und gar müssigen solle, ime werde dann solichs von einem Ersamen Rat verner ze thun erkandt und erlaubt.“²⁾

„Anno 1552 ist dem Obersten knecht wider zugelassen inen wie von altem, doch nit me denn zu jedem Monat einmal Gleit ze geben und von jedem 5β und dem Torwechter 1β und gar khein pact mit den Juden ze machen, sondern alle Mal das Gelt von inen ze nemmen, aber keinen me denn zum Monat einmal herin zu lassen und das die Juden ire Zeichen tragend und mit den Unseren nüt wuchernd by Verlierung Lyb und Guth.“³⁾

„Im tausend fünfhundert sieben und fünfzigsten jar ward den juden aller zugang inn und aussert der Kaufleuten

¹⁾ Diese Tatsache, deren aktenmässiger Nachweis uns bis jetzt entgangen ist, entnehmen wir Geering (a. a. O., S. 387), der einer brieflichen Auskunft nach sich auf Ochs (a. a. O., VI, S. 163) bezieht. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass letzterem Autor wohl auch für die Basler Judengeschichte Akten und Chroniken zur Verfügung standen, die wir heute entbehren. Wahrscheinlich enthalten die Basiliensia in St. Petersburg (St.-A. B. Räte und Beamte U 18, 6) ihrer summarischen Inhaltsangabe nach dahingehöriges Material.

²⁾ St.-A. B. Schwarzes Buch, fol. 87 a. Erkenntnisbuch IV, fol. 202 b. Das Verbot von 1543 hat anhaltende Missverständnisse veranlasst, die auf eine unrichtige Auffassung desselben durch Ulrich (a. a. O., S. 206, § VI, Absatz 1) zurückzuführen sind. Er meint, dass die Juden bis zum Jahre 1543 in Basel nicht nur verkehren, sondern auch wohnen durften und dass sie erst seit damals sich nicht mehr niederlassen konnten. Gestützt auf diese Quelle haben eine Anzahl späterer Darsteller den gleichen Fehler begangen, so Zunz (Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, S. 398), Kayserling (Revue des études juives, 1884, T. VIII, p. 77 und Jewish Encyclop, II, S. 568), und wir selbst (diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 139). Wie aus dem Zusammenhang und dem mitgeteilten Wortlaut hervorgeht, ist diese Auffassung falsch. Die Juden sind seit 1397, vom vorübergehenden, kurzen Aufenthalt einzelner Personen abgesehen, in Basel nicht mehr sesshaft gewesen und die Massregel von 1543, so einschneidend sie auf den ersten Blick erscheint, war nur ein Glied in der Kette der immer wiederkehrenden Verkehrsbeschränkungen. Auf diesen Tatbestand hat uns zuerst Herr Dr. M. Ginsburger in Gebweiler hingewiesen.

³⁾ St.-A. B. Schwarzes Buch, fol. 87 a.

Mess in die Statt Basel gantzlich abgestriekt zuvor geb einer fünf Blapphart dem Obristen Knecht umb den Pass.“¹⁾

Durch Mandat vom 20. September 1561 wird der Handel mit den Juden, insbesondere mit denen, die zu Weil und Blotzheim wohnen, verboten und den Zuwiderhandelnden Strafe in Aussicht gestellt.²⁾ Vgl. Beilage I.

Ein ähnliches Mandat mit Androhung einer Busse von 5 Pfund oder Gefangenschaft ergeht am 28. Februar 1569. Die Bürgerschaft soll den Verkehr mit den Juden in Weil und anderen Orten der Umgebung gänzlich meiden.³⁾

Diese verschiedenen Verordnungen entsprechen, allgemein betrachtet, dem Bestreben des Jahrhunderts, den Verkehr der Stadt mit den Juden, wenn nicht ganz zu unterbinden, so doch möglichst einzuengen, sie sind im Geiste der Zeitströmung gelegen und brauchen nach den vorgängigen Auseinandersetzungen auf ihre Beweggründe nicht weiter untersucht zu werden. Die einzelnen Abstufungen derselben hängen mit den bereits dargelegten Veränderungen der städtischen Politik zusammen. Der Sieg der Handwerkerzünfte, der als ein Erfolg gegenüber der kapitalistischen Kaufmannschaft aufzufassen ist, veranlasst das Verbot von 1543, das den Juden den Eintritt in die Stadt nahezu gänzlich untersagt. Ihre erneute, wenn auch sehr beschränkte Zulassung im Jahre 1552 ist umgekehrt auf die Restauration der Handelszünfte zurückzuführen, die bis zu einem gewissen Grade auch dem jüdischen Handel zugute kam. Der Erlass des Jahres 1557 ist nicht ganz eindeutig, soll aber wohl eine vermehrte Beschränkung bezwecken.⁴⁾

Nur in einigen wenigen Fällen⁵⁾ ist ersichtlich, woher die Juden kamen, denen der Eintritt in die Stadt im 16. Jahrhundert abwechselnd erlaubt und verboten wurde. Ueber die Art und über Einzelheiten ihres Verkehrs ist Tatsächliches nicht überliefert. Den sich wiederholenden Massnahmen nach zu schliessen, ist ihm eine gewisse Bedeutung

Judenwohnsitze
in der Nachbar-
schaft Basels

¹⁾ Wurstisen, Basler Chronik 1580, S. 631.

²⁾ St.-A. B. Gedruckte Mandate, II, 1, Nr. 16.

³⁾ Ibidem II, 1, Nr. 20. Rechtsquellen, I, S. 432 f.

⁴⁾ Vgl. S. 14, Anm. 1.

⁵⁾ Sie betreffen die Juden von Weil, Blotzheim, Häsingen und Allschwyl.

beizumessen. Eine kurze Erörterung über die damaligen Judenwohnsitze in der Nähe Basels, bei der vorgreifend auch spätere Verhältnisse zu streifen sein werden, dürfte der Orientierung dienen.

Als zunächstliegend kommen die Judenniederlassungen im Fürstbistum Basel in Betracht. Die ältesten derselben werden im Jahre 1542 erwähnt. Sie befinden sich in dem rechtsrheinischen, fürstbischöflichen Amte Schliengen und betreffen dessen Dörfer Haltingen, Huttingen, Istein, Mauchen, Schliengen und Steinenstatt. An all diesen Orten sind ein oder mehrere Familien sesshaft, in Schliengen sogar deren sieben. Man kann die Frage aufwerfen, ob nicht das 1543, also kurz nach der ersten bischöflichen Zulassung, gegen die Juden erlassene Basler Stadtverbot mit diesen Ansiedelungen in einem gewissen Zusammenhang steht. Ihr Bestand ist bis zum Jahre 1580 zu verfolgen. Etwas später erst finden sich Judenwohnsitze in den linksrheinischen, bischöflichen Besitzungen, so 1567 in Allschwyl, seit 1573 in einer grösseren Agglomeration im Amt Zwingen, um 1580 in Arlesheim. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts verschwinden sie auch hier, um um die Mitte desselben in den Dörfern Oberwyl, Schönenbuch und Allschwyl, wo eine eigentliche Gemeinde bestand, wiederzukehren. Ihr letztes Ende erreichen sie durch die Vertreibung des Jahres 1694. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Fürstbischöfe jener Zeit, die unter schweren finanziellen Bedrängnissen zu leiden hatten, den Juden aus fiskalischen Interessen Unterschlupf darboten.¹⁾

Fürstbistum.

Mit den Judensiedelungen im Stifte Basel stehen diejenigen in den rechts- und linksrheinischen, vorderösterreichischen Landen, also in Teilen des heutigen Elsasses und Badens, in nahen Beziehungen. Sie sind älter als jene. Zu betonen ist, dass weder für das 15. noch für das 16. Jahrhundert von einer nennenswerten jüdischen Bevölkerung des Sundgaus, unter welcher Bezeichnung die Gegend südlich von Mülhausen und Altkirch verstanden wird, die Rede sein kann, und dass eine solche erst im 17. Jahrhundert

Vorderösterreich.

¹⁾ Nordmann A, diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 120 f.

nachweisbar wird.¹⁾ Vereinzelt Erwähnungen der Juden, als Insassen sundgauischer Dörfer, so Blotzheims im Basler Judenmandate des Jahres 1561, können nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da es sich hier nur um ganz isolierte, kurzfristige Schutzverhältnisse handelt. Wohl aber wohnen Juden, wenn auch nicht sehr zahlreich, in den Dörfern des nördlichen Oberelsasses zwischen Mülhausen und Kolmar.²⁾ Rechtsrheinisch finden sie sich, immer unter der Botmässigkeit der vorderösterreichischen Regierung, in Breisach und in verschiedenen Ortschaften der Umgebung Freiburgs.³⁾

Bereits im Jahre 1526 hatte der spätere Kaiser Ferdinand I. als Erzherzog gegen diese Juden beschränkende Verordnungen erlassen, die, weil sie erfolglos blieben, im Jahre 1547 verschärft wurden und in letzter Linie das Wuchermandat des Jahres 1573 veranlassten, das die „Aus-schaffung“ sämtlicher Juden aus den vorderösterreichischen Landen anordnete. Mit den Wanderungen, die diese Verfügung zur Folge hatte, stehen die Niederlassungen im Fürstbistum Basel in sicherem nahen Zusammenhang.⁴⁾ Indem die Basler Bischöfe damals die Juden zuließen, verfolgten sie die gleiche Politik wie einzelne, von Oesterreich mehr oder weniger unabhängige Territorialherren, die besonders im rechtsrheinischen Gebiet aus finanziellen Gründen den Juden Aufnahme gewährten.⁵⁾

Markgrafschaft.

Ihnen schliesst sich der den Juden günstig gesinnte

¹⁾ Gegenteilige Ansichten, wie sie in den „Basler Chroniken“, V, S. 494 ausgedrückt sind, beruhen auf Vermutungen, die gegenüber den Tatsachen nicht Stand halten.

Judenniederlassungen befanden sich wohl im 14. Jahrhundert in den sundgauischen Landstädtchen Pfirt und Altkirch. Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches. Berlin 1898, S. 240 und 253.

²⁾ Die Liste derselben für das Jahr 1540 ist zusammen mit denjenigen des rechtsrheinischen Vorderösterreichs mit Angabe der Namen und Dörfer von Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace, Paris 1887, p. 78s, veröffentlicht worden, wo auch Näheres über sie mitgeteilt wird. Ihre Vertreibung verlangten bei den Verhandlungen mit dem Adel die elsässischen Bauern im Jahre 1525. (Paul Burckhardt, Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg des Jahres 1525. Dissert., Basel 1896, S. 95 f.)

³⁾ Gothein, a. a. O., S. 473, Lewin, a. a. O., S. 60f., S. 97 f.

⁴⁾ Gothein, a. a. O., S. 470 f., Nordmann, a. a. O., S. 127 f.

⁵⁾ Gothein, a. a. O., S. 473.

Markgraf von Baden an, der im Rötteler Amt in Weil an der Wiese¹⁾ und rheinabwärts in Emmendingen und Sulzburg sie zu schirmen sucht.²⁾

In der weiteren Nachbarschaft Basels bleiben zu erwähnen übrig die rheinaufwärts gelegenen Judenheimstätten in Thiengen und Stühlingen.³⁾

Weitere
Nachbarschaft.

In Rheinfeldern sowohl wie in den anderen Waldstätten bestanden vor den Verfolgungen des Jahres 1349 kleine Judengemeinden; seit dem 15. Jahrhundert kennt man dort nur noch einzelne Juden, seit dem 16. nur noch solche, die vorübergehend die Märkte besuchen.⁴⁾

Ebensowenig wie im Sundgau darf vor dem 17. Jahrhundert im Aargau von dauernder Zulassung der Juden be-

¹⁾ In einem vom 31. Januar 1579 datierten Brief (St.-A. B. Missiv., Bd. 14) wird dem Zoller zu Kembs vom Rate in Basel geboten, von den Juden in Weil, die ihre Güter und ihren Plunder in Fässern und Trögen den Rhein hinunterfahren, für jedes Fass 4 β Zoll zu fordern. Von ihnen ist auch die Rede in den Akten des Faszikels „Juden“ des fürstbischöflichen Archivs Basel in Bern. Siehe bei Nordmann, a. a. O., S. 140. Weitere Mitteilungen über sie gibt Zehnter in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F., Bd. XII, S. 390 f. Bemerkenswert für die spätere Basler jüdische Familiengeschichte ist vielleicht der Name „Schmol“ (verdorben aus Schmul = Samuel), der bei ihnen vorkommt.

²⁾ Gothein, a. a. O., S. 473.

³⁾ Thiengen beherbergt nach dem angeführten vorderösterreichischen Judenverzeichnis des Jahres 1540 (siehe S. 18, Anm. 2) 5 jüdische Familien. Schon im 15. Jahrhundert sind solche dort ansässig. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. XIII, S. 486).

Ueber zwei Stühlinger Juden berichtet das Basler Kleinratsprotokoll vom 7. April 1621. Dieselben waren verhaftet, wurden dann freigelassen und wegen ihrer Geschäfte an den Stadtwechsel verwiesen. Im Jahre 1672 oder 1673 starb ein Stühlinger Jude in Basel. (Nordmann, a. a. O., S. 121).

⁴⁾ Ueber die mittelalterliche Judengemeinde Rheinfeldens siehe: Le Memorbuch de Mayence par Ad Neubauer, Revue des études juives, T. IV, p. 27 und Salfeld, a. a. O., S. 252. Juden in Rheinfeldern werden sodann erwähnt im Urteilsbuch 1419 des St.-A. B. unter dem Datum *secunda post vocem jucunditatis*. Von einem Juden Salomon von Rheinfeldern wird in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verschiedentlich gehandelt. (Ulrich, a. a. O., S. 26 u. 62; Reichstagsakten, a. a. O., S. 299). Ein Jude Meyerlin, der im Jahre 1461 hier wohnt und von Herzog Leopold von Oesterreich beschützt wird, ist in den Akten 6—9 des Faszikels „Juden“ des fürstbischöflichen Archivs Basel in Bern aufgeführt. Im Jahre 1659 berichtet der Oberamtmann von Rötteln, dass Rheinfelder Juden zu Handelszwecken ins Badische kommen. Zehnter, a. a. O., S. 409. Burkart S. (Geschichte der Stadt Rheinfeldern, Aarau 1909) gedenkt ihrer (S. 534 u. 675) als Händler, die die Stadt besuchen. Erst im Jahre 1807 lässt sich ein Jude wieder dauernd dort nieder. (Haller E., Die rechtliche Stellung der Juden im Aargau, Aarau 1900, S. 66).

richtet werden. Nur vorübergehend wird ihrer auch hier als Aufenthaltler gedacht.¹⁾

Neben den mehr oder weniger sesshaften Elementen kommen gewiss auch herumziehende Gruppen ohne irgendwelches festes Domizil für den Stadtverkehr in Betracht, ausserdem auch diejenigen, die aus der Ferne aus offenbar gesicherten Verhältnissen Geschäftehalber nach Basel reisen²⁾.

Unmittelbare
Nähe Basels.

So sehr ausgesprochen war im 16. Jahrhundert die Abneigung gegen die Juden, dass man auch in der Nähe, ausserhalb der Stadt, selbst in Gebieten, über die Basel keine Hoheitsrechte beanspruchen durfte, sie nicht dulden wollte. Ueber einen früheren Fall, der das Wohnen eines Juden in Mönchenstein betrifft, ist von Wackernagel berichtet worden.³⁾ In gleichem Sinne wurde seit 1529⁴⁾ versucht, der Juden sich zu entledigen, die in dem der Abtei Murbach gehörigen Dorfe Häisingen, unweit der Stadt, sich aufhielten. Die betreffenden Verhandlungen ziehen sich lange Zeit hin. Im Jahre 1543 spielt hierüber eine weitläufige Korrespondenz, die aber ohne Erfolg blieb, denn noch 1625 wohnen Juden in diesem Orte. Vgl. Beilage II.⁵⁾ Aehnliche Beschwerden werden in den Jahren 1567/68 zwischen dem Basler Rat und dem Bischof Melchior von Lichtenfels verhandelt, der

¹⁾ Haller, a. a. O., S. 7 f.

²⁾ Von den Beziehungen Frankfurter Juden zum Stadtwechsel wird im Jahre 1546 berichtet. (Hallauer, a. a. O., S. 120).

Am 16. April 1608 interzedieren Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt für ihren Hintersassen Samuel Juda zur guldenen Cron, damit er von Samuel Frei, dem älteren, in Basel 2000 Reichstaler bezahlt erhalte.

Am 15. März 1628 beschwerten sich Würzburger Juden beim Basler Rat über einzelne Bürger. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle der betreffenden Daten).

³⁾ A. a. O., S. 374.

⁴⁾ Ibidem.

⁵⁾ Nordmann A., Der israelitische Friedhof in Hegenheim. Basel 1910, S. 12 f.

Später söhnte man sich offenbar mit dem Aufenthalt der Juden in Häisingen aus, denn selbst der offizielle Basler Stadtwechsel lässt sich mit ihnen in Geschäfte ein. Im Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. XI von A. Haber heisst es S. 381 sub dato des 28. Oktober 1622:

„462. Hirsch jud dieser Zeyt wohnhaft zu Hessingen bekennt mit dem Stadtwechsel zu Basel einen Vertrag betreffend den Rückzahlungsmodus seiner Schuld von 480 Gulden abgeschlossen zu haben.“

Siehe hiezu auch: Ehret, Geschichte der Stadt Gebweiler, mit Berücksichtigung der Stiftsabtei Murbach. Gebweiler 1908, I, S. 107.

in seinem Dorfe Allschwyl die Niederlassung zweier jüdischer Familien gestattet hatte. Der damalige „judt von Alzwiler“, wie ihn Felix Platter¹⁾ nennt, war durch ärztliche Kenntnisse ausgezeichnet und hat in Basel eine grosse Praxis ausgeübt. „Der Jud von Alsweyl artzet alls wenn er hier Doctor wäre, soll ihm vom Meister Heinrich undersagt werden in die Statt zu kommen“, heisst es in den Ratsprotokollen.²⁾ Aehnlich wie Basel verfahren übrigens auch andere Städte, so Freiburg i. B., das ebenfalls keine Juden in der Umgebung dulden will.³⁾

Eine Illustration und ein Gegenstück zugleich zu all diesen hemmenden Massregeln bildet das Wirken des Marco Perez⁴⁾, der, — darum darf er auch an dieser Stelle genannt werden — ursprünglich jüdischen Ursprungs, später ein eifriger Vorkämpfer des Protestantismus geworden war und die den jüdischen Kaufleuten oft eigene, grosszügige Auffassung des Handels nach Basel verpflanzen wollte. Fast in moderner Weise begegnete er hier den Hindernissen, die kleinliches Wesen, das in seiner Ruhe gestört wird, bei solchen Gelegenheiten aufzutürmen pflegt. Perez wollte die Handelsbedeutung Basels durch Vermehrung seiner Produktion und durch Schaffung neuer Exportindustrien heben und legte dem Rat unter anderem ein Projekt zur Einführung der Seidenfabrikation vor. Seine Gegner traten ihm scharf entgegen. Als er das Zunftrecht zum Schlüssel erwerben wollte, wurde er abgewiesen und in einer Eingabe an den Rat gegen sein Geschäftsgebahren protestiert. „Die ehrbaren Basler Handelszünfte könnten doch unmöglich solche hergelaufene Leute in ihrer Mitte dulden. Den Perez solle man in seinen bürgerlichen Rechten sistieren.“ Es ist wahrscheinlich, dass die Zünfte ihren Willen durchsetzten. Perez starb 1572 in noch jungen Jahren. Trotz seiner zünftigen

Marco Perez.

¹⁾ Thomas und Felix Platter, bearbeitet von Heinrich Boos. Leipzig 1878, S. 328.

²⁾ Sub dato 23. Juli 1589. Vgl. Nordmann A., diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 142 und diese Arbeit, S. 25, Anm. 3.

³⁾ Gothein, a. a. O., S. 473, Lewin, a. a. O., S. 98 und 100.

⁴⁾ Geering, a. a. O., S. 454 f. — A. Huber, Die Refugianten in Basel, 75. Neujahrsblatt, Basel 1897.

Feinde, sagen seine Biographen, ist sein Andenken ein gesegnetes geblieben.¹⁾

Hebräischer Buchdruck
in Basel.

Wenn die sozialen Unterströmungen des Reformationszeitalters bewirkten, dass den Juden der auch nur vorübergehende Aufenthalt in Basel fast gänzlich verboten wurde, so hat merkwürdigerweise die Entwicklung der Kultur und Wissenschaft während dieser Epoche die Stadt in nahe Beziehungen zum Judentum gebracht. Die eifrige Beschäftigung Reuchlins mit der jüdischen Literatur, der Streit, den er als warmer Verteidiger der Juden und des Talmuds gegen die Dominikaner auszufechten hatte, das Eintreten der Humanisten für Reuchlin waren von einer durchgreifenden Belebung des hebräischen Sprachstudiums begleitet, die ihrerseits eine reichliche Verwendung des *hebräischen Buchdrucks* zur Folge hatte.²⁾ Basel ist nördlich der Alpen einer der ersten Orte, wo er heimisch wurde und von 1516 ab ungefähr während eines Jahrhunderts in Blüte stand. Die Wiege desselben ist in Italien zu suchen. In Soncino bei Cremona, Mantua und Venedig ist er Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts eifrig betrieben worden. Der älteste, hebräische Druck, der ein Datum trägt, wurde im Februar 1475 in Reggio di Calabria gesetzt.³⁾

¹⁾ Nach W. Sombart (a. a. O., S. 9 f., S. 11 f.) befanden sich unter den Refugianten zahlreiche Juden, die zeitweise als Kryptojuden, d. h. als Christen aufzutreten gezwungen waren. Wenn dieser Autor für diese Ansicht sich auf Ch. Weiss, *Histoire des réfugiés protestants*, Paris 1853, bezieht, so irrt er. Denn an den angeführten Stellen dieses Werkes ist nur von Personen die Rede, die alttestamentliche Vornamen tragen, was im 16. Jahrhundert bei protestantischen Christen nicht auffallend ist und nicht erlaubt, die Träger derselben als Juden anzusprechen. Im Uebrigen aber dürfte seine Auffassung, wenn sie auch zur Zeit gerade für Basel nicht ausgiebiger bewiesen werden kann, doch für manche andere Orte, speziell für die Niederlande, zutreffen.

²⁾ Vgl. Gräetz, a. a. O., Bd. IX, Kap. 3—6.

³⁾ Berliner A., *Ueber den Einfluss des ersten hebräischen Buchdrucks auf den Kultus und die Kultur der Juden*. Frankfurt a. M., 1896. Beilage zum Jahresbericht des Rabbinerseminars in Berlin 1893/94. Dort ist des Näheren auseinandergesetzt, wie der Buchdruck im Judentum rasche Verbreitung fand, wie einzelne, z. T. religiöse Bedenken gegen die neue Kunst schwanden und wie das ganze jüdische Schrifttum dadurch mächtig gefördert wurde.

Für die Literatur über jüdische Typographie wird auf die Darstellung von M. Steinschneider und D. Cassel in Ersch und Gruber, *Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaft und Künste*, Leipzig 1851, 2. Sektion, 28. Teil, S. 22 f. verwiesen.

Eine die Einzelheiten erschöpfende Darstellung der Basler hebräischen Typographie dürfte kaum in den Zusammenhang dieser Arbeit passen. Nur eine kurze, zusammenfassende Uebersicht, die auch gewisse Verkehrsbeziehungen der Juden beleuchtet, möge hier Platz finden.

Man kann bei ihr unterscheiden zwischen den wissenschaftlichen Werken, die dem Studium der hebräischen Sprache dienen und zumeist von christlichen Gelehrten benützt wurden, und den erst später produzierten, populären Büchern, die im Auftrage von Juden für deren religiösen und profanen Gebrauch herausgegeben worden sind.

Die wissenschaftliche Gruppe zerfällt in zwei Unterabteilungen:

Wissenschaftliche Drucke.

Die erste derselben betrifft die ältesten Basler hebräischen Drucke, die an den Namen des Johannes Froben anknüpfen und aus dessen Offizin hervorgegangen sind. Es sind zumeist Ausgaben einzelner Bibelabschnitte, Grammatiken und Wörterbücher. Als frühestes hieher gehöriges Erzeugnis ist im Jahre 1516 in Folioformat im Band VIII der „Opera omnia divi Eusebii Hieronymi Stridonensis“ ein Psalmabdruck erschienen.¹⁾ Ihm folgte im gleichen Jahr in Duodezformat „Hebraicum Psalterium cum praefatione Conradi Pellicani ordinis Minoritae et Sebastiani Munsteri Franciscani. Addita est institutiuncula in Hebraicam linguam autore Volphgango Fabro professore theologiae.“²⁾ Die gleiche Werkstatt lieferte eine ganze Anzahl weiterer Bücher der

Eine neue Sichtung des Materials findet sich in Singer Isidore, The Jewish Encyclopedia. New York and London, Funk and Wagnalls Company 1906, Vol. XII, p. 265s. Als Verfasser zeichnet dort Joseph Jacobs.

Unter den Männern, die in Soncino um das Jahr 1480 zuerst in hebräischen Druckereien tätig waren, werden auch Angehörige einer Familie „Bassola“ genannt. Dieser Name wird mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Basel zurückgeführt, so dass anzunehmen wäre, dass wir es hier, wofür Analogien bestehen, mit einem versprengten Rest der zweiten Basler Gemeinde zu tun hätten. Nach Ersch u. Gruber (a. a. O., Bd. 28, S. 35) könnte der Name zwar auch mit Bozzolo zusammenhängen, aber eine genaue Durchsicht der Quellen und besonders die hebräische Schreibweise des Namens lassen dessen Ableitung von Basel sehr naheliegend erscheinen. Die Familie ist auch in den späteren Jahrhunderten noch nachweisbar. (The Jewish Encyclopedia, T. II, S. 576. Rabinowicz, Dikduke Sophrim, Bd. VIII, S. 8, 10, 17, Fussnoten)

¹⁾ Stockmeyer Immanuel und Reber Balthasar, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Basel 1840, S. 101, Nr. 48.

²⁾ Ibidem S. 102, Nr. 59.

bezeichneten Art, als deren Autoren Conradus Pellicanus, Sebastianus Münster, Fabritius Capito einzeln oder vereint genannt werden.¹⁾ Die Typen aller dieser Drucke sind durch ihre schiefe Stellung nach links charakteristisch. Nach dem Tode des Johannes Froben wurde sein Geschäft von seinem Sohn Hieronymus, seinem Schwiegersohn Nicolaus Episcopus und seinen Enkeln Ambrosius und Aurelius Froben fortgesetzt. Mehrere andere Druckereien, unter ihnen besonders diejenigen Guarins und Heinrich Petris, arbeiteten in ähnlichem Sinne.

Zu einer zweiten wissenschaftlichen Abteilung lassen sich die Basler hebräischen Drucke zusammenfassen, die der ausgedehnten Tätigkeit Buxtorfs, des Vaters, und seiner Nachfolger ihre Entstehung verdanken. Anfänglich wurden sie bei Georg Waldkirch, später aber bei dem Schwiegersohne Buxtorfs, Ludwig König, gesetzt, neben welchem, zwar mehr für die nicht hebräischen Teile, J. J. Decker und Emanuel König zu nennen sind. Die 1618/19 erschienene *biblia rabbinica* Buxtorfs bildet das hervorragendste Denkmal dieser Zeit. Eine ganze Anzahl Grammatiken, Lexica und Konkordanzen reihen sich ihr an.

Populäre
Drucke.

Die Gruppe der populären, hebräischen Drucke — die Bezeichnung „populär“ ist vielleicht deshalb nicht ganz zutreffend, weil sich unter ihnen auch jüdisch-theologische Abhandlungen befinden — wurde schon von der Froben'schen

¹⁾ Die Reihenfolge dieser Ausgaben dürfte von den bereits erwähnten, im Jahre 1516 erschienenen Drucken abgesehen, im Gegensatz zu anderen Angaben folgendermassen festzustellen sein:

Fabritii Capitonis Hagenoi Hebraic. institut. libri duo. 1518. Stockmeyer und Reber, a. a. O., S. 103, Nr. 80.

Introductio utilissima hebraice discere cupientibus. Oratio dominica. Angelica salutatio. Salve regina 1518. Ibidem S. 105, Nr. 13. Siehe über diesen Druck: Geiger L., Zur Geschichte des Studiums der hebräischen Sprache in Deutschland. Jahrbuch für deutsche Theologie, Bd. XXI, S. 197 f. und Bauch G., Die Einführung des Hebräischen in Wittenberg. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 1904, Bd. 48, S. 461 f.

Proverbia Salomonis hebraice et latine. Praefatio in editionem parabolar. frat. Conrad. Pellican. Minorit. Epitome hebraic. grammat. frat. Sebast. Munster. minorit. 1520. Ibidem S. 108, Nr. 54. Rudimenta quaedam Hebr. grammat. mit einer Vorrede Frobens in hebräischer Sprache 1552. Ibidem S. 110, Nr. 180.

Ueber Holbein'sche Holzschnitte zu hebräischen Kalendern, die Froben herstellte, siehe Fechter in Beiträge zur vaterländischen Geschichte. IX, S. 527.

und den ihr nahestehenden Offizinen gepflegt. Bei der Talmudausgabe, die Ambrosius Froben erstellte und von der gleich nachher berichtet werden soll, diente ihm als Korrektor ein italienischer Jude, Israel ben Daniel Sifroni, der gleichzeitig auch andere Drucklegungen überwachte. Merkwürdigerweise haben er und Froben zusammen einige Werke statt in Basel in Freiburg im Breisgau erscheinen lassen.¹⁾ Mehr noch nahm sich dieser besonderen Art Waldkirch an, dessen Offizin um das Jahr 1600 in Basel an erster Stelle stand. In ihr wurde nicht nur rein hebräische, sondern auch sogenannte jüdisch-deutsche Literatur gedruckt.²⁾ Damit die Leistungen den gestellten Anforderungen genügten, hielten sich zur Beaufsichtigung der Setzer, wahrscheinlich aber nur vorübergehend und während der täglichen Arbeitszeit, jüdische Faktoren und Korrektoren in Basel auf. In den Akten zwar wird ihrer kaum gedacht, ihre Anwesenheit ergibt sich jedoch aus den Anfangs- oder Schlussbemerkungen der Drucke oder auch aus anderweitigen, jüdischen Quellen. So wird in einer bei Waldkirch 1612 erschienenen Ausgabe des Buches Samuel am Schluss genannt Mordechai, Sohn des Naphthali, aus Pruntrut in Frankreich, zurzeit in Allschweiler bei Basel wohnhaft.³⁾

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts geht die Wichtigkeit Basels als Druckort hebräischer Schriften zurück. Zum Teil hängt dies mit seiner abnehmenden Bedeutung als typographisches Zentrum überhaupt zusammen,⁴⁾ zum Teil auch

¹⁾ Lewin, a. a. O., S. 99. Dort ist auch ein Verzeichnis der betreffenden Bücher mitgeteilt. Wie aus den Angaben der Titelblätter geschlossen werden kann — auf einem derselben heisst es z. B. „gedruckt durch Sifroni an dem Orte, wo er wohnt“ — musste Sifroni sich verborgen halten und konnte der Druck nicht in aller Öffentlichkeit vonstatten gehen.

²⁾ Beispielshalber seien genannt: Die Schlacht- und Fleischschauregel von Jakob Weil 1611 — das Sefer Brantspiegel von Moses Henochs 1602 — das Maasehbuch 1602. Mit Bezug auf letzteres und zur Orientierung über jüdisch-deutsche Literatur, vgl. M. Steinschneider im Serapeum, Bd. IX, X, XXVII passim.

³⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 47 f. — In gleicher Weise wird in der Einleitung zu dem Sepher Haaruch des Rabbi Nathan ben Jechiel, das 1599 bei Waldkirch durch Rabbi Schabbsai ben Mardochai aus Posen neu verlegt wurde, erzählt, wie der Korrektor bei dem oben erwähnten, berühmten Arzte Joseph Allschwyl, dessen Wohnort in Bogenschussweite von Basel liege, sich aufgehalten habe. (Vgl. S. 21, Anm. 2).

⁴⁾ Geering, a. a. O., S. 524, 538 f.

damit, dass der hebräische Druck im eigentlichen Deutschland, wo er bisher mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, an Boden gewann. Das Fehlen einer grösseren, jüdischen Gemeinde in der Nähe der Stadt spielt dabei, entgegen anderseitiger Annahme,¹⁾ kaum eine Rolle. Bot doch der lebhafteste Verkehr auf den Messen, besonders in Frankfurt a. M., hierfür reichlichen Ersatz.²⁾

Drucke des
19. Jahrhunderts.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts — das mag hier vorweggenommen werden — gewann Basel für die hebräische Typographie neuerdings Bedeutung durch die Haas'sche Druckerei, die während der ersten Jahrzehnte desselben hierfür vielfach tätig war und insbesondere einige hebräische und jüdisch-deutsche Bibelausgaben besorgte.³⁾

Allgemeines.

Während es leicht verständlich erscheint, dass der Herausgabe hebräischer Bücher zu wissenschaftlichen Zwecken unter der Einwirkung der Renaissance kein Hindernis entgegengesetzt wurde, bleibt zu untersuchen übrig, warum die Stadt zu einer Zeit, da sie sonstigen jüdischen Verkehr so viel wie möglich fernzuhalten suchte, doch den populären, von den Juden selbst veranlassten hebräischen Druck, der für das wissenschaftliche Studium der Sprache nicht unumgänglich war, in zahlreichen Fällen gestatten mochte. Von vornherein war er wohl von den älteren Basler Druckerherren nicht in Aussicht genommen gewesen. Wenn er sich trotzdem entwickelte, so lag es daran, dass er einem Bedürfnis entsprach, das zu befriedigen im Interesse des Gewerbes gelegen war. Im übrigen Deutschland war die hebräische Typographie bis dahin nur wenig hervorgetreten und an einzelnen Orten, z. B. in Frankfurt a. M., durch Verbote beschränkt.⁴⁾ Infolgedessen floss den Basler Offizinen eine gewiss nicht gleichgiltige, auswärtige Kundschaft zu, die man sich, da sie sich nun einmal darbot, nicht gern entgehen liess, die der Rat in wohl verstandener Fürsorge für die heimische Industrie nicht mindern wollte und der

¹⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 48.

²⁾ Geering, a. a. O., S. 524.

³⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 91. — P. Wegelin, Die Familie Haas, ein Beitrag zur Basler Buchdruckergeschichte. Basler Taschenbuch 1854/55.

⁴⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 78, 88.

zu Liebe er auch sonst unliebsamen Gästen Duldung gewährte. Dass die Produktion und der Nutzen dieser speziellen, gewerblichen Tätigkeit der darauf verwendeten Mühe entsprachen, ergibt sich schon aus der langen Dauer ihres Bestandes und aus dem immer wieder fortgesetzten Betrieb.

Auf dem Hintergrund derartiger Tendenzen lösen sich wohl am natürlichsten die Widersprüche der städtischen Judenpolitik, deren Einzelheiten nicht schriftlich überliefert worden sind.¹⁾ Mittelbar lehrt dies auch die Geschichte des *Basler Talmuddrucks*, über den eingehenderes, urkundliches Material erhalten geblieben ist. Es befindet sich zum Teil in Basel, zum Teil in Frankfurt a. M. Wir berichten darüber an der Hand der im Staatsarchiv Basel befindlichen Schriftstücke.²⁾

Basler
Talmuddruck.

Die Anfänge der Angelegenheit³⁾ fallen in die ersten

¹⁾ In wenigen Einträgen der Kleinratsprotokolle wird über diese Vorkommnisse berichtet. Gerade an diesen Stellen scheint die schlechte Laune über den jüdischen Druckverkehr zum Durchbruch zu gelangen. Am 27. August 1604 wird Waldkirch angewiesen, sich mit den Juden „wegen Druck eines Traktätleins“ nicht einzulassen. Am 21. Februar 1616 heisst es: „Die Juden so ein buchlin drucken vorhaben, abzuschaffen sambt dem Druck.“ Trotzdem bringt am 22. Mai 1616 Bürgermeister Hornlocher zur Kenntnis, „was es für eine Beschaffenheit habe mit dem libro Berachos, id est benedictionum, welches die Juden in hebräischer Sprach truckhen zu lassen begehren. Soll vermög der Ordnung censirt und ein ersamer Rat wieder berichtet werden.“ Es liess sich nicht feststellen, dass um diese Zeit der Talmudtraktat „Berachoth“ in Basel abermals gedruckt worden wäre. Unter dieser Bezeichnung dürfte hier wahrscheinlich ein Buch verstanden sein, das liturgische Gebete und Segensprüche enthielt.

Immer wird auf den hebräischen Titelblättern entsprechend der „in clyta Germaniae Basilea“, Basel als die „grosse und berühmte Stadt“ bezeichnet und diesen Worten unter besonderen Umständen beigefügt, „deren Glanz erhöht und deren Macht ausgedehnt werden möge.“

²⁾ St.-A. B. Handel und Gewerbe. JJJ 13.

W. Th. Streuber (Neue Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Basel 1846, III, S. 84 f.) hat diese Quelle bereits zu einer kurzen Darstellung benützt. Einige Daten sind von ihm nicht ganz richtig wiedergegeben.

³⁾ Im Gegensatz zu den Basler Schriftstücken, welche die öffentlich-rechtliche Seite der Angelegenheit behandeln, betreffen die Frankfurter Aufzeichnungen mehr privatrechtliche Fragen. Eingehend hat Pallmann darüber berichtet. (Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels 1882, Bd. VII, S. 44 f.). Nach ihm hatte Ambrosius Froben am 3. April 1578 mit Simon Jud zum Gembs in Frankfurt a. M., der unter den Juden bis nach Polen einen ausgedehnten Buchhandel betrieb, einen Vertrag geschlossen, laut welchem er sich verpflichtete, den Talmud nach der im Jahre 1547 zu Venedig erschienenen

Monate des Jahres 1578, da in einem undatierten Schreiben Ambrosius und Aurelius Froben den Rat um die Bewilligung ersuchten, den Talmud drucken zu dürfen. Sie sind „dazu in willens kommen durch ettlicher hebreischer sprachkundig ansuchenn.“ In Vorahnung der kommenden Dinge anerbieten sie, ihre Arbeit dem Urteil der Ratszensoren und der Universität unterbreiten zu wollen und weisen darauf hin, dass unter Kaiser Maximilian und Papst Leo X. alles, was als verletzend für die christliche Religion angesehen wurde, aus dem Werk entfernt worden sei. Im Sinne dieser Reinigung sei auch der Neudruck geplant. Unter dieser Bedingung hofften sie, „approbation, indullt und freyheit“ für ihn zugesagt zu erhalten.

Die Berufung auf Kaiser Maximilian und Leo X. bezieht sich auf den langwierigen Streit, der bis gegen das Jahr 1520 um den Talmud und dessen Erhaltung oder Vernichtung geführt und nach vielem hin und her zu dessen Gunsten entschieden worden war.¹⁾

Etwas später bittet Ambrosius Froben um die Erlaubnis, zur Leitung des Druckes einen Juden nach Basel kommen lassen zu dürfen, „weyl dises werkh ein besondere art hatt, deren die Thruckergesellen bisher nit genugsam geybet und der sprachen unerfahren, so dass Inen ein Jud zu solchem ganz notwendig.“ Er habe sich bereits einen gesichert, der schon in vielen Druckereien unter den Christen gelebt und gearbeitet habe und sehr geschickt sei. In Ansehung früherer Mandate, die der Juden und deren Wucher wegen ergangen seien, wolle er aber den Rat zuerst um seine Zustimmung angehen. Der zuzulassende Jude dürfe sich natürlich mit nichts beschäftigen als mit der Beaufsichtigung der Setzerarbeit.

Die Entscheide über diese „Supplikationen“, deren letztere laut Bemerkung auf der Rückseite am 6. Mai 1578 verlesen wurde, sind, da die Ratsprotokolle der Zeit fehlen,

justinianischen Ausgabe in 1100 Exemplaren zu drucken. Wegen der Lieferung und wegen des Textes entstanden Streitigkeiten. Letzterer wäre so sehr verändert worden, dass selbst „die Herren Theologi zu Basel nach empfangenen Bericht gesagt haben, dem Buch sei zu vil geschehen.“ Die Sache zog sich bis zum Jahre 1590 hin und endigte mit Vergleichsabschlüssen.

¹⁾ Graetz, a. a. O., Bd. IX, Kap. VI.

nicht überliefert. Zweifellos ist ihnen entsprochen worden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Verlauf der Sache selbst, sondern auch aus gewissen, der Talmudausgabe beigefügten Noten¹⁾ und anderen Aufzeichnungen,²⁾ denen zu entnehmen ist, dass der schon früher erwähnte Israel Sifroni aus Guastalla bei Parma als Korrektor des Druckes angestellt war.

Ohne Bedenken ist der Rat aber nicht an die Frage herangetreten, sondern hat schon vor irgendwelcher Intervention die theologische Fakultät um ein Gutachten über die Zulässigkeit der Arbeit angegangen. Die Mitglieder derselben erklären, zwar etwas verblümt, dass, wenn die beanstandeten Stellen weggelassen würden, der Druck ihrer Ansicht nach gestattet werden könne. Eines endgültigen Entscheides enthalten sie sich jedoch und beantragen, die Sache sei zur weiteren Erörterung noch einmal an die Deputaten und Häupter zurückzuweisen. Nachdem später der deutsche Kaiser, Rudolf II., gegen den Druck Einsprache erhoben hatte und eine zweite Meinungsäußerung der Theologen eingefordert wurde, wurde ihre Haltung eine entschiedener. In ausführlicher Begründung widerlegen sie die verschiedenen Einwände und weisen darauf hin, wie bereits die Inquisition für die Streichung mancher Stellen vorgesorgt habe, die natürlich auch jetzt ausfallen müssten. Sie betonen, „dass in dem Thalmudt vyl herrliche, nutzliche und woldienstliche lehren begriffen, welche alle gottesverständigen Christen mit Frucht und zur Erbauung lesen mögen. Fürtreffliche und hochverständige, weit beruemte doctores haben in diser Zeit die Nutzbarkeit des Talmuds unverhohlen angezeigt als Petrus Galatinus und Reuchlin.“ Die Schlussfolgerung lautet: „dise oberzelte Ursachen bewegen uns, den Druck mit der ausgedingten Vorhaltung wol gefallen zu lassen. Verhoffen damit, da E. E. W. der grossmechtigten Kay „Myst“ solches antwort werden berichten, sie werde kein ungnedig Missfallen an diesem werkh haben.“

Die Schreiben des Rates³⁾ an den Kaiser — es hat ein

¹⁾ Dieselben finden sich am Schlusse jedes einzelnen Traktats gleich nach den beigefügten Entscheidungen des „Rosch“.

²⁾ Ersch und Gruber, a. a. O., S. 47 f.

³⁾ Bürgermeister war im ersten Halbjahr 1579 Bonaventura von Brunn, im zweiten Halbjahr Ulrich Schultheiss.

zweimaliger Schriftenwechsel stattgefunden — entwickeln die gleichen Gründe, die die Theologen sowohl als Froben für die Duldung des Druckes geltend machen. Alle anstössigen Stellen seien in ihm weggelassen, er erfolge nach den von dem Inquisitor Marco Marino in Venedig festgesetzten Normen, die auf die Beschlüsse des tridentinischen Konzils zurückgingen. Froben hatte laut späteren Eingaben sogar angeboten, mit Marco Marino sich persönlich verständigen zu wollen und hat die Reise nach Venedig wohl auch ausgeführt. Der Rat kommt wiederholt zum Schluss, dass zu einem gänzlichen Druckverbot keine Veranlassung vorliege.

Auf einem solchen wird indessen in dem zweiten Brief des Kaisers — nur dieser ist erhalten geblieben, der frühere, in dem die Vorlage eines Druckexemplars verlangt wurde, fehlt, — ebenso wie auf Zurückhaltung der bereits erschienenen Teile, wenn auch nur mit milden Worten, beharrt. (Vgl. Beilage III u. IV.)

Soweit das Basler Aktenmaterial, das die Angelegenheit nicht zum Abschluss bringt. Die beanstandete Ausgabe ist während der Jahre 1578—1581 erschienen, die kaiserlichen Einwände sind somit erfolglos geblieben.

In der hebräischen Literatur geniesst der Basler Talmudruck keineswegs ungeteiltes Ansehen, sondern gilt als unvollständig und verstümmelt.¹⁾ Die Angabe auf den Titelblättern

¹⁾ Ausser vielen einzelnen Stellen musste ein ganzer Traktat (Aboda Sara) wegfallen. Steinschneider (Catalog. libror. hebraeor. in biblioth. Bodleian. Berol. 1852—1860, I. Col. 220, Nr. 1407) spricht von einer editio castigata seu „castrata“. H. L. Strack in A. Hauck, Realenzyklopädie für protestantische Theologie, Leipzig 1907, Bd. 19, S. 332 nennt die Art, wie die Zensur ausgeübt wurde, eine „törichte“. Näheres über die verschiedenen Talmuddrucke, ihre Würdigung und ihre Zensur findet sich bei Strack, a. a. O., S. 322 f., bei Popper W., The censorship of hebrew books, New York 1899, p. 56—61 sowie bei R. Rabbinowicz, Dikduke Sophrim, München 1868, I, S. 64 f., VIII, S. 65 f. Von anderen Autoren wäre zu vergleichen L. Goldschmidt, Der babylonische Talmud, Berlin 1897, I, S. X f.

Ueber den Censor Marco Marino aus Brescia siehe bei Fr. H. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1883, I, S. 50. G. Sacerdote in Revue des études juives, T. 30, p. 264 s. A. Berliner, Zensur und Konfiskation hebräischer Bücher im Kirchenstaat, im Jahresbericht des Rabbinerseminars in Berlin 1889/90, S. 6. Es ist unrichtig, wenn Kayserling (Revue des études juives, T. XIII, p. 262) von ihm schreibt, er habe sich zum Zweck der Talmudzensur in Basel aufgehalten. Wohl aber ergibt sich aus den angeführten Akten, dass Froben zu ihm, vielleicht mehrmals, nach Venedig gereist ist.

der einzelnen Traktate, dass es sich um einen Abdruck der 1546—1551 in Venedig erschienenen, vollständigen Justiniani'schen Ausgabe handle, ist unrichtig und irreführend.

In allgemein politischer Beziehung sind die geschilderten Verhandlungen darum interessant, weil auch nach dem Eintritt Basels in den Bund der Eidgenossenschaft der römische Kaiser als Vertreter der Reichsgewalt der Stadt gegenüber gewisse Hoheitsrechte auszuüben versuchte und diese Ansprüche auf keinen offenen Widerstand stossen.

Streuber¹⁾ legt dar, dass das Vorgehen Rudolfs II. in dieser Angelegenheit nicht etwa auf seine eigene Initiative, — er bekümmerte sich mehr um Alchymie als um Regierungsgeschäfte — sondern auf die Eingebungen gewisser Vertreter der kirchlichen Reaktion in seiner Nähe zurückzuführen sei. So betrachtet stellen die geschilderten Verhandlungen nur eine weitere Episode dar in dem langen Kampf, der im Reformationszeitalter und noch später über die Freigabe nicht strenggläubiger, religiöser Literatur geführt worden ist.²⁾

Es mag zutreffen, dass antikatholische Stimmungen den Basler Rat in seiner Haltung gegenüber dem Talmuddruck bestärkten, als ausschlaggebend möchten wir sie aber nicht einschätzen. Nach unserer Darlegung über seine Stellung zum jüdischen Buchdruck überhaupt erkennen wir in dessen Vorgehen weniger einen Kampf um ideale Grundsätze, als vielmehr eine standhafte Vertretung einheimischer Gewerbeinteressen. Der Druck erfolgte, wie aus den Mitteilungen Pallmanns zweifellos hervorgeht (vgl. S. 27, Anmerkung 3), nicht zu wissenschaftlichen Zwecken christlicher Gelehrter, sondern ausgesprochener Weise für den Gebrauch der Juden. Es wäre auffallend, wenn die Stadt bei ihrer der Zeitströmung entsprechenden, unverhohlenen Intoleranz gegen jüdisches Wesen hier nun auf einmal von liberalen Anwendungen sich hätte bestimmen lassen. Andererseits kann aus dem

¹⁾ A. a. O., S. 86.

²⁾ Zum Vergleiche wären heranzuziehen die Verhandlungen über den Druck des Koran in Basel durch Oporin im Jahre 1543. Vgl. Streuber, a. a. O., S. 81 f., K. R. Hagenbach, Luther und der Koran vor dem Rat zu Basel in Beiträge zur vaterländischen Geschichte, IX, S. 291 f.

Wortlaut der Akten direkt und indirekt entnommen werden, wie sehr Froben um den ungewöhnlich grossen Druckauftrag, dessen Nutzen jedenfalls in Betracht fiel, bemüht war. Das geschäftliche Gedeihen des Gewerbes lag aber auch dem Rat sehr am Herzen und so scheint es verständlich, dass die in der Nähe wirksamen Einflüsse der Druckerherren über die aus der Ferne ergehenden Mahnungen eines schwächlichen Fürsten den Sieg davontrugen.

Pflege der hebrä-
ischen Sprache.

Im Zusammenhang mit dem Buchdruck ist auch die hebräische Sprachwissenschaft eifrig gefördert worden. Unter ihren frühen Vertretern in Basel ist der Arzt Matthäus Adrianus zu nennen, der, ein getaufter spanischer Jude, um das Jahr 1513 auf die Empfehlung Reuchlins hin im Hause des Buchdruckers Johann Amerbach verkehren konnte und dessen Söhne unterrichtete. Eine offizielle Stellung war ihm nicht eigen. Er führte ein unstätes Leben und wanderte von einer Universitätsstadt zur anderen. Seine Kenntnisse werden als aussergewöhnliche gerühmt.¹⁾

Buxtorf.

Eine ganze Anzahl Männer von mehr oder weniger bekannten Namen lehren seit den Zeiten der Reformation in Basel die hebräische Sprache.²⁾ Ihren Höhepunkt erreicht ihre Reihe in Johannes Buxtorf, dem Vater (1564—1629), dessen Arbeiten noch die Gegenwart beherrschen.³⁾

Buxtorf sowohl als sein Sohn haben mit Juden eifrigen, schriftlichen und persönlichen Verkehr gepflegt. Dem Vater wurde ausnahmsweise im Jahre 1617⁴⁾ bewilligt, zur Hilfeleistung bei der Herausgabe seiner Werke zwei jüdische Korrektoren nach Basel kommen lassen zu dürfen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie keinerlei andere Geschäfte betrieben. Auf einen derselben, Abraham ben Elieser Braunschweig oder Brunschwig — in der Folge ist meist nur von einem die Rede — bezieht sich jenes immer wieder berichtete Vorkommnis des Jahres 1619, das für die Denk-

¹⁾ Geiger L., Das Studium der hebräischen Sprache, Breslau 1870 und Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, IV, S. 111 f.

Bauch G., a. a. O., S. 331 f. (vgl. S. 24, Anmerkung 1).

²⁾ Thommen R., Geschichte der Universität Basel 1532—1632, S. 293 f.

³⁾ Kautzsch E., Johannes Buxtorf der Aeltere, Rektoratsrede, Basel 1879.

⁴⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 6. September 1617.

weise der Zeit zu charakteristisch ist, um an dieser Stelle übergangen werden zu können.¹⁾

Dem Juden Abraham wurde während seines Basler Aufenthaltes ein Sohn geboren. Zur Beschneidung desselben kamen mit Erlaubnis des Oberstknechts, Martin Gläser, der ihnen auf Grund der ihm zustehenden Befugnisse freies Geleit bewilligt hatte, mehrere auswärtige Juden in die Stadt und nicht nur sie, sondern auch Johann Buxtorf, die Drucker Ludwig König und Johann Kessler und des letzteren Sohn wohnten dem Akte bei. Die Teilnahme der Christen an der Zeremonie erregte öffentliches Aergernis. In der Ratssitzung vom 5. Juni 1619 gelangte eine Beschwerde „ehrwürdigen ministeriy“²⁾ zur Behandlung „weg dass die Juden ein Kind beschnitten“, infolge deren der Rat sich zum Einschreiten veranlasst sah. „Die Jüdin, die Kindbetterin, sambt dem Kind, sollen heuttig Tags zur Statt hinausgeschafft, die Mannspersonen aber so Juden zur Haft gezogen und durch die Herren Sieben examiniert werden“. Im Schlussentscheid vom 16. Juni 1619 wird den Missetätern, soweit sie Christen sind, „mit sonderbarem Ernst fürgehhalten, aus was Ursachen sie der von Christo, unserem Heiland, abgelegten undt von unserer gnedigen Oberkheit verbotenen jüdischen Beschneidung beizuwohnen gelüsten lassen, weil sie hierdurch nit allein die Juden in ihrem Irthumb gestärkt auch vil ehrlicher leuth geistlichen und weltlichen Standts höchlich gärgert“. Weiter heisst es „auf welch fürhalten Herr Buxdorff durch zierliches Anbringen eine entschuldigung getan mit unverdienstlicher bitt, ihm solches anderst nit auszudeutten“. Es wird erkannt: „Weil Herr Buxdorff und sein Tochtermann König höchlich gfält, (sie verbliesen ihr sach wie sie wöllen), wird jedem eine wolverdiente straff von 100 Gulden innert drei Tagen an's Brett zu lüffern auferlegt“. „Belangend

¹⁾ Die Quellen für diese Erzählung sind die Kleinratsprotokolle vom 5. bis 16. Juni 1619. Wie es zu gehen pflegt, da ein Autor oft ohne Nachprüfung auf die Zuverlässigkeit des anderen vertraut, haben nach und nach verschiedene Irrtümer bei der Wiedergabe der Episode Platz gefunden. So wird fälschlich, jedenfalls auf Grund eines unrichtig datierten Blattes des betreffenden Fascikels, die Sache in den Monat Januar statt Juni verlegt.

²⁾ Mit Bezug auf dieses Vorgehen ist wohl in der Korrespondenz Buxtorfs so oft von Neid und Missgunst die Rede. (Kautzsch, a. a. O., S. 27).

aber den authoren der Beschneidung, Abraham Brunschwig, so ist, weil derselb umb Alles abwarnen nützit geben wöllen, sondern halsstarrig weiss fortgefahren, also ist ihm zu recht Peen vor erlossung der gefangenschaft 400 Gulden abzustatten auferlegt, die übrigen bed (Juden) ohne stroff der Haft entlassen worden.“ Brunschwig wollte ein von ihm begangenes Unrecht offenbar nicht einsehen, sich nicht entschuldigen und ist darum zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden. Mit Bezug auf den ebenfalls in Haft gehaltenen Oberstknecht wird beschlossen: „Ist lödig gelassen, soll sich der Juden Vergleittens müssigen und dis allein zu einem ersamen Rat stehen.“ Die als Korrektoren beschäftigten Juden dürfen bis zur Beendigung ihrer Arbeiten in der Stadt bleiben, aber ein anderer, Salomon Sallmann, wird „bei Peen des Prangers“ ausgewiesen.¹⁾

Die Berichte über den hebräischen Buchdruck und die Pflege der hebräischen Sprache in Basel bilden Beiträge zur Kulturgeschichte der Zeit und der Stadt. Sie sind Ergebnisse der Wechselwirkungen, die zwischen den deutschen Humanisten und der jüdischen Wissenschaft sich entwickelt haben. In Basel fallen sie um so mehr auf, als gleichzeitig die strenge, persönliche Abschliessung gegen die Juden gewahrt bleibt und man nicht gewillt ist, ihnen menschlich näher zu treten. Selbst Buxtorf, der gründliche Kenner der jüdischen Wissenschaft, hat, wie Kautzsch auseinandersetzt,²⁾ in hyperorthodoxem Glaubenseifer der jüdischen Gemeinschaft keineswegs Wohlwollen entgegengebracht und bei seinen Forschungen immer wieder dem Gedanken gelebt,

¹⁾ Abraham Brunschwig wohnte für gewöhnlich in der Nähe von Zürich, wahrscheinlich in Lengnau, vielleicht auch in Baden. Ueber ihn, über seinen Verkehr mit Buxtorf, Vater und Sohn, über seine Tätigkeit bei der Herausgabe der *biblia rabbinica*, über den hebräischen Buchhandel, den beide Buxtorf durch seine Vermittlung betrieben und bei dem für die *bibliothèque nationale* auch der Cardinal Richelieu beteiligt war, über andere, jüdische Korrespondenten der beiden Buxtorf finden sich wichtige, weniger bekannte Mitteilungen bei Carmoly, *Revue orientale*, Bruxelles 1841, p. 346, p. 431. — Kayserling, *Revue des études juives*, T. VIII, p. 74s., T. XIII, p. 210s., T. XX, p. 261s. — Derenbourg J., *ibidem*, T. XXX, p. 70s. — Vgl. auch Graetz, *a. a. O.*, Bd. X, S. 88.

²⁾ *A. a. O.*, S. 42f. Vgl. auch die Urteile über Buxtorfs *Synagoga judaica* in Buxtorf-Falkeisen, Johann Buxtorf erkannt aus seinem Briefwechsel. Basel 1860, S. 11 f.

dadurch zum Aufgehen des Judentums in das Christentum beizutragen.

Mehr als im 16. gewinnen im 17. *Jahrhundert* die in fortwährender Zunahme begriffenen Judenwanderungen für Basel Bedeutung. Zu der andauernden Unstätigkeit, welche durch die Vertreibung aus den früheren, städtischen Wohnsitzen Deutschlands hervorgerufen war, gesellen sich als neue veranlassende Momente schwere Verfolgungen, von denen die Juden im Osten Europas heimgesucht wurden. Die blutigen Kämpfe, welche zwischen 1648 und 1658 in Polen gegen die russischen Kosaken stattfanden und welchen Hunderttausende von Juden zum Opfer fielen, scheuchten die Ueberlebenden auf. Vollständig verarmt, flüchteten sie zum grossen Teil nach Süden und Westen. Ein reichlicher Auswanderungsstrom ergoss sich damals über die Länder Europas, dessen letzte Ausläufer sich bis nach Holland und Italien erstrecken. Weniger einschneidend, aber doch nicht belanglos waren in dieser Hinsicht die im Jahre 1670 unter Kaiser Leopold I. erfolgten Ausweisungen der Juden aus Wien und Oesterreich.¹⁾ Die bisherigen Judensiedelungen Deutschlands, die an und für sich nicht sehr beständig waren, wurden durch die Zuwanderungen aufgerührt und in ihnen das Bedürfnis des Weiterzugs erzeugt. Durch denselben wurden die Juden immer mehr westwärts und in Gegenden gedrängt, in denen sie bisher nur spärlich oder gar nicht vertreten waren.

17. Jahrhundert.
Juden-
wanderungen.

So entstehen etwa zwischen 1650 und 1660 die ersten Anfänge der jüdischen Niederlassungen im Sundgau, im solothurnischen Dornach und wiederholt im Fürstbistum Basel (vgl. S. 17).²⁾ Aus den ersteren haben sich bei

Siedelungen im
Sundgau und im
Bistum.

¹⁾ Graetz, a. a. O., Bd. X, Kap. III und S. 261 f.

²⁾ Der urkundliche Nachweis über die Anfänge der jüdischen Gemeindebildung im Sundgau ist wenig ergiebig. Das älteste Aktenstück, das darüber Auskunft gibt, ist die im Jahre 1689 abgefasste Denkschrift des Intendanten d'Angervilliers (de Neyremand, in *Revue d'Alcace* 1859, p. 364s.), in der die Zahl der in den einzelnen Dörfern wohnhaften Familien mitgeteilt wird. Nicht einmal mehr die der Zusammenstellung zugrunde liegenden Dorflisten sind vorhanden. Verschiedene Anfragen nach weiterem Material, besonders auch in Innsbruck, wo wegen der Zugehörigkeit zu Vorderösterreich viele elsässische Akten aufbewahrt wurden, blieben ergebnislos. Jüdische Quellen, wie alte Gemeindebücher, fehlen für diese Zeit. Zum ältesten, diesbezüglichen Material

fortgesetztem Zufluss neuer Ansiedler im letzten Viertel des Jahrhunderts die zunächst kleinen Gemeinden entwickelt, mit deren Gliedern Basel später so vielfach verkehrt hat. Es darf hier wohl noch einmal hervorgehoben werden, dass vordem im Sundgau ganz vereinzelt die eine oder andere jüdische Familie geduldet sein mochte, feste Wohngemeinschaften aber kaum über die genannten Jahre zurückreichen. Ähnlich liegen übrigens die Verhältnisse im nördlichen Elsass, wenn auch dort die von alters her anwesende jüdische Bevölkerung etwas zahlreicher gewesen ist. Dass die Juden gerade im Elsass, rascher als anderswo, neue Siedelungsgelegenheiten fanden, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass seit der im westfälischen Frieden ausgesprochenen Vereinigung des Landes mit Frankreich die Regierung die einzelnen Territorialherren gewähren liess und diese durch schlanke Aufnahme der Juden ihren Finanzen aufzuhelfen suchten. Zurzeit der österreichischen Herrschaft war der Dorfadel in der Ausübung seiner Rechte zweifellos mehr beschränkt. Im rechtsrheinischen Vorderösterreich, das dem deutschen Reich erhalten blieb und das auch nach den alten Grundsätzen verwaltet wurde, fehlt eine entsprechende Entwicklung zwar nicht vollständig, hat aber dort nur in beschränkterem Masse erfolgen können. Auch in den nicht österreichischen, oberrheinischen Gebieten um Basel hat sich, wenn man von Lörrach und Kirchen (vgl. S. 65) absieht, Analoges nicht, oder doch nur in viel geringerem Umfange, zugetragen.

Siedelungen im
Aargau.

Mit den sundgauischen Niederlassungen sind die Vereinigungen in Parallele zu stellen, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Dörfern Lengnau und Endingen der Grafschaft Baden entstanden und in denen neben seltenen, früheren, jüdischen Landesinsassen von Norden und Osten andrängende, unstäte Volksbestandteile eine Heimstätte finden. Wie aus den mannigfachen Beschlüssen der Tagsatzungen sowohl als einzelner Kantonsregierungen hervorgeht, wurde auch das Gebiet der Eidgenossenschaft von nomadisierenden

gehören die Hegenheimer Friedhofbücher. Vgl. über die ganze Frage: Nordmann A., Friedhof Hegenheim, S. 15 f., S. 143 f. Ebendort (S. 59 f.) sind Einzelheiten über die Juden im solothurnischen Dornach mitgeteilt.

Juden durchzogen, gegen die man bald schärfer, bald milder vorging und die man schliesslich, wenn auch nicht in den unabhängigen Landesteilen, so doch im Bereich der eidgenössischen Vogteien dauernd zuliess.¹⁾

Politische Ereignisse allgemeiner oder besonderer Art spielen bei den Beziehungen der Juden zu Basel im 17. Jahrhundert kaum eine Rolle. Selbst der 30jährige Krieg, unter dem nach den Berichten²⁾ die Juden merkwürdig wenig zu leiden hatten, ist hierbei von geringer Bedeutung. Erst recht sind die städtischen Verhältnisse ohne Belang. Vorausgesetzt darf werden, dass die Anzeichen erneuter, grösserer Toleranz, wie sie in den Niederlanden, in England, in der Mark Brandenburg und besonders in den ländlichen Herrschaften der elsässischen Nachbarschaft zutage traten, auch in Basel bis zu einem gewissen Grade, ohne dass man sich darüber immer genaue Rechenschaft ablegte, einen Umschlag der Stimmung gegenüber den Juden vorbereiteten.

Ansiedelung in
und um Basel.

Unter den Einzeltatsachen der Periode sind die Wirkungen der besprochenen Wanderungen, soweit ihnen auch für die Stadt Wichtigkeit zukommt, hervorzuheben. Bereits im Jahre 1598 wird die Anwesenheit herumziehender Juden in der Nähe des untern Hauensteins gemeldet.³⁾ Energische Massregeln werden in den Jahren 1617, 1618, 1622 und 1626, da der jüdische Verkehr in Basel offenbar zunimmt, ergriffen und vornehmlich das strenge Stadtverbot von 1543 wieder in Kraft gesetzt. Mehrfach wird beschlossen, „die Juden abzuschaffen.“ Aus dem Zusammenhang der Aufzeichnungen ergibt sich, dass Anfänge von Stadtniederlassungen vorhanden waren. Bitten um milderes Verfahren bleiben unberücksichtigt. Die stets von neuem ergehenden Verfügungen zeigen, dass unablässig versucht wurde, sie zu übertreten.⁴⁾ (Vgl. Beilage VIII).

¹⁾ Haller E., Die rechtliche Stellung der Juden im Aargau. Aarau 1900, S. 8 f. — Eidgenössische Abschiede, Bd. V und VI, passim nach den zugehörigen Registern. — Tobler G., Bern und die Juden im Berner Taschenbuch 1893/94, S. 124. — Leuenberger, Studien zur Bernischen Rechtsgeschichte. Bern 1873, S. 197 f.

²⁾ Graetz, a. a. O., Bd. X, S. 49 f.

³⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 25. Januar 1598.

⁴⁾ Ibidem sub 9. Juli 1617, 20. August 1617, 30. Januar 1622, 21. Juni 1626.

Gegenüber diesem ersten Eindringen bleibt der Rat Herr der Situation. Von 1626—1635 geschieht der Juden keine Erwähnung. Dann aber ändern sich die Verhältnisse. Vielleicht im Gefolge der hin- und herziehenden Truppen — der österreichische Feldzeugmeister von Reinach „interzediert“ für einige Juden — sind solche in grösserer Zahl in der Nähe eingetroffen und verkehren vielfach in der Stadt (12. August 1635). Auch jetzt will man sie nicht dulden und ruft nochmals die alten Ordnungen in Erinnerung. Immerhin wird denjenigen, die sich in den Dörfern der Landschaft aufhalten, etwas mehr Entgegenkommen bewiesen und zweien derselben gestattet, ihren Aufenthalt in Mönchstein auszudehnen (3. April 1639). Ein allgemeines Ausweisungsdekret, das am 11. Dezember 1639 (vgl. Beilage V)¹⁾ ihnen den Aufenthalt im ganzen Kantonsgebiet untersagt, scheint völlig erfolglos geblieben zu sein, denn im Jahre 1640 sind sie sowohl in den Dörfern — genannt wird speziell Bubendorf — als in der Stadt wieder anwesend. Selbst der Rat ist jetzt etwas toleranter als früher und gestattet, dass sie während der Messe ihre Geschäfte in der Stadt ungestört verrichten (31. Oktober 1640).

Ein ständiges Schwanken zwischen Zulassungen und Ausweisungen kennzeichnet die Beschlüsse des Rates in den Jahren 1641—1645. Zeitweise wird ein Auge zugedrückt und Duldung geübt, bald darauf verfällt man wieder in die alte Strenge und bemüht sich, die Eindringlinge fernzuhalten. Die Torwächter waren jüdischem Geld damals wohl sehr zugänglich, denn es wird ihnen ausdrücklich geboten, keine Zahlungen anzunehmen.²⁾ (7. März 1641.) Als jüdisches Absteigequartier wird das Wirtshaus zur Thann³⁾ namentlich angeführt. Mit Einwilligung der Behörde bestehen aber

¹⁾ St.-A. B. Ratsbücher C 11. Urkundenbuch XI, fol. 36.

²⁾ Die gleiche Erscheinung trifft man übrigens auch in anderen Städten, so in Konstanz, wo die Beschlüsse des Rates lange Zeit an der Unzuverlässigkeit der Torwächter scheiterten (vgl. Gothein, a. a. O., S. 471). Dass auch in Basel die Dinge ähnlich lagen, ergibt sich z. B. aus der Fassung des Beschlusses von 1552, wo dem Oberstknecht ausdrücklich geboten wird, mit den Juden „keinen pact zu schliessen.“

³⁾ Das Wirtshaus „zur Thann“ entspricht seit 1510 dem jetzigen Hause Spalenberg 53, das früher „zur Sommerau“ genannt war (Basler historisches Grundbuch).

auch feste, städtische Niederlassungen. Zwei Familien war dazu „Licentz“ erteilt worden (30. November 1642). Gegen diese richtete sich die Eingabe mehrerer Bürger, die, weil sie „ihnen das Brot vor dem Maul abschneiden“, die Wegweisung des alten Juden Isaac und seiner zwei Söhne, Joseph und Jäckle, verlangen (Beilage VII). In der betreffenden Supplikation wird hervorgehoben, dass in Basel sogar jüdischer Gottesdienst abgehalten werde. Für die Einstellung des letzteren will der Rat besorgt sein, lehnt es im Uebrigen aber ab, auf die übertriebenen Beschwerden einzutreten (30. Dezember 1643). Etwas später wird es in das Belieben der Herren Häupter gestellt, ob Juden wieder zugelassen werden sollen oder nicht (22. März 1645). Im Jahre 1645 findet sich in Basel eine jüdische Schreibstube, deren Inhaber Naphthali, genannt Hirzel, vor Gericht auftritt. Zwischen dem Rat und der Bürgerschaft scheint Einigkeit über die Stellungnahme gegenüber den Juden nicht geherrscht zu haben. Man hat den Eindruck, als ob ersterer, wäre er in seinen Entschliessungen ganz frei gewesen, ein grösseres Entgegenkommen gezeigt hätte. Zum zweiten Mal klagt eine „Ehrenburgerschaft“ über jüdische Konkurrenz. Auf deren Betreiben wird am 18. Februar 1646 auf Antrag des Bürgermeisters Wettstein beschlossen, die jüdischen Familien zwar wegzuweisen, den jüdischen Handelstransit aber nach wie vor zu gestatten. An diesem letzteren Beschluss wird fortan festgehalten. Nach wiederholten Ausschaffungen in den Jahren 1653 und 1654 wird es von Niederlassungsversuchen in der Stadt so ziemlich stille. Einzelne Juden, die 1674—1676 wohl im Anschluss an Kriegereignisse — es kommen die Kämpfe am Oberrhein zwischen Turenne, dem Kurfürsten von Brandenburg und Montecuculi in Betracht — in der Stadt wohnen, müssen diese verlassen, werden aber in Mönchenstein geduldet (26. November 1674, 10. April 1675, 2. Februar 1676),¹⁾ vgl. Beilage VIII.

Die Versuche der Juden einzudringen einerseits, die Anstrengungen, sie fernzuhalten andererseits, stehen in einem eigentümlichen Gegensatz. Die Hartnäckigkeit, mit der

Erfolge
der Siedelungs-
versuche. Jü-
discher Verkehr.

¹⁾ Die Belege für die angeführten Tatsachen finden sich sämtlich in den Kleinratsprotokollen unter den angeführten Daten.

jene immer von neuem Anlauf nehmen, um auf festen Boden zu gelangen, lässt ermessen, wie sie gezwungen waren, in dieser Zeit bis zum Aeussersten um Wohnsitze zu kämpfen. Das schliessliche, teilweise Nachgeben des Rates mag auf Einwirkungen der in der Nähe befindlichen Heerführer, die für die Juden eintraten,¹⁾ zurückzuführen sein, möglicher Weise auch mit handelspolitischen Absichten, nicht zuletzt auch mit freieren, zeitgemässeren Anschauungen zusammenhängen. Am 8. Januar 1645 wird ein Entgegenkommen mit den Worten begründet „weil bei jetziger Zeit bei den Benachbarten etwas Unterscheid in Ansehung der Juden zu halten ist“, eine Ausdrucksweise, die auf die beginnenden Judenzulassungen in der Nachbarschaft bezogen werden könnte. Dass um die Mitte des Jahrhunderts die Versuche, in der Stadt selbst sesshaft zu werden, aufhören, erklärt sich auf einfache Weise dadurch, dass eben um diese Zeit den Juden in der Umgebung Wohngelegenheiten eingeräumt wurden, von denen aus sie, ohne das Risiko ständig drohender Ausweisungen, Basel leicht erreichen konnten. Es lässt sich nicht genau angeben, von wann an der Zutritt tatsächlich freigegeben wurde. Aus den widerspruchsvollen Beschlüssen geht nur so viel deutlich hervor, dass seit 1646 der Transit gestattet blieb. Von einem festen, gesetzmässigen Recht, das eingeräumt wurde, darf überhaupt nicht gesprochen werden, da, wie die späteren Ereignisse zeigen, die Stadt immer nur auf Wohlverhalten hin geöffnet wurde. Seit etwa 1645 — in dieser Art darf man sich ausdrücken — wurde dem jüdischen Handelsverkehr kein grundsätzliches Hindernis mehr in den Weg gelegt, sondern man überliess ihn, ohne dass man zu streng auf gewissen, beschränkenden Bestimmungen bestand, seiner natürlichen Entwicklung. So hatten die Juden zwar kein Wohnrecht, aber im Gegensatz zu früher, da die Verordnungen von 1543 und 1552 in Kraft standen, die Möglichkeit des freien Wandels innerhalb des städtischen Gebiets erreicht und den fast unbeugsamen Widerstand überwunden, der ihnen seit mehr als zweihundert Jahren entgegengesetzt worden war.

¹⁾ Vgl. hierüber die Kleinratsbeschlüsse vom 12. August 1643 und 5. Januar 1648.

Einige eigenartige Tätigkeiten derselben bedürfen einer näheren Erörterung, darunter vorerst ihre Beziehungen zur städtischen Münze. Bei der Verwirrung, die in Währungsfragen im 17. Jahrhundert herrschte, in dessen erste Dezennien das auch für Basel verhängnisvolle Kipper- und Wipperunwesen fällt,¹⁾ spielt der Geldwechsel eine wichtige Rolle. Die Juden, als Träger des Klein- und Zwischenhandels, finden am meisten Gelegenheit, mancherlei Stücke einzunehmen und an die Münze abzuliefern. Anfänglich will man sie verhaften (8. August 1621). Ihr Verkehr musste aber der Anstalt vorteilhaft erscheinen, denn man erlaubte ihnen später, sie jeder Zeit aufzusuchen und liess sie, wenn der Eintritt in die Stadt ihnen sonst verboten war, durch Soldaten dahin begleiten (11. Juni 1623, 19. November 1640, 13. März 1643). Die Münzakten enthalten keine Einzelheiten über ihre Leistungen. Der Geldwechsel bleibt lange Zeit eine den Juden eigentümliche Beschäftigung, wird ihnen aber auch öfters verboten, so am 11. Oktober 1639 (vgl. Beilage V), am 6. Februar 1692,²⁾ am 15. Februar 1693 und durch besonderes Mandat am 20. Juli 1718 (vgl. Beilage VI). Solche, die den Verboten zuwiderhandeln, werden mit Konfiskation ihres Besitzes bestraft. Mit dem Geldwechsel in einem gewissen Zusammenhang steht der Handel mit Metallen und Kleinodien (12. August 1634, 1. April 1659).

Beziehungen zur Münze.

Wenn schon von eigentlichen Geldgeschäften der Juden Nichts berichtet ist, wird doch in der Reformationsordnung von 1637 vor dem „Wucher der verfluchten Juden“ gewarnt,³⁾ wie sich aber aus dem Zusammenhang ergibt, nur aus alter Gewohnheit. Die eigentlichen Wucherer, die man im Auge hatte, waren Christen.

Schon im mittelalterlichen Basel, als die Juden noch

Pferdehandel.

¹⁾ Geering, a. a. O., S. 542.

²⁾ Vgl. Basler Rechtsquellen, I, S. 631.

³⁾ Christliche Reformation- und Policeyordnung der Statt Basel, 1657. Gedruckt bei Georg Decker. S. 59. „Angesehen (Gott erbarme es) die tägliche Erfahrung mehr dann genugsam bezeugt, dass nicht allein die verfluchten Juden, sonder auch (welches abscheulich zu hören) die Christen selbst manchen armen frommen Mann durch ihren Geiz und Finanz in das äusserste Verderben und Armut zu stürzen, ihnen kein Gewissen machen.“ Siehe auch Rechtsquellen, I, S. 524 und Geering, a. a. O., S. 542.

Städtebewohner waren, wird ihr Pferdehandel erwähnt.¹⁾ Nachdem sie gezwungen worden waren, ihre Wohnsitze auf das flache Land zu verlegen und infolgedessen mit der bäuerlichen Bevölkerung Handel trieben, wurde dieser Erwerbszweig für sie verständlicher Weise besonders bedeutsam. Durch ihn wurden sie in den Stand gesetzt, zu Kriegszeiten als Armeelieferanten Einfluss zu erlangen.²⁾ Den Pferdehändlern trägt auch der Basler Rat besondere Rechnung. Ihnen allein wird unter Umständen erlaubt, die Stadt zu betreten (13. März 1643) und „als verschiedene Herren Obersten darum baten“, die Ermächtigung zum Rossmarktbesuch der Juden „zur Discretion der Herren Häupter“ gestellt (5. Januar 1648). Noch später zieht die Stadt selbst den jüdischen Pferdehandel zu Nutzen. Als im Jahre 1676 die Juden um Aufhebung einer Bannisierung einkamen (vgl. später), versprachen sie im Falle der Wiederezulassung, „den Marstall der gnädigen Herren mit Pferden gut zu versehen, auch die aufgehenden zu billigem Preis wieder anzunehmen“. Der Rat geht auf das Anerbieten ein und setzt ausserdem fest, dass für Pferde, welche die Probe nicht bestehen, die Juden die Atzung zu zahlen hätten. Sollten die Stallherren finden, die Juden verlangten zu hohe Preise, so werde man sie neuerdings ausweisen (22. November 1676).³⁾

Andere
Erwerbszweige.

Als fernerer Erwerbszweig kommt im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts der von Juden besorgte Transport auswärtigen, geschlachteten Fleisches in die Stadt hinzu. Die Metzger wehren sich gegen die Konkurrenz und konfiszieren die Ware. Da sie aber vergessen, sie, wie vorgeschrieben, in das Spital abzuliefern, werden sie ebenso verwarnt wie die Juden (14. Oktober 1691, 4. Dezember 1697).

Im März 1670 reist ein wandernder jüdischer Arzt, Joseph Jakobsohn aus Prag, durch die Schweiz und besucht auch Basel. Von hier aus, wo er mehrere glückliche Kuren

¹⁾ Ginsburger, a. a. O., S. 365 und 380.

²⁾ Vgl. Reuss R. L'Alsace au XVII^e ième siècle. Paris 1897. T. II, p. 577 und Hoffmann Ch. L'Alsace au XVIII^e ième siècle. Colmar 1907, T. IV, p. 371.

³⁾ Am 23. August 1710 (Kleinratsprotokolle) werden tatsächlich die Herren vom Stallamt beauftragt, die Juden unter Androhung der Stadtverweisung an ihre Verpflichtungen bezüglich der Pferdestellung zu erinnern.

„in calculo arenoso item morbo comitiali vel caduco“ ver-
richtet, begibt er sich nach Zürich.¹⁾

Nachdem die Juden im letzten Viertel des Jahrhunderts sich in ihren neuen Wohnsitzen der Nachbarschaft angepasst und die Basler Einwohnerschaft sich an ihre Gegenwart gewöhnt hatte, zählen sie zu den normalen Verkehrselementen der Stadt, aus deren Interessenbereich sie nun nicht mehr verschwinden. Allerlei Zivilstreitigkeiten zwischen Bürgern und Juden gelangen vor den Rat, so schon im Jahre 1636 ein Prozess zwischen Isaac Schwob in Uffholz bei Sennheim und Jakob Eger, zwischen 1683 und 1685 eine komplizierte Klage Salomons des Juden zu Wolfisheim gegen Johann Debary, den jüngeren, bei der Herr Laboureur, der Präsident des königlichen Rates in Breisach, zugunsten des Juden interveniert, im Jahre 1686 ein Handel zwischen Löwel, dem Juden zu Kandern²⁾ und Ludwig Hagenbach, dann wieder (29. Mai 1700) Uneinigkeiten zwischen Salomon, dem Juden zu Hüningen, und Franz von Speyr. Allerlei Pferdehändel der Dornacher Juden (einer heisst à la Mode, einer Joseph Eckstein) werden an das Stadtgericht verwiesen.

Prozesse.

Ebenso beschäftigen Kriminal­sachen, in welchen Juden beteiligt sind, den Rat. Am 1. April 1659 wird der Obervogt von Waldenburg beauftragt, dem Juden Abraham Ulban bei der Verhaftung seines Glaubensgenossen Jäckle Schwob aus Dornach behilflich zu sein.³⁾ Ein Jude Joachim von Dettweiler wird wegen Diebstahls an den Pranger gestellt,

¹⁾ Kayserling M.: Zur Geschichte der jüdischen Aerzte. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. 1862, XI, S. 351f. Basler Akten hierüber existieren nicht; allerdings fehlt gerade für diese Zeit das Missivenbuch.

Weil hier von jüdischer, ärztlicher Tätigkeit die Rede ist, mag nachgetragen werden, dass Hanns Jakob, „der toufft Jud“ um das Jahr 1530 als Bruch- und Steinschneider obrigkeitliches Zeugnis und der Stadt Farben empfangen hat (Sanitätsakten G 2). Der gleiche wurde auch in das Bürgerrecht aufgenommen. (Öffnungsbuch VIII, fol. IIb; 3. Juni 1531.)

²⁾ Löwel war ein Agent des Markgrafen von Baden. Kandern ist als Judenwohnsitz sonst nicht bekannt, nur einmal als solcher noch angeführt bei Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 62.

³⁾ St.-A. B. Ratsbücher C II, Urkundenbuch XI, fol. 223. Aus dem Namen Ulban wird man nicht klug. Vielleicht liegt ein Schreibfehler vor und sollte es Ulman heissen. Dieser Name ist schon für das 16. Jahrhundert bei Juden nachgewiesen (diese Zeitschrift, Bd. VI, S. 127).

mit Ruten ausgehauen und bei „Peen des Schwertes“ ewig von Stadt und Land verwiesen (2. u. 9. März 1672). Miss-handlungen eines Juden durch einen Bürger (22. Januar 1676) werden anstatt mit der „grossen buss“ mit 40 Pfund und einem Schmerzensgeld bestraft. Ein Jakob Karrer, der bei Laufen einen Juden, Abraham Kuhn, tödtlich verletzt hatte, wird den bischöflichen Hofräten ausgeliefert (30. Mai 1677).¹⁾ Daneben geben manche kleinere Uebertretungen wie Zollumgehungen mit Pferden und Vieh viel zu reden und schreiben (5. Mai 1676, 22. Februar 1690).²⁾

Bannisierungen.

Am 20. Februar verlangte der Stand Schaffhausen von Basel die Verweisung, die Bannisierung, wie man sagte, sämtlicher Juden aus seinem Gebiete. Damit sollte erreicht werden, dass Schmucksachen, die dem Schaffhauser Vogtherrn Junker Hans Diedrich Im Thurn von seinem Reitknecht gestohlen worden waren und den elsässischen Juden verkauft worden sein sollten, dem Besitzer wieder zurückgestellt würden.³⁾ Würden nämlich, so rechnete man, sämtliche Juden für die Käufer haftbar erklärt und durch Verweisung in ihren Interessen schwer geschädigt, so würden diese Käufer von ihren Glaubensgenossen gezwungen werden, zugunsten des freien Verkehrs der grossen, jüdischen Mehrheit den unrechten Besitz herauszugeben. Der Rat zu Basel entspricht dem Gesuch sofort und verfügt am 24. März 1655, dass die drei speziell genannten Juden⁴⁾ womöglich angehalten werden, die übrigen aber sich der Stadt und der Landschaft gänzlich müssigen und enthalten sollen. Bald darauf (10. September 1655) supplizieren die Juden um Aufhebung der Verweisung. Die Sache zieht sich in die Länge.

¹⁾ St.-A. B. Criminalia 21, K. 10. Aus den betreffenden Akten ergibt sich, worüber Aufzeichnungen in dem fürstbischöflichen Archive fehlen, dass damals in Zwingen neuerdings Juden gewohnt haben.

²⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q Juden und entsprechende Kleinratsprotokolle. Wo nichts anderes angegeben ist, dienen diese zwei Aktenkategorien auch für alle anderen angeführten Einzeltatsachen als Quelle.

Die von den Juden beanspruchte Zollfreiheit für Pferde hängt wahrscheinlich mit dem staatlichen Pferdlieferungsvertrag zusammen. Aehnliche Vorkommnisse siehe auch Kleinratsprotokolle vom 13., 16., 20. Februar 1695. Die Herren vom Stallamt bringen den Zwist zur Schlichtung.

³⁾ Kirchenakten Q Juden.

⁴⁾ Sie heissen Marx zu Isenheim, Isaac zu Regisheim, Samuel zu Sulzmatt.

Am 23. August und 25. Oktober 1656 heisst es, da ein Erfolg noch nicht eingetreten sei, solle die Verweisung noch einige Monate andauern. Im Jahre 1657 empfehlen die eidgenössischen Orte das Gesuch Schaffhausens um Verlängerung.¹⁾ Auch die übrigen Stände sollten für eine ähnliche Massregel gewonnen werden, aber nur Bern und später Unterwalden stimmten zu.²⁾ Nachdem die Sperre ungefähr drei Jahre gedauert hatte, scheint die ganze Sache erfolglos im Sande verlaufen zu sein.³⁾

Eine zweite Bannisierung erreicht im Jahre 1676 durch den bereits erwähnten Pferdlieferungsvertrag ihr Ende. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde und wann sie überhaupt ausgesprochen wurde.

Die Bannisierung, die Verweisung aus dem gesamten Hoheitsgebiete der Stadt, ist nicht identisch mit der sogenannten „Ausschaffung“, wenn auch beide Worte oft im ähnlichen Sinn angewendet werden. Während man unter „Ausschaffung“ ein absolutes Aufenthaltsverbot, als Ausfluss des Willens, Juden überhaupt nicht zu dulden, verstand, hebt die Bannisierung in bedingter Weise eine bisher bestandene Verkehrsbewilligung nur auf kürzere oder längere Zeit auf und ist entweder als Strafe gedacht oder als Zwangsmittel, um durch die zeitweilige Landessperre einen bestimmten Zweck zu erzielen.⁴⁾

Wie die mitgeteilte Schaffhauser Angelegenheit zeigt und wie in der Folge eine ganze Anzahl Fälle des 18. Jahrhunderts lehren werden, wurden bei solchem Vorgehen alle Juden für einander solidarisch erklärt und so die in der Nähe Basels wohnhaften für ihre, ihnen unbekannt, in weiter Ferne lebenden Glaubensgenossen behaftet. Aller Abwehrbemühungen zum Trotz dauert dieses Verhältnis weit in das 18. Jahrhundert hinein fort. Der leitende Gedanke

¹⁾ Eidgenössische Abschiede VI, I, 206c.

²⁾ Ulrich, a. a. O., S. 213.

³⁾ Vgl. Harder in Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 1863, Heft 1, S. 69.

⁴⁾ Die Worte bannisieren, bandisieren, Bannisierung, Bandisierung, Bando werden ohne Unterschied gebraucht. Ueber die Wortbildung, besonders über die italienische Form, siehe J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1884, I, col. 1115.

desselben beruht auf der Auffassung, die Juden bildeten jederzeit und überall eine eng zusammengehörige Gemeinschaft, die „jüdische Nation“,¹⁾ in der, wie etwa in der altgermanischen Sippe, der eine für den anderen verantwortlich und solidarisch sei. Gegenteilige Ansichten drangen indessen langsam durch. Die eidgenössischen Tagsatzungsgesandten erklärten im Jahre 1612, dass man es nicht für billig halte, wenn einer, er sei Jude, Heide oder Christ, für den anderen, mit dem er niemals Gemeinschaft gehabt oder den er auch nur gekannt habe, zahlen müsse.²⁾ Im Jahre 1680 hob der Berner Rat die Kollektivhaftbarkeit der Juden auf³⁾ und der eidgenössische Schirmbrief von 1696 bestimmte, dass ohne ausdrücklich anerkannte Gemeinschaft kein Jude für den anderen einzustehen verpflichtet sei.⁴⁾

18. Jahrhundert.
Wachstum der
sundgauischen
Gemeinden.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts bestehen in der sundgauischen Nachbarschaft Basels eine ganze Anzahl vorerst in Bildung begriffener, später aber rasch anwachsender jüdischer Gemeinden, die durch ihren Handel mit dem städtischen und ländlichen Kantonsteil und auch mit der rechtsrheinischen, markgräflichen und österreichischen Bevölkerung in regen Verkehr treten. Das Wachstum der jüdisch-elsässischen Siedelungen ist während dieses Zeitraums ein geradezu rapides gewesen. In der angeführten Arbeit de Neyremands (vgl. S. 35) wird nach der Denkschrift d'Angervilliers festgestellt, dass im Jahre 1689 in den drei sundgauischen Aemtern Landser, Pfirt und Altkirch nur 45 jüdische Familien wohnten, dass es deren aber im Jahre 1716 schon 176 geworden sind. Im Jahre 1784 ist nach dem damaligen, offiziellen dénombrement ihre Zahl auf 742 gestiegen. Aehnlich liegen die Verhältnisse im übrigen Elsass. Eine derartige, ungewöhnliche Zunahme kann nur durch eine an-

1) Haller E., a. a. O., S. 14 f.

2) Eidgenössische Abschiede, V, 1, S. 1456, Art. 81.

3) Tobler, a. a. O., S. 124.

4) Eidg. Abschiede, VI, 2, S. 866 f. Der Seltsamkeit wegen sei beigefügt, dass in Preussen die Juden bis gegen das Jahr 1800 für Diebstähle solidarisch haftbar waren. Erst Friedrich Wilhelm III. befreite sie von dieser Verpflichtung. (Scheppeler K., Ueber die Erhebung des Judenleibzolls. Wien und Leipzig 1805, S. 69).

dauernde, starke Zuwanderung erklärt werden, die auch tatsächlich nachgewiesen ist.¹⁾

Aus den Aufzeichnungen geht hervor und der Sachlage nach ist verständlich, dass die sundgauischen Juden den Kern der in Basel verkehrenden Elemente darstellten. In geringerem Masse sind unter ihnen auch Bewohner entfernterer, elsässischer Gegenden anzutreffen und vereinzelt auch solche aus anderen Gebieten, letztere indessen immer nur sporadisch und ohne dass sich andauernde Beziehungen zwischen den verschiedenen Landesteilen oder deren Gemeinden nachweisen liessen.

Ihrer Qualität nach war die neue jüdische Bevölkerung des Sundgaus weder durch besondere Kultur noch durch Wohlhabenheit ausgezeichnet. Ausnahmslos waren es wandernde Juden, die hier ein festes Asyl gefunden hatten, von dem aus sie vorerst durch den Vertrieb von kleinen Waren, später durch Vieh- und Pferdehandel ihren Lebensunterhalt fristeten, wobei sie, gewiss nur recht langsam, sich etwelches Vermögen sammeln konnten. Von städtischem Wesen, von grosszügigen, kaufmännischen Unternehmungen kann hier keine Rede sein. Man darf die elsässischen Siedelungen auch nicht entfernt mit blühenden, deutschen Grossgemeinden oder den von der spanischen Zuwanderung emporgehobenen jüdischen Organisationen der Niederlande zusammenstellen, sondern muss sich darüber klar sein, dass die Glieder dieser Dorfvereinigungen einen mühevollen Kampf um's Dasein zu führen hatten, dessen Schatten erst gegen die Wende des 19. Jahrhunderts, zur Zeit der grossen Revolution, durch einfallendes Licht erhellt wurden.

Den Verkehr zwischen den Basler Behörden und den Juden vermittelt im 18. Jahrhundert der Oberstknecht, der oberste Ratsdiener, der deshalb am besten hiezu geeignet ist, weil er durch den Bezug des Leibzolls, der beim Betreten der Stadt von den Juden erlegt wird und der den wichtigsten Teil seines Einkommens bildet, mit ihnen fort-dauernde Beziehungen unterhält. Das „Judengleyt“, wie diese Abgabe auch heisst, von dem bereits im 15. Jahrhundert die Rede ist (vgl. oben S. 3), veranlasst in der

Beziehungen
zum
Oberstknecht.

¹⁾ Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 19.

Folge mancherlei Verhandlungen. Wenn es durch die nicht seltenen Bannisierungen geschmälert wurde, beschwert sich der Oberstknecht. Am 4. Januar 1723 verhandelt der Grosse Rat¹⁾ eingehend über die Frage, ob das Erträgnis dieser Einnahme, die damals auf 500 Pfund geschätzt wurde, fernerhin dem Oberstknecht zufallen, oder als obrigkeitliches Regal in die Staatskasse fliessen und dieser Beamte durch eine Summe von 300 Pfund jährlich entschädigt werden solle, letzteres schon deswegen, weil im Hinblick auf eventuelle Bannisierungen die gnädigen Herren dann jeder Zeit nach Gutdünken gegen die Juden verfahren könnten. Die Meinungen waren geteilt. Gegenüber der neuen Bezugsweise wurde geltend gemacht, dass der Oberstknecht sich öfters mit den Juden vergleiche und statt 3 nur 1 Batzen, von anderen auch nur 6—8 Kreuzer nehme. Würde der Zoll zu obrigkeitlichen Händen gezogen, so könnte man von der alten Norm von 5 β nicht abweichen. Dadurch würden die Juden von der Stadt abgetrieben und veranlasst, ihre Handlung zum Nachteil des Publikums anderswo zu betreiben. Es wurde entschieden, dass der Judenzoll dem Oberstknecht ungeschmälert verbleiben solle.²⁾ Von seinen daher rührenden

¹⁾ Grossratsprotokolle des Datums.

²⁾ Der Tarif des Judenzolls ist offenbar nicht unbedingt feststehend. Vergleicht man die obigen Angaben mit den früher angeführten (vgl. S. 4, Anmerkung 3), so zeigen auch die offiziellen Aufstellungen Verschiedenheiten. Es scheint bei der ganzen Sache manche Willkürlichkeit mitgespielt zu haben.

Ueber die Frage der Entschädigung des Oberstknechts für den ihm während der Bannisierung entgehenden Leibzoll wurden später (4. April 1744 und 28. Oktober 1754) „Bedenken der löblichen Haushaltung“, also der Finanzverwaltung eingegeben, infolge deren jeweilen eine wöchentliche Vergütung von 10 Gulden in Aussicht genommen wurde. (Räte und Beamte W 2, Oberstknecht und Kirchenakten Q Juden).

Noch andere Entscheide hierüber wurden im Jahre 1755 getroffen. Im Eyd- und Ordnungenbuch (II, S. 329) heisst es, dass der Oberstknecht laut Erkenntnis des Grossen Rates vom 6. Januar 1755 bei Judenbannisierungen keine Entschädigung beanspruchen dürfe und von der gleichen Behörde wird am 12. April 1779 unter den Pflichten des Oberstknechts als Punkt 10 festgestellt: „sich anbei der ihm gegebenen Competenz zu begnügen und wann künftigs schon die Juden von allhiesiger Stadt bannisirt werden, dennoch deswegen keine Entschädigung zu begehren haben und mit keinem Jud einig abonnement treffen, sondern den Juden den von unseren gnädigen Herren geordneten Zoll und nicht weniger abzufordern.“ (Eyd- und Ordnungenbuch II, S. 413; Rechtsquellen I, S. 1027).

Einnahmen zahlt er dem Ratsknecht, dem zweiten Ratsdiener, frohnfastenlich also quartalsweise, zehn neue Taler, die nur wegfallen, wenn eine Judenbannisierung über ein Jahr dauern würde.¹⁾

Aus der gleichen Quelle werden jeweilen auf den Auffahrtstag an das „Gescheid der mehreren Statt“ somit derjenigen Behörde, die über Bannstreitigkeiten entscheidet, sechs Taler entrichtet, die von der Judenschaft der Umgebung ersetzt werden. Als in den Jahren 1759 und 1776 während Bannisierungen der Oberstknecht die Zahlung verweigerte, wurde er auf die Beschwerde „E. E. Gscheyds“ hin dazu angehalten.²⁾

Abgaben an das
„Gscheid.“

In dem betreffenden Memoriale vom 16. Juni 1759 wurde ausgeführt, dass die jährliche Judenabgabe auf den Himmelfahrtstag „seit undenklichen Zeiten“ entrichtet werde. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, auf wann und worauf sie zurückgeht. Bei Ulrich³⁾ findet sich die Mitteilung, dass früher die Juden dem Gescheid für den Auffahrtstag ein Pferd zu stellen hatten und dass später diese Naturalleistung durch Geld abgelöst wurde. Das dürfte mündliche Tradition sein, denn Aktenstücke hierüber sind uns bis jetzt entgangen. Vielleicht hängt die Sache mit der städtischen Pferdelieferung zusammen, welche die Juden im Jahre 1676 (vgl. S. 41) übernommen hatten.⁴⁾

Verschiedentlich⁵⁾ wird berichtet, dass dem Oberstknecht auch die Judikatur über die Juden zustand. Das ist, in diesem allgemeinen Umfang gesagt, nicht zutreffend. In

Judikatur
des Oberst-
knechts.

¹⁾ Grossratsprotokolle vom 4. Oktober 1762 und Oberstknechtordnung vom 26. April 1779. (Räte und Beamte W 2, ferner Rechtsquellen, a. a. O.) Ueber die Ablehnung einer diese Abgabe betreffenden Beschwerde siehe Kleinratsprotokolle vom 20. März 1771.

²⁾ Kirchenakten Q Juden. Kleinratsprotokolle vom 16. Juni 1759 und 6. November 1776.

³⁾ A. a. O., S. 206.

⁴⁾ Mittelalterlich ist die Steuer höchst wahrscheinlich nicht. In den verschiedenen älteren Beschreibungen des Bannrittes am Auffahrtstage werden die Juden unter denen, die Pferde zu stellen haben, nicht genannt. Vgl. zu der ganzen Sache Stobbe, a. a. O., S. 38 f. samt Noten, wo über jüdische Naturalabgaben berichtet wird.

⁵⁾ Buxtorf-Falkeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten aus dem 17. Jahrhundert. Basel 1872, I, S. 107. — Kirchenakten M 2. Gutachten an den Bürgermeister vom 8. Dezember 1844.

dem „Bedenken der Herren Verordneten zu den Eyden wegen Ordnung und Rechten des Oberstknechts“,¹⁾ verlesen am 30. Januar 1779 und vor den Grossen Rat gebracht am 1. Februar 1779 heisst es wörtlich: „In Ansehung der Juden hat der Oberstknecht nicht nur den Zoll zu beziehen, sondern übt auch den dazu gehörigen Gerichtszwang über sie aus“, anders ausgedrückt, nur soweit Fragen des Judenzolles in Betracht kommen, entscheidet er über Streitigkeiten mit den Juden, anderweitige, gerichtliche Funktionen kommen ihm ihnen gegenüber nicht zu. Es geht dies indirekt auch daraus hervor, dass in den Verfügungen über seine sonstige Judikatur gegenüber dem Gesinde, den Kaminfegern und seinen Untergebenen die Juden nicht genannt werden.²⁾

Rechts-
streitigkeiten.
Judeneid.

Rechtsstreitigkeiten der Juden gelangen, da eine strenge Trennung der Gewalten fehlt, ebenso oft vor den Rat als vor die Gerichte. Die Gerichtsordnung enthält ihretwegen nur inbezug auf die Eidesleistung besondere Bestimmungen.³⁾ Der Eid ist nicht mehr so abenteuerlich gestaltet wie im Mittelalter,⁴⁾ sein Wortlaut ist aber nach wie vor sehr umständlich und der Wahrheitsliebe des schwörenden Juden wird darin mit ausgesprochenem Misstrauen begegnet.

Versuche, den Judeneid noch mehr zu erschweren, werden vom Rate abgelehnt, so am 6. Juni 1762 das Verlangen einer Prozesspartei, dass ein Rabbi dabei anwesend sein müsse.⁵⁾

In den Jahren 1768/69 war die Geistlichkeit wegen der Missbräuche bei der Eidesleistung im allgemeinen vorstellig geworden.⁶⁾ Auf Anregung der Landpfarrer, die wohl an den sich häufenden mit Schwüren verbundenen Prozessen zwischen Bauern und Juden Anstoss genommen hatten, gelangte E. E. Kirchenkonvent mit Memoriale

¹⁾ Räte und Beamte W 2, Oberstknecht.

²⁾ Rechtsquellen I, S. 1026.

³⁾ Der Stadt Basel Statuta und Gerichtsordnung vom 5. Juni 1719. Tit. LX, § 211, Rechtsquellen I, S. 828 f.

⁴⁾ M. Ginsburger, a. a. O., S. 339. — Steinberg, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz. Zürich 1902, S. 29 f.

⁵⁾ Kleinratsprotokolle des Datums.

⁶⁾ St.-A. B. Justiz P 8.

vom 11. April 1771¹⁾ wegen des Judeneides an den Rat und setzte auseinander, wie dabei auf bestimmte Zeremonien Wert gelegt werden sollte und wie in dieser Hinsicht bisher zu leichtfertig verfahren worden sei. Dadurch verliere die Eidesleistung, die durch gewisse, jüdische Religionsübungen (was unrichtig ist), unverbindlich gestaltet werden könne, an Wert. Es wird dem Rate anheimgestellt, ob er den Eid „zur Rettung der Ehre Gottes“ überhaupt abschaffen oder verbindlicher gestalten wolle als bisher. Die Dreizehnerherren,²⁾ an welche die Sache gewiesen wurde, berichten in einem am 7. September 1771 behandelten Ratschlag³⁾, dass es bei der Eidesleistung vor den Stadtgerichten selten zu Missbräuchen käme, dass auch die Christen hiebei oft fahrlässig vorgingen und dass man es für bedenklich halte, in diesem Punkte an der Gerichtsordnung etwas zu ändern. Man möge nur die städtischen Gerichte anweisen, den Juden den Eid so wenig als möglich aufzuerlegen und die Gerichte der Landschaft verpflichten, vor der Aufgabe eines Judeneides immer zuerst die Ermächtigung des Rates einzuholen.

Es scheint, dass die Annahme dieser Anträge dazu führte, den besonderen Judeneid, ohne ihn formell aufzuheben, nach und nach fallen zu lassen, wie denn die moderne Basler Gerichtspraxis charakteristischer Weise auf den eigentlichen Eid als Beweismittel, wenn ihn schon die Prozessordnung zulässt, je länger je mehr verzichtet hat.⁴⁾

Die Beziehungen der Juden zu Basel im 18. Jahrhundert

¹⁾ Kirchenakten Q Juden.

²⁾ Die Dreizehnerherren, die in dieser Arbeit oft angeführt werden, bildeten als Geheimer Rat das wichtigste Kollegium der Basler Regierung. Es gehörten dazu der alte und der neue Bürgermeister, der alte und neue Oberstzunftmeister, zusammen die vier Häupter geheissen, neun Kleinräte, sowie der Stadt- oder Ratschreiber. Genaueres über die Basler Verwaltung vor der Staatsumwälzung am Ende des 18. Jahrhunderts siehe bei L. Freivogel, Stadt und Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1899, S. 171 f.

³⁾ Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q Juden. Rechtsquellen I, S. 1059 f.

⁴⁾ In einer Petition um Abschaffung des *juramentum calumniae* vom 30. Januar 1832 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass entgegen der zu Recht bestehenden Stadtgerichtsordnung auch der Judeneid nicht mehr geschworen werde (St.-A. B. Justiz P 8). In den Materialien zur Revision der Stadtgerichtsordnung (St.-A. B. Justiz B 7, P 3), die seit dem Jahre 1832 zur Diskussion steht, wird der Judeneid völlig ignoriert.

bieten eine Fülle der verschiedenartigsten Vorkommnisse. Wir begnügen uns damit, nur die wesentlichen Tatsachen hervorzuheben, indem wir Gleichartiges im Rahmen des bezeichneten Zeitraums zusammenstellen.

Interventionen
Frankreichs.

Obschon die elsässischen Juden damals keine Bürgerrechte besaßen und nur geduldet waren, genossen sie bei ihrem Verkehr im Ausland den Schutz der französischen Regierung. Basel, das dieses Verhältnis zunächst nicht berücksichtigte, wurde bei mehreren Gelegenheiten veranlasst, ihm Rechnung zu tragen.

Affaire Paccoton.

Zuerst wirkt in diesem Sinne im Jahre 1701 die „Affaire Paccoton“. Ein Berner Bürger, Paccoton aus Yverdon, war auf einer Reise zwischen Nürnberg und Fürth ungerechter Weise des Mordes an einem Juden beschuldigt worden. Die Juden der Gegend sollten ihm arg zugesetzt haben: deren Vorsteher wurde deshalb dazu verurteilt, ihm 1000 Taler Entschädigung zu zahlen. Die Summe wurde nicht entrichtet. Bern nahm sich seines Bürgers an, beschloss als Repressalie den Juden sein Gebiet zu sperren und suchte, allerdings ohne Erfolg, auch die Tagsatzung zu einem ähnlichen Vorgehen für die ganze Eidgenossenschaft zu bewegen. Nach mehreren Jahren fand der Streit dadurch seine Erledigung, das zwei von Bern während sechs Jahren gefangen gehaltene Fürther Juden, die völlig unbeteiligt waren, ihre Freilassung durch eine grosse Geldsumme erkaufen mußten, bei welchem Anlass dann das Landesverbot aufgehoben wurde. Basel ist bei der Sache, die als ein Beispiel für die von den Regierungen geltend gemachte Solidarhaftung aller Juden hervorgehoben zu werden verdient, insofern beteiligt, als Bern ein Gesuch um deren Bannisierung aus Basler Gebiet gestellt hatte, dem der Rat, wie er es auch im Jahre 1655 gegenüber Schaffhausen getan hatte, sofort zustimmte. Hier intervenierte der französische Botschafter de Puyzieux zugunsten der aus Basel ausgeschlossenen, elsässischen Judenschaft. In seinem Schreiben vom 16. November 1701 (Beilage IX) führte er, formell im Auftrag des Königs aus, — das Vorkommnis fällt in die Regierungszeit Ludwig XIV. — dass es nicht angehe, die Bewohner der Basler Umgebung für diejenigen Bayreuths

verantwortlich zu erklären. Die Massregel schädige zudem die durch den Allianzvertrag garantierte Handelsfreiheit zwischen den Kantonen und den französischen Untertanen, als welche nach dem Wortlaut des Schriftstücks auch die Juden angesprochen werden. Er erwarte die baldige Zurücknahme der Sperre. Nach Einholung eines Gutachtens der Dreizehnerherren bewilligte der Rat ohne weiteres die Forderung und hob unter der Bedingung, dass beim Besuche der Stadt Pässe vorgewiesen würden, die Bannisierung auf.¹⁾

Eine abermalige Einmischung der französischen Botschaft zugunsten der elsässischen Juden, die weittragender ist als die eben berichtete, wird im Jahre 1718, als in Frankreich für Ludwig XV. der Herzog Philipp von Orléans die Regentschaft führte, durch die Angelegenheit des Jäcklin Nordemann von Hegenheim, des Ururgrossvaters des Verfassers, hervorgerufen.

Angelegenheit
Jäcklin Nordemann.

Jäcklin Nordemann war im Mai 1718 wegen einer Schuldforderung des Bürgers Andreas Roschet im Betrag von 52 Pfund, 10 β durch den Schultheissen der mehreren Stadt Basel, Johann Friedrich Wettstein, verhaftet worden. Zur Rede gestellt, weigerte er sich zu antworten, weil ihm von dem Dorf- und Gerichtsherrn seines Wohnorts dies bei einer Strafe von 300 Pfund verboten worden sei. Man dürfe ihn nicht willkürlich vor einen beliebigen Richter stellen, sondern müsse ihn vor seinem ordentlichen und natürlichen Richter in Hegenheim belangen. Der Schultheiss nahm dem Juden sein Geld (16 neue Gulden) ab, überwies es als Teilzahlung dem Kläger Roschet und entliess jenen vorläufig der Haft. Eine Zitation des Beklagten vor das Stadtgericht schickte C. F. von Bärenfels, der Dorfherr Hegenheims, zurück, indem er dem Rat erklärte, dass der Stadt Basel kein Recht zustehe, seine Dorffangehörigen abzuurteilen. „Les juifs sont réputés sujets du Roy de mesme que les Chrétiens“, heisst es in dem Postskriptum seines Briefes. Auch der procureur

¹⁾ Tobler G., a. a. O., S. 125 f. Dort ausführliche Quellenangaben: St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 6. April 1700, 21. September und 26. November 1701. Ibidem Kirchenakten Q Juden.

général du Roy in Colmar, Neef, vertritt den gleichen Standpunkt. Dem gegenüber setzt der Stadtschultheiss Wettstein in einem den französischen Behörden zugestellten, ursprünglich an den Rat gerichteten Memoriale auseinander, dass es einen empfindlichen Verlust für die Bürger und Untertanen Basels bedeuten würde, wenn man die Juden nicht mehr beliebig arretiren dürfte, da sie nirgends ein ständiges Domicilium hätten und daher nicht, wie Herr von Bärenfels meine, als königliche Untertanen anzusehen seien, „vielmehr wie von altersher also auch in das künftige als vagabundi und Umschweifer zu consideriren und zu halten sind.“ Schliesslich erbittet sich Wettstein die Instruktionen des Rats. Dieser beschliesst zunächst: „Der Ratschreiber soll sich mit dem Herrn von Bärenfels ins Benehmen setzen und ihn veranlassen, diese Infraktion in die Jura MGH (meiner gnädigen Herren) einzustellen.“ Im September 1718 wurde Jäcklin Nordemann, der die Stadt neuerdings besucht hatte, abermals gefangen gesetzt und seine Freilassung davon abhängig gemacht, dass er sich mit seinem Gegner verständige. Als er dies ablehnte, wurde er in Haft behalten. Weitere Schritte des Generalprokurators in Kolmar blieben erfolglos. Auf eine Verlautbarung des Fiskals von Hegenheim hin, dass die Sache weiter gezogen worden sei, erhielten die Dreizehnerherren den Auftrag, zu „deliberieren, wie das Verfahren des Herrn von Bärenfels anzusehen sei.“ Da traf aus Solothurn ein vom 7. Oktober 1718 datiertes Schreiben des französischen Botschafters d’Avaray ein, in dem die anderseitige Auffassung der Rechtslage noch einmal klargelegt und in nicht misszuverstehenden Ausdrücken, nahezu in Form eines Ultimatums, die Freilassung des Juden gefordert wurde (Beilage X). Am 12. Oktober 1718 nimmt daraufhin der Rat einen Bericht des Schultheissen entgegen des Inhalts, dass Jäcklin Nordemann vor Eintreffen der französischen Note, sogar auf Begehren des Klägers Roschet selbst, auf freiem Fuss gesetzt worden sei. Nachträglich wird auf Antrag der Dreizehnerherren beschlossen, dem Generalprokurator sowohl als dem „Ambassador“ den letzten Schultheissenbericht einzusenden, ferner aber nicht in die Materie einzutreten, sondern was von beiden gedachten Herren weiter

einkommen möchte, abzuwarten. Damit ist die Sache erledigt.¹⁾

Die Wichtigkeit des Vorgangs von 1701 sowohl als desjenigen von 1718 ist nicht zu verkennen. Beide Male wird die Zugehörigkeit der Juden zum französischen Untertanenverband hervorgehoben und auf Grund dieses Verhältnisses der Schutz gegenüber dem Ausland gewährt. Während das erstemal für ihren Handel die gleichen Freiheiten beansprucht werden, wie sie vertraglich den Christen zustehen und es Basel, das diesen Handel auch nicht unterbinden wollte, nicht schwer fiel, das verlangte Zugeständnis zu bewilligen, bietet die Lösung des späteren Konflikts grössere Schwierigkeiten. Die Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands“ der Juden, ihre Anerkennung als sesshafte Einwohner, die nicht mehr beliebig abgeurteilt werden können, bedeutet in der Tat eine Minderung damaliger Basler Interessen, wie andererseits der Rückhalt, den die Juden des Sundgaus bei der eigenen Landesregierung finden, für ihren Verkehr im Ausland hoch angeschlagen werden muss. Die eifersüchtige Wahrung seiner Hoheitsrechte und seines „Prestige“ mag für das Vorgehen Frankreichs, das mit Basel in jener Zeit auch über andere Fälle streitiger, Nichtjuden betreffender Gerichtsbarkeit verhandelt,²⁾ ebenso bestimmend gewesen sein wie Bestrebungen des Judenschutzes. In letzterer Hinsicht ist daran zu erinnern, dass, wenn schon die Juden nur in einigen wenigen Provinzen des damaligen Frankreichs offen geduldet wurden, man seit Colbert nichtsdestoweniger ihre Bedeutung als Kaufleute und Finanzmänner allgemein zu würdigen und einzelne von ihnen auch am Hofe zu begünstigen anfang.³⁾

Aehnliche, minder wichtige und nicht so weit getriebene Fälle wie die eben geschilderten, ereignen sich gleichzeitig

Regelung
der grenznach-
barlichen Ver-
hältnisse.

¹⁾ St.-A. B. Kirchenakten Q Juden. Kleinratsprotokolle vom 25. Mai, 24. und 28. September, 1., 12., 15. Oktober 1718. Adelsarchiv B3 von Bärenfels. — Wir haben Erkundigungen darüber eingezogen, ob entsprechende Akten auch in den Archiven des französischen Ministeriums des Auswärtigen vorhanden seien. Der Bescheid lautete hiefür sowohl als für die Intervention des Jahres 1701 negativ.

²⁾ St.-A. B. Frankreich C 1, C 5.

³⁾ Sombart, a. a. O., S. 21, 52, 56.

oder bald nachher. Auf Verlangen des Hans Debary, des ältern, waren dem Juden Levy aus Hegenheim Pferde mit Arrest belegt worden. Wieder erfolgt ein Schreiben des Herrn von Bärenfels, der mit der Intervention der königlichen Behörden droht. In einem Fall Mathys Dreyfus von Buschweiler, in dem es sich um das gleiche Vorgehen handelt, greift tatsächlich der Generalprokurator ein (25. Mai 1718, 25. Juli 1719). Die Streitsachen werden schliesslich in Minne geschlichtet. Ebenso verständigt man sich in den Jahren 1723/24 über die Auslieferung von Juden an Basel, die auf Grund deren Zugehörigkeit zu Frankreich anfänglich verweigert worden war. [Ils se trouvent sujets du roi et domiciliés dans le royaume (18. Dezember 1723, 3. Januar 1724, 3. und 6. März 1724)].¹⁾

In der Folge verschwinden die grenznachbarlichen Schwierigkeiten, die auf Grund der praktischen Erfahrungen geregelt erscheinen.²⁾ Als in dem Prozess des Rudolf Gättelin von Niederdorf gegen Adam Schwob von Hegenheim der conseil souverain d'Alsace die Verhandlung nach Kolmar verlegt wissen wollte, gab der Rat nach und liess den gefangenen gesetzten Juden frei (17. Juni 1767). Umgekehrt anerkannte in einer verwickelten Rechtssache zwischen Samuel Levi in Hegenheim und J. J. Mäglin's Erben in Basel die elsässische Behörde die Basler Gerichtsbarkeit als zuständig an, was unter ausdrücklichem Hinweis auf die Unparteilichkeit der französischen Rechtsverwaltung von dem Gesandten hervorgehoben wurde (27. Mai 1786).³⁾

An allgemeiner Zuvorkommenheit in Judenangelegenheiten liess es der Basler Rat gegenüber den französischen Beamten nicht fehlen. Dem Juden Alexander aus Kolmar

¹⁾ Kleinratsprotokolle des Datums.

²⁾ So in der Praxis. Theoretisch bleiben Vorbehalte bestehen. Im Jahre 1783 waren zwischen Frankreich und Solothurn wegen eines Streites über richterliche Zuständigkeit Differenzen entstanden. Es handelte sich um Waren, die dem Juden Bumsel in Niederhagental gehörten und die mit Arrest belegt worden waren. Die Sache beschäftigte die Tagsatzung. In den Abschieden heisst es bei diesem Punkt: „Basel wie einige andere Orte behalten sich vor, ferner ihrer Verfassung gemäss gegen die Judenschaft zu verfahren“ (Eidgenössische Abschiede VIII, S. 83, Juli 1783).

³⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle des Datums. Kirchenakten Q Juden.

wird ausnahmsweise gestattet, für den Marquis d'Uxelles und „in Consideration desselben“ in der Stadt Pferde zu kaufen (29. Oktober 1701), Herrn de l'Aubaine, dem Gouverneur von Breisach, wird gegen in Basel verkehrende Pferdehändler aus Dornach gerne Justiz gewährt (29. Oktober 1701) und viel später im Jahre 1773 bewirkt die Fürsprache des maréchal de Contadès die Zurücknahme der Landesverweisung gegen den Armeelieferanten Lehmann Levi, den préposé des juifs in Hegenheim, und ihre Umwandlung in eine Geldstrafe (13. Januar 1773).¹⁾

Aus den verschiedenen Einzelaufzeichnungen entwickelt sich der Eindruck, dass die Machtstellung Frankreichs und der Schutz, den es den elsässischen Juden im Ausland zuteil werden liess, für die Judenpolitik Basels mitbestimmend gewesen seien und zu dessen relativer Toleranz schon im 18. Jahrhundert nicht unwesentlich beigetragen haben.

Der Handelsverkehr der Juden gibt bis zum Jahre 1767 zu besonderen Massnahmen keine Veranlassung. War er doch erst in der Weiterbildung begriffen und fiel darum der Allgemeinheit kaum sehr störend auf. Ohne dass für Basel selbst Schlüsse daraus gezogen worden wären, vermittelt der Oberstknecht Isaac Merian die Anzeige an die Juden (5. Februar 1757), dass nach einer Verordnung des Markgrafen Karl Friedrich im badischen Gebiet ihnen alle Geschäfte, bei welchen die Summen nicht in bar ausbezahlt würden, verboten sind.²⁾ Später aber erlangten auch in der Stadt andere Strömungen die Oberhand und die Einschränkung des jüdischen Handels erschien in den letzten drei Dezennien des Jahrhunderts immer wieder unter den Verhandlungsgegenständen des Rates. Die Aenderung der Lage bewirkte der schon erwähnte Prozess zwischen Rudolf Gättelin und Adam Schwob, bei welchem wegen Unvermögens eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt werden konnten. Doch gab diese Sache, der eine übermässige Wichtigkeit nicht beizumessen war, wohl nur das veranlassende Moment zu dem ganzen Vorgehen ab. Die allgemeine Zunahme des jüdischen Verkehrs unter der bauerlichen Bevölkerung, daraus

Massnahmen
gegen den jü-
dischen Handel.

¹⁾ Ibidem.

²⁾ Ibidem.

sich ergebende Reibungen, sich mehrende gerichtliche Arbeit hatten gewiss schon lange den Gedanken nahe gelegt, hier gesetzliche Hindernisse zu errichten. In diesem Sinne beschloss der Rat bei Besprechung des genannten Falles, den Handel der Juden in der Landschaft durch die Landkommission untersuchen zu lassen und Vorschläge darüber einzufordern, wie Abhilfe gegen die Misstände geschaffen werden könne (17. Juni 1767). Erst nach 1½ Jahren erfolgte die Berichterstattung. In der Absicht, die Frage erschöpfend zu lösen, war man sehr gründlich vorgegangen und hatte bei den Städteverwaltungen und Regierungen der Nachbarschaft Erkundigungen darüber eingelesen, was in der Materie dort Rechtens sei. Der Schultheiss zu Liestal und die Vögte aller Aemter waren zur Meinungsäusserung eingeladen worden. Nach den gemeinsamen Vorschlägen der Landkommission und der Dreizehnerherren wurden am 31. Dezember 1768 definitive Beschlüsse gefasst, die in dem Mandat des gleichen Datums niedergelegt sind.¹⁾ Eingangs wird darauf verwiesen, dass der Landmann durch die sich „immer mehr einschleichende jüdische Handelschaft“ und durch deren „Gefährden und Betrügereien“ grossen Schaden leide und oft dem gänzlichen Ruin entgegengeführt werde. Infolgedessen wird festgesetzt, dass in der Landschaft den Juden jeglicher Vieh- und Warenhandel unter Androhung sich steigender Geldstrafen, eventuell der Warenkonfiskation ausserhalb der öffentlichen Märkte verboten sei, dass bei diesen erlaubten Gelegenheiten nur um bares Geld gehandelt werden dürfe und dass alle Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Januar 1769 ausgestellt worden seien, der Rechtsgültigkeit entbehrten. In der Stadt bleibt, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, der jüdische Handel gestattet.

Diese Verordnung zeichnet, mit einer kurzen Unterbrechung während der Helvetik, bis ins 19. Jahrhundert hinein die Richtlinie für das Verhalten der Behörde gegenüber dem ländlichen, jüdischen Verkehr, von der nicht abgegangen wurde. Erkundigungen, welche die Verordneten zur Haushaltung (17. Mai 1770) und später der

¹⁾ Ibidem ferner: Gedruckte Mandate des St.-A. B. II, III, Nr. 485, Rechtsquellen II, S. 422 f.

Bürgermeister Debary über ihre Wirksamkeit einzogen, lauteten, wie das bei etwelcher Beamendisziplin nicht anders erwartet werden durfte, zunächst nicht ungünstig. An einzelnen Stellen dringt aber doch der Eindruck durch, dass ihr Nutzen ihren Schaden aufwiege.¹⁾ Am 4. März 1776 rät das Marktamt offen zur Aufhebung des Borgverbots beim Viehhandel, da dieser ganz in den Händen der Juden sei und die Bauern durch jenes benachteiligt würden. Der Rat lehnt indessen den Vorschlag ab.²⁾

Beschlüsse, das Mandat von 1768 „frischer Dinge“ zu publizieren, erfolgten am 20. März 1771, am 13. Januar 1773, am 9. Juni 1784, am 14. März 1787, am 12. März 1788. Mehrere Male waren die „Erfrischungen“ mit Verschärfungen verbunden, die durch Versuche der Juden, das Gesetz zu umgehen, hervorgerufen waren. So wurde am 13. Januar 1773 bestimmt, dass eine Prüfung aller noch Gültigkeit besitzenden Handschriften durch die Landschreibereien vorzunehmen sei, damit in Zukunft durch Antedatierung nicht neue, gesetzlich verbotene Schuldverpflichtungen geschaffen werden könnten. Gleichzeitig wird davor gewarnt, vorgeschobene, christliche Gläubiger an die Stelle der tatsächlichen, jüdischen zu substituieren.³⁾ — Nach einem Bericht des Stallamts vom 5. Juni 1784 wurde von den Juden der Viehhandel mittelst besonderer Kontrakte, des sogenannten „Kaufs ins Halbe“ betrieben. Das überlassene Tier wird dabei von dem kaufenden Bauern während einer gewissen Zeit auf eigene Kosten gefüttert und beim Verkauf der Gewinn zwischen dem Bauern und Juden geteilt. Es wird am 9. Juni 1784 verfügt, dass diese Uebereinkommen bei Strafe der Konfiskation der Handelssumme verboten sind und keinerlei Rechtsschutz geniessen.⁴⁾

Schon vor Erlass des Mandats von 1768 war der Hausierhandel, den die Juden mit kleinen Waren in der Landschaft betrieben, mehrfach, zuletzt am 11. August 1762, untersagt

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q.

²⁾ St.-A. B. Fleisch K, 6 Viehmärkte.

³⁾ St.-A. B. Gedruckte Mandate II, IV, Nr. 541. Rechtsquellen II, S. 422, Anmerkung.

⁴⁾ St.-A. B. Gedruckte Mandate II, IV, Nr. 639. Rechtsquellen II, St. 431 f.

worden. Auf besonderes Verlangen der Kleinkaufleute wird am 30. Oktober 1779 bestimmt (Beilage XI), dass allen fremden Krämern, besonders aber den Juden, das Herumziehen ausserhalb der Messen und Jahrmärkte verboten sei. Einige Ausnahmen werden gestattet, doch ausdrücklich beigefügt, dass die Juden derselben nicht teilhaftig sein sollten. Der dritte Artikel dieses Reglements, nach dem es gestattet war, während Messe und Jahrmärkten Räume auch an Juden zu vermieten, wurde nachträglich, auf Betreiben des Direktoriums der Kaufmannschaft, im Sinne eines entsprechenden Verbots umgeändert (15. Dezember 1779).¹⁾

Die sämtlichen, vorerwähnten Erlasse werden im Jahre 1790, mit Bezug auf die polizeiliche Aufsicht einigermaßen verschärft, zusammengefasst (Beilage XII).²⁾ Dies geschah, nachdem ein Jahr früher während des Aufruhrs im Elsass die Juden gastliche Aufnahme in der Stadt gefunden hatten. Gesuche um Milderung, die im Hinblick auf die Unruhen in Frankreich mit besonderer Eindringlichkeit gestellt und von dem Ratsredner³⁾ Burkard vertreten wurden, blieben erfolglos. Insbesondere wird, wieder auf das Betreiben des Direktoriums der Kaufmannschaft, den Juden jede Möglichkeit, das Kaufhaus zu benützen, verweigert, am 13. Oktober 1790 sogar das Verbot, ihnen Lokale zu überlassen, durch besonderes Mandat erneuert (Beilage XIII).

Da die Juden fernerhin der Hausierordnung „auf das Auffallendste“ zuwiderhandeln, wird den Amtsstellen „genaueste Vigilanz“ anbefohlen und in Aussicht genommen, die bestehenden Verordnungen zweckmässig umzuarbeiten. Aus den Beratungen geht die „Ordnung über den Judenhandel vom 13. Mai 1797“ hervor, in welcher alle früheren Mandate ver-

¹⁾ St.-A. B. Handel und Gewerbe, Hausierwesen M I und die gewöhnlichen Quellen (Kirchenakten Q und Kleinratsprotokolle).

Ein Frankfurter Jude, Moses Amschel Flörsheim, der von diesem Verbot betroffen wurde, beschwerte sich hierüber beim Rat in Frankfurt, der für ihn einstand. Wenn schon die zu erteilende Antwort in Basel einige Bedenken verursachte, wurde doch auf dem Verbote beharrt (16. Nov. 1782).

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q.

³⁾ Die Beamtung des Ratsredners diente einer Art offizieller Vertretung der Parteien vor dem Rat, ähnlich derjenigen, die heute noch die Basler Amtleute vor dem Zivilgericht einnehmen. Sie bestand von 1730—1830. St.-A. B. Räte und Beamte T. 9.

einigt sind und nach welcher die bisherigen Beschränkungen ungeschwächt weiter zu Recht bestehen sollen.¹⁾

Bei einer allgemeinen Betrachtung dieses ganzen Vorgehens ergibt sich ohne weiteres, dass die Hausierverbote mit lebloser Ware in natürlicher Weise sich auf die Konkurrenzfurcht der sesshaften Kaufleute zurückführen lassen, deren Absatz durch das Angebot der alle Zeit beweglichen, von Ort zu Ort ziehenden, der Bequemlichkeit der Kundschaft sich anpassenden Krämer unzweifelhaft Abbruch erleidet. Je mehr die jüdische Bevölkerung in der Umgebung der Stadt zunimmt, um so mehr Familien wollen ernährt sein, um so grösser wird ihr Andrang, gegen den, da ihm anders nicht beizukommen ist, die Gesetzgebung zu Hilfe gerufen wird. Diese Erscheinung wiederholt sich in den verschiedensten Ländern zu den verschiedensten Zeiten.²⁾

Wenn die Wirksamkeit einzelner prohibitiver Verordnungen auf die bäuerliche Bevölkerung beschränkt wurde, so geschah das offensichtlich deshalb, weil man ihr bei ihrem geringeren Bildungsgrade, bei ihrer mangelnden Erfahrung einen verstärkten Schutz zubilligen wollte. Im Sinne der Mandate will man sie dazu anhalten, alle Zukunftsberechnungen auszuschalten, sie darf daher nur Geschäfte gegen bar, Zug um Zug und unter öffentlicher Kontrolle wie an den Märkten abschliessen und soll, nach einem modernen Ausdruck, Termingeschäfte vermeiden. Die Berechtigung einer derartigen Gesetzgebung mag hier unerörtert bleiben und nur hervorgehoben werden, dass Bauernverschuldung und komplizierte Formen des Viehhandels schon vor der Anwesenheit der Juden nicht zu den Seltenheiten gehören.³⁾

Für die Juden bedeuteten die Handelsverbote eine einschneidende Beeinträchtigung ihrer Interessen. Viele von ihnen, denen dadurch ihre Erwerbsquellen abgeschnitten wurden, wurden gezwungen, neue Absatzgebiete aufzusuchen. Andere fanden Gelegenheit, die Wachsamkeit der Behörden zu umgehen. Die immer wiederholte Publikation der Verordnungen zeigt, was ja auch unverblümt in den Akten steht,

¹⁾ Rechtsquellen I, S. 1089 f.

²⁾ Sombart, a. a. O., Kap. VII.

³⁾ Gothein, a. a. O., S. 472, S. 474 f.

dass von einer strengen Handhabung derselben auf die Dauer keine Rede sein konnte. Der jüdische Viehhandel entsprach eben bei den damaligen Verkehrsverhältnissen zu sehr einem Bedürfnis. Zur Umgehung der Vorschriften hat vor allem auch der Umstand mitgeholfen, dass absolute Handelsverbote gegen die Juden nicht erlassen wurden und man im Gegenteil ihnen den Marktbesuch immer offen hielt. Hier mochte man, natürlich nicht aus humanitären, sondern aus rein egoistischen Beweggründen, die von ihnen ausgehende Belebung des Kauf- und Tauschhandels nicht missen¹⁾ und hier liegt auch sicherlich der schwache Punkt, der es ihnen ermöglichte, sich immer wieder durchzusetzen und ihre geschäftlichen Beziehungen in eine Zeit hinüber zu retten, da eine grössere Freiheit der Bewegung ihnen wieder vergönnt war.

Wiederholte
Bannisierungen.

Von den handelstechnischen Einschränkungen²⁾ abgesehen, leidet der jüdische Verkehr auch durch die allgemeinen Bannisierungen. Die in die Jahre 1655, 1676 und 1701 fallenden Beispiele derselben sind besprochen. Durch die geschilderte Einwirkung auf die jüdische Gesamtheit wird auch weiterhin versucht, gefährdete Forderungen zu erzwingen, die eigentlich nur einzelne Juden angehen.

Als im Jahre 1722 Hans Franz Sarasin und Konsorten die Rückgabe ihrer Behauptung nach von Juden entwendeter

¹⁾ Ein Berner Judenmandat vom Jahre 1723 sollte die Juden „auffrischen“, die Märkte zu besuchen (Tobler, a. a. O., S. 128).

²⁾ Eine oft wiederkehrende Polizeiverordnung sei hier eingeschaltet. Sie betrifft die jüdischen Pferdehändler, denen verboten wird, ihre Ware auf dem Kornmarkt, dem heutigen Marktplatz zum Verkauf auszustellen und die auf den Rossmarkt verwiesen werden. Besonders an den Nachmittagen der Markttag, die am Freitag stattfinden, hielten sie sich gern an diesem Standort auf (Kleinratsprotokolle vom 30. September 1758, 11. August 1764, 26. Oktober 1776).

Der Rossmarkt befand sich gegenüber dem ehemaligen Steinenkloster, das den Marstall enthielt, an der heutigen Theaterstrasse, der Viehmarkt in nächster Nähe am Steinenberg. Vgl. hiezu: Basler Kunstverein, Bericht-erstattung für 1909. Basel 1910 und darin: Das alte Baslerische Stadtbild und seine Maler in den Zeiten der Romantik von D. Burckhardt-Werthemann. Unter den dort wiedergegebenen Basler Stadtbildern ist auch eine Reproduktion des alten Rossmarkts nach J. J. Neustück zu finden (S. 39).

In den Akten über Pferde- und Viehhandel (St.-A. B. Fleisch K 1, K 5, K 6) sind manche Angaben über die Abschlüsse einzelner jüdischer Pferde- und Viehhändler enthalten. Man vergleiche hiezu die Protokolle des Stallamts (C 6, 2), wo über allerlei Streitigkeiten derselben berichtet wird.

Edelsteine auf keine andere Weise erlangen konnten, sprach der Rat nach ihrem Antrag die Bannisierung sämtlicher Juden aus (27. Juni 1722). Auf den Bericht der Dreizehnerherren aber, dass der städtische Handel durch das Fernbleiben der Juden und die infolgedessen verstärkte Konkurrenz des neu errichteten Marktes in Hüningen¹⁾ beeinträchtigt werde, hob er, ohne dass ein Erfolg eingetreten wäre, die Aussperrung nach erst sechswöchentlicher Dauer wieder auf (12. August 1722).²⁾

In einer Streitsache zwischen der Witwe Fechterin und dem Juden Meyer Aron Dreyfus von Niederhagenthal rief die Klägerin den Schutz des Rates an, der ohne Bedenken am 21. März 1759 die Bannisierung aller Juden aus Stadt und Land bis zur Ordnung jener Privatangelegenheit verfügte. Bei der Ausdehnung, welche die Beziehungen zu den Juden erreicht hatten, wurden auch Drittpersonen, unter ihnen besonders die Rosszoller³⁾ und der Oberstknecht durch diese Massnahme erheblich geschädigt und die Fechterin deshalb verpflichtet, sich mit denselben auf eigene Kosten abzufinden. Die Bemühungen, die Sperre rückgängig zu machen, wurden sofort an die Hand genommen. Auf beiden Seiten bestand grosse Geneigtheit zu Unterhandlungen. Am 14. Juli 1759 heisst es in den Kleinratsprotokollen: „Eingezogen: Den Juden den freien Eintritt in die Stadt wieder zu öffnen,

Streitsache
Meyer Dreyfus.

¹⁾ Ueber den Hüninger Markt siehe bei Tschamber, Geschichte der Stadt Hüningen. St. Ludwig 1894, S. 89 und De Boug, Ordonnances d'Alsace I, S. 141, II, S. 11 f. Früher schon am 16. Februar 1715 (Kleinratsprotokolle) wird den Juden, die vom Besuche des Marktes in Hüningen abgehalten werden sollen, in ähnlicher Weise entgegengekommen.

²⁾ Bei dieser Kriminalsache sind die aus Thann stammenden, vorübergehend in Lörrach sich aufhaltenden Nathan und Lazarus Brunshwig die Angeschuldigten. Sie wurden schliesslich an Basel ausgeliefert, zu einer Strafe von 3000 Gulden verurteilt und der Stadt verwiesen (Kleinratsprotokolle von 1722—1725 nach den zugehörigen Registern). In einer etwas tendenziösen Weise berichtet über diesen Prozess Ch. Hoffmann. (L'Alsace au dix-huitième siècle, Colmar 1907, IV, p. 477 s.) Bei ihm ist von einer Fortsetzung desselben die Rede, während welcher die Juden behaupteten, zu Unrecht bestraft worden zu sein. Auf die gleiche Angelegenheit bezieht sich wohl eine mit den Ratsprotokollen nicht ganz stimmende Angabe in den „Mitteilungen aus einer Basler Chronik des beginnenden 18. Jahrhunderts“ von A. Burckhardt-Finsler, Basler Jahrbuch 1892, S. 184.

³⁾ Man erfährt bei dieser Gelegenheit, dass der zumeist von den Juden entrichtete Pferdezzoll in elf Wochen 200 Pfund ergeben hatte.

massen um einer Persohn willen viele hiesige Herren Fabrikanten und E. Handwerker leiden müssen.“ Vier Tage später wird beschlossen, dass die Familie des beklagten Dreyfus aus Niederhagenthal bis auf weiteres bannisiert bleibe, allen anderen Juden aber der Zutritt unter der Bedingung gestattet werde, dass sie für jene keinerlei Kommissionen besorgten und der Frau Fechterin ihre Prozesskosten im Betrage von 50 Dublonen ersetzten. Um diese Summe aufzubringen, unterzog sich die völlig unbeteiligte Hegenheimer Judenschaft, deren Mitgliedern wegen ihrer besonders regen Beziehungen zu Basel an der Ordnung der Sache am meisten gelegen sein musste, einer Selbstbesteuerung.¹⁾ Die Bannisierung der Familie Dreyfus wurde erst nach 14jähriger Dauer am 9. Januar 1773, immer noch unter Ausschluss des Beklagten und seines Bruders, aufgehoben. Ein „Intercessionale“ des maréchal de Contadès zu ihren Gunsten, das früher, am 13. Juli 1768 ergangen war, hatte keinen Erfolg.²⁾

Sanitäts-
polizeiliche Ban-
nisierungen.

Mehrfach wurden aus sanitätspolizeilichen Gründen Stadt- und Landverbote ausgesprochen. Sowohl Menschen- als Tier-epidemien boten hiezu Veranlassung.

Weil Seuchen in der näheren und fernerer Umgebung herrschen, wird den Juden am 12. September 1714 der Zutritt „bis auf bessere Zeiten“ untersagt. Die von ihnen besorgten Fleischtransporte und „die Gattung eines öffentlichen Marktes“, den sie beim „Lindli“ vor dem Spalentor zu halten angefangen, sollen aufhören. Schon nach kurzer Zeit aber wird ihnen auf Ersuchen des Oberstknechts, Hans Jakob Fäsch, der von ihnen „den meisten Genuss seines

¹⁾ Nordmann A., Friedhof Hegenheim, S. 27, S. 161.

²⁾ Kleinratsprotokolle der entsprechenden Daten. Kirchenakten Q Juden, Ratsbücher C 18, Nr. 235 B (Urkundenbuch der Stadt Basel), Bd. XI, S. 286. Gerichtsarchiv A, 203, S. 286, Frankreich C 1.

Das Materielle dieser Sache ist schwer zu beurteilen. Dreyfus befand sich in Zahlungsschwierigkeiten, hatte sich mit seinen übrigen Gläubigern verständigt, Verhandlungen mit Frau Fechter aber abgelehnt und behauptet, ihr nichts schuldig zu sein. Während Frau Fechter von schwerem Betrug redet, findet Dreyfus bei den elsässischen Gerichten Schutz. Es handelt sich um beträchtliche Summen, die Angaben schwanken zwischen 20,000 und 40,000 livres.

Während der Zeit der Bannisierung, deren Folgen für den gewöhnlichen Verkehr sowohl als für den Transit sehr schwere gewesen sein müssen, halfen sich die jüdischen Pferdehändler so, dass sie ihre Tiere von Bauern durch die Stadt führen liessen.

tragenden Dienstes zu beziehen habe“, wieder erlaubt, mit Pässen versehen frei ein- und auszugehen (3. Oktober 1714).¹⁾

Aehnlich wird im folgenden Jahre verfahren. Es herrscht eine „Contagion“ in Böhmen, Mähren und Bayern, die den Grund zu einer am 9. Januar 1715 ausgesprochenen Judenbannisierung abgibt. Da der Handel dadurch leidet, wird sie schon am 16. Februar 1715 aufgehoben, aber im Hochsommer dieses Jahres, am 24. August 1715, mit einigen Einschränkungen zugunsten der Juden der Umgebung erneut in Wirksamkeit erklärt (Beilage XIV).¹⁾

Vom 2. November 1743 bis zum 27. Juni 1744 und für die Landschaft bis zum 24. Februar 1745 dauert eine Bannisierung, die wegen einer schweren Viehseuche verhängt wurde. Anfänglich wurden bei derselben nur diejenigen Juden zurückgewiesen, die nicht mit Pässen versehen waren, später aber alle ohne Ausnahme (13. November 1743). Weder die Fürsprache hoher französischer und österreichischer Offiziere, noch die Intervention des Oberamts Lörrach²⁾ vermochten den Rat diesmal umzustimmen. Der Oberstknecht, der über

¹⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle des Datums.

²⁾ Die älteste Erwähnung der Lörracher Juden in den Basler Judenakten betrifft die im Jahre 1722 sich vorübergehend dort aufhaltenden Gebrüder Brunschwig (vgl. S. 63, Anm. 2). Genannt wird im Jahre 1733 ein Marx Nathan, der mit einem Bauern einen Prozess führt. Er wird vom Oberamt Rötteln gegen Joseph Socin, den Schultheiss der minderen Stadt geschützt, der seinerseits die Juden „nach wie vor als vagabundi ansehen“ und ihre Effekten mit Beschlagnahme belegen will. Ferner wird angeführt und für ihn ebenfalls amtlich interveniert Lazarus Braunschweig, der einen starken Pferdehandel nach der Schweiz betreibt (August und September 1751, 27. Januar 1759). St.-A. B. Kirchenakten Q Juden, Kleinratsprotokolle, Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 62. An letzterer Stelle (S. 61 f.) wird auch über die Juden in Kirchen, deren Niederlassung ins Jahr 1736 zurückreicht, berichtet. (Vgl. auch über die Juden in Kirchen und Lörrach: Julius Schmidt: Kirchen am Rhein. Bühl 1912, S. 226 f.)

Es ist bemerkenswert, dass die Organe der badischen Regierung bei jeder Gelegenheit sich ihrer Juden ebenso annahmen wie die französischen Behörden im Elsass. In dieser Richtung bleibt zu erwähnen übrig, dass, als in den Jahren 1779/80 Basel wegen Tierseuchen den Viehhandel untersagt hatte, das Rötteler Amt sich für den freien Verkehr der Lörracher Juden, wenn auch erfolglos, verwendete (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 18. September 1779, 3. März und 19. April 1780).

In der rechtsrheinischen Umgebung Basels sind übrigens im 18. Jahrhundert die Juden sehr viel spärlicher als im Elsass. Ungefähr je ein halbes Dutzend Familien in Lörrach und in Kirchen bilden den ganzen Bestand.

den Ausfall seiner Einnahmen infolge des fehlenden Judenzolles klagt, erhält „vom löblichen Direktorium der Kaufmannschaft, das die Sanitätskosten bezahlt“, 200 Gulden Entschädigung (4. April 1744).¹⁾ Den Pfundzollern, die sich im gleichen Fall befinden, werden 100 Pfund „als Gratifikation, nicht als Indemnisation, ohne Consequenz“ zugesprochen.¹⁾ Erst nach dem völligen Erlöschen der Seuche wird der Bando auf Antrag der löblichen Sanität aufgehoben. Etwas über-eifrig war man wohl beim diesmaligen, sanitätspolizeilichen Vorgehen. Denn es erscheint eigentümlich, dass selbst die Juden, die kein Vieh führten, die Uebertragungen vermitteln sollten, aber nicht die christlichen Einwohner der Nachbarschaft, die ohne Hemmung frei verkehrten.²⁾

Prozesse.

Die Akten enthalten ein reiches Material über Prozesse, bei denen als Kläger oder Beklagte Juden beteiligt waren. Die zivilrechtlichen Fälle, die allgemeines Interesse bieten, sind im übrigen Zusammenhang bereits erwähnt. Vielfach handelt es sich um unerhebliche, wenn auch verworrene Sachen, die nicht nur vor die Gerichte, sondern auch vor den Rat gebracht werden, und, weil sie nur privatrechtlicher Art sind, hier übergangen werden dürfen.³⁾

Bei den Kriminalangelegenheiten, in welchen Juden beteiligt sind, bleibt das Verfahren das gewöhnliche. Die Inkulpaten werden von den „Siebener Herren“ die untersuchungsrichterliche Funktionen ausüben, „besprochen“, zur Erforschung der Wahrheit „dem Meister vorgestellt“, der sie

¹⁾ St.-A. B. Fleisch K 6, Viehmärkte.

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle der entsprechenden Daten.

³⁾ Einige Namen der streitführenden Parteien mögen hier mitgeteilt werden: Der Jude Joseph Präger in Kems liegt in Hader mit einem Solothurner aus Metzerlen (9. September 1702), wegen Fleischlieferungen sind uneinig Leopold der Jude von Hagenthal und Balzer Frech sowie Mathys Gass (6. Oktober 1702), Salomon Sée, der Jude von Grosshüningen beklagt sich über Jakob Gyssendörfer, den Kandtenwirt (21. Mai 1704, die Wirtschaft zur Kandte oder Kanne entspricht dem heutigen Hotel Simon, neuestens Hotel Spalenhof, in der Spalenvorstadt 5). Am 2. Januar 1729 verwendet sich der Landvogt Lentulus für den Juden Jakob Guggenheim aus Lengnau und bittet für ihn um gute Justiz. Zu vielen Verhandlungen geben im Jahre 1769 Veranlassung Rechtsfragen zwischen Bernhard Ditisheim in Hegenheim und Jakob Weber von Ormalingen, dem Lehenmüller in Bretzwil. In anderem Zusammenhang wird um diese Zeit erwähnt Samuel Woog, genannt Schnegg, von Hegenheim (St.-A. B. Kleinratsprotokolle, Kirchenakten Q).

„mit und ohne Gewicht auszieht“. Je nachdem werden sie „härter gesetzt“, an den Pranger gestellt, erhalten Prügelstreichungen, werden „mit aufgehobenen Stäben“ zur Stadt hinausgeführt, verwiesen oder für eine gewisse Zeit zur Zwangsarbeit „auf das Schänzlin getan“. Es wird nicht geduldet, dass die an den Pranger gestellten Juden allzu schlecht behandelt werden, insbesondere darf man sie nicht mit faulen Eiern bewerfen (29. Mai 1754).¹⁾

Wichtige Einzeltatsachen der strafrechtlichen Kasuistik sind kaum hervorzuheben.²⁾ Ueber das Alltägliche hinaus reichen die Requisitionen, die die Broschüre „Observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des juifs d'Alsace, Franc-

¹⁾ Die Belege für die gemeldeten Massnahmen finden sich in den Kleinratsprotokollen, besonders in denjenigen der Jahre 1748—1750, in welchen allerlei sogenannte jüdische Diebsgeschichten vermerkt sind.

Der Ausdruck „mit aufgehobenen Stäben“ zur Stadt hinausgeführt werden, der um diese Zeit den Ausweisungsbeschlüssen beigefügt wird, entspricht wohl einer alten Gerichtsformel. Nach J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausgabe, Leipzig 1899, I, S. 185 sind „die aufgehobenen Stäbe“ ein Zeichen der Landflüchtigkeit, der Erniedrigung und Knechtschaft. Verbannte und Verwiesene räumen das Land, „den Stab tragend“.

²⁾ Meistens ist dabei von zweifelhaften Machenschaften bei Handelsgeschäften und von kleineren Eigentumsvergehen die Rede. Der Anwerbung von Husaren wird Hirz Salomon aus Pfastatt am 5. März 1735 beschuldigt. Doch kann ihm sein Vergehen nicht scharf nachgewiesen werden. Er soll „mit aufgehobenen Stäben“ zur Stadt hinausgeführt und bei Strafe des Prangers von Stadt und Land verwiesen sein (Kleinratsprotokolle).

Auf Verlangen des Herrn Darimont, Kommandanten zu Hünningen, wird vom 2. Juli 1746 ab auf Sebastian Biller gefahndet, der den Juden Salomon Zé von Bergheim, sonst zu Hünningen wohnhaft, ermordet hatte. Nach Akten des Bezirksarchivs Kolmar hatte der Mord bei Rorschweier in der Nähe von Bergheim im Oberelsass stattgefunden. Der Mörder sollte sich bei St Jakob aufhalten.

Diese Angelegenheit hat zu einer merkwürdigen, wenn auch unberechtigten Verwechslung Veranlassung gegeben. In der Responsensammlung „Noda Bijehuda“ des Prager Oberrabbiners E. Laudau wird berichtet (I, 3, Nr. 93), dass die Witwe des ermordeten Chajim bar Zewi aus „Basilea“ den Verfasser ersuchte, ihr durch Erfüllung gewisser religiöser Formalitäten zur Wiederverheiratung zu verhelfen. Man vermutete, dass „Basilea“ mit Basel identisch sei. Doch ist dies unrichtig. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass in jenem „Basilea“ um das Jahr 1750 eine grosse, jüdische Gemeinde existierte, was unbedingt gegen Basel spricht, ferner dass das Gutachten aus Ungarisch Brod in Mähren datiert ist, wohin man sich auch aus der Umgebung von Basel nicht gewendet hat. Die Frage findet ihre Lösung wohl dadurch, dass man „Basilea“ auf die gleichnamige, in Wolhynien gelegene Stadt bezieht (Ritter, Geograph.-statist. Lexikon, 9. Aufl., Leipzig 1905, I, S. 190).

Am 6. November 1782 (Kleinratsprotokolle, Kirchenakten Q) lassen die

fort 1779“ betreffen. Diese ohne Angabe eines Verfassers veröffentlichte Schrift, als deren Autor Joseph Hell, der Amtmann von Landser so gut wie sicher gestellt ist, erregte im Elsass das grösste Aufsehen und steht mit dem berühmten „procès des fausses quittances“ in engem Zusammenhang. Der Präsident des Conseil souverain d'Alsace, de Salomon, wandte sich ihretwegen auch an den Basler Rat und ersuchte ihn, auf den Drucker zu fahnden und die weitere Verbreitung zu verhindern. Die Dreizehnerherren veranstalteten daraufhin eine genaue Untersuchung, aus der hervorging, dass der Druck nicht in Basel, sondern in Neuchâtel erstellt worden sei, dass allerdings ein katholischer Geistlicher erfolglos eine deutsche Uebersetzung hier habe verlegen wollen. Der Vertrieb der Schrift wurde den Basler Buchhändlern streng untersagt.¹⁾

Basel als
Zufluchtsstätte
der Juden.

Wie schon im 17., dient auch im 18. Jahrhundert das Gebiet Basels den Juden in Zeiten von Krieg und Aufruhr als Zufluchtsstätte. Im besonderen ist angeführt, dass am 24. August 1709, während des Mercy'schen Durchpasses sie durch den Oberstknecht um die Erlaubnis bitten lassen, ihre Habe in das Mönchensteiner Amt bringen zu dürfen und dass ihrem Gesuch auch entsprochen wurde.²⁾

Eine ausgedehnte Hilfsaktion Basels zugunsten der Juden bei ähnlicher Veranlassung erfolgt im Jahre 1789. Als die Nachricht von der Erstürmung der Bastille im Elsass Verbreitung gefunden hatte, entstand, vorzugsweise im Sundgau,

einheimischen, sesshaften Juden der Nachbarschaft durch den Ratsredner Burkard die offizielle Erklärung abgeben, dass sie jede Gemeinschaft und jede Verantwortung für das Tun und Lassen fremder, aus der Ferne herbeigetzogener Glaubensgenossen ablehnen.

Schwer geahndet werden vom Rat im Jahre 1772 (Kleinratsprotokolle) lebensgefährliche Misshandlungen, die ein durchreisender Jude, Lambert Weil aus Metz, erlitten hatte. Die christlichen Uebeltäter werden zu lebenslanglichem Zuchthaus, zu achtjähriger „Galéestrafé“ und zu ewiger Verweisung verurteilt.

¹⁾ St.-A. B. Frankreich C 6. Requisitionen in Kriminalen. Kleinratsprotokolle vom 23. Oktober, 1., 4., 11., 22. Dezember 1779. Handel und Gewerbe JJJ 6. Unzensierte, verbotene Bücher.

Ginsburger M. in Strassburger Post 1908, Nr. 854, 1909, Nr. 431. Procès des fausses quittances in Petite gazette des tribunaux de l'Alsace par de Neyremand T. III, p. 145, 166, 178, Kolmar 1861.

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle.

eine sich rasch ausdehnende, revolutionäre Bewegung der bäuerlichen Bevölkerung. Anfänglich richteten sich die Angriffe gegen die Schlösser der Dorfadligen, bald aber wurde scharf gegen die Juden vorgegangen, die sich über die Grenze, in die Stadt und Landschaft Basel zu retten suchten. Der Obervogt, Niklaus Munzinger, berichtete, dass am Abend des 28. Juli viele jüdische Familien aus dem Elsass in den „Löwen“ zu Binningen und ins Neubad geflüchtet seien, ebenso befänden sich solche in Benken. Am 1. August kamen die ersten derselben in die Stadt, wo sie in der nächsten Zeit in reichlichem Masse Aufnahme und Unterstützung genossen. Ohne viele Worte wird „E. Collect“ vom Kleinen Rate beauftragt (1. August 1789), „die anhero geflüchteten Juden mit etwas Angemessenem zu unterstützen und was etwa für sie nötig sein möchte, für sie zu veranstalten, wegen der Kranken und der Abgesonderten mit einem löblichen Bauamt oder einer löblichen Inspektion des Waisenhauses sich zu unterreden.“ Im ganzen hatten sich 708 Juden aus den Gemeinden Hegenheim, Hagenthal, Buschweiler, Blotzheim und Dürmenach nach Basel in Sicherheit gebracht. Dreihundert derselben waren bedürftig, sechszehn wurden als Kranke in der Herberge verpflegt. Von Amtswegen wurde Mehl und Brot unter sie verteilt. Die Unruhen erreichten, da die elsässischen Behörden energisch einschritten, ein rasches Ende.¹⁾ Schon nach wenigen Tagen wurde berichtet, dass die Rückkehr der Juden gefahrlos sei. Einige derselben, besonders die von Dürmenach, kamen aber ein zweitesmal und anderen, deren Häuser zerstört worden waren, wurde die Erlaubnis zum Stadtaufenthalt verlängert. Die Dauer ihrer Anwesenheit in Basel schwankte zwischen zwei und vier Wochen. Die Verpflegungskosten, die die Staatskasse übernahm, beliefen sich auf 247 L., 13 s., 4 d.

¹⁾ Mehrere der Aufrührer, die über die Grenze zu gelangen suchten, wurden in Basel verhaftet. Bei den Akten liegen die Urteile, welche von der *maréchaussée générale de l'Alsace*, der die Erledigung der Straffälle übertragen war, unter Leitung des ausserordentlichen Kommissärs Weinborn gefällt wurden. Darunter befinden sich drei zur Vollstreckung gelangte Todesurteile und mehrere Verfüllungen zu Galeerenstrafe. Nach dem Texte der richterlichen Erwägungen sind es eher die Zerstörungen der herrschaftlichen Schlösser als die Angriffe gegen die Juden, welche für diese Strenge ausschlaggebend waren.

Die Juden wussten die ihnen erzeigten Wohltaten zu schätzen. Im Ratsprotokoll vom 12. August 1789 heisst es: „Sie verhielten sich ruhig und höchst dankbar, enthielten sich anfänglich des Bettelns, wurden aber durch die allzu grosse Guttätigkeit der E. Bürgerschaft verwöhnt und bettelten auf die Letzte ohne Scheu.“ Offiziellen Ausdruck fand ihr Dank in zwei in den rühmendsten Ausdrücken abgefassten Schreiben, von denen das eine von Marx Berr, dem Sohne Cerf Berrs, im Namen der syndics des juifs d'Alsace, von Strassburg aus (Beilage XV), das andere von Cerf Berr selbst, dem hervorragendsten Vertreter der damaligen, elsässischen Judenschaft von Paris an den Rat gerichtet wurden. Ein besonderes Gebet sollte in Zukunft in allen elsässischen Synagogen für das Wohl Basels jeden Sabbath gesprochen werden.¹⁾

Auch im Auslande fand die Handlungsweise Basels überaus herzliche Anerkennung. Man war des Ruhmes voll über dieses Verhalten der Stadt gegenüber einer Bevölkerungsschicht, die man sonst so strenge von sich fern hielt. Der neuhebräische Dichter, Hartwig Wessely, ein Zeitgenosse des Philosophen Moses Mendelsohn, verfasste zu Ehren der Stadt ein von Kennern gerühmtes Gedicht, das wir in Beilage XVI im hebräischen Urtext und in deutscher Uebersetzung abdrucken.²⁾ Man wird kaum fehlgehen, wenn man diese Mildtätigkeit einerseits auf die Einwirkung der zeitgenössischen, zumeist judenfreundlichen Aufklärungsliteratur zurückführt, zu deren Vertretern doch wohl auch der Basler Ratschreiber Isaac Iselin zu zählen ist, andererseits auf den suggestiven Einfluss, den allerlei, den Juden günstige Massnahmen, die in benachbarten Ländern getroffen worden waren, ausüben mochten.

In dem Schlussbericht, den die „Verordneten zur Collect“ am 12. August 1798 über die Angelegenheit vorlegten, heisst es, „da nun Alles glücklich vorbei, wünschten die Mitglieder

¹⁾ Der Text desselben wurde ebenfalls dem Rate zugestellt und von ihm „viro venerando, dem Herrn Antistiti“, zur Einsicht und Verwahrung übergeben. St.-A. B. Kirchenarchiv S. 4, Israeliten. Reproduktionen sind in den weiter unten genannten Quellen enthalten.

²⁾ Das Gedicht, das mit dem vorerwähnten Gebet nicht verwechselt werden darf, erschien zuerst im „Hamaassef“, „Der Sammler“, einer jüdischen Monatsschrift, Berlin und Königsberg, 1789. — Ueber Wessely siehe bei Grätz, a. a. O., Bd. XI, S. 91 f., sowie Revue orientale I, p. 97.

des Collegiums, dass die Judenschaft wieder auf altem Fuss in die Stadt gelassen werden möchte, mit der Anzeige unter den Toren, dass sie sich des Bettelns enthalte und E. E. Bürger-schaft nicht weiter beschwärllich falle.“ Ein Jahr später werden die bereits gemeldeten Bestimmungen zur Erschwerung des jüdischen Handels in verschärfter Form in Erinnerung gerufen.¹⁾

Die Vorgänge, die an die französische Revolution sich anschlossen und der erste Koalitionskrieg hatten zunächst keinen merklichen Einfluss auf den Verkehr der Juden in Basel. Später allerdings wird berichtet, dass sie in grösserer Zahl im Kantonsgebiet verweilen und, wohl ermutigt durch das ihnen zuteil gewordene französische Bürgerrecht, — hievon wird gleich nachher gesprochen werden — etwas freier auftreten. In diesem Sinne schreibt der Schultheiss von Liestal (1. Dezember 1793), dass sie nicht nur während der Woche ihren Geschäften nachgehen, sondern an einzelnen Orten der Landschaft auch Wohnungen inne haben und dort ihren Sabbat feiern. Der Rat will das unter keinen Umständen zulassen und verordnet (4. Dezember 1793), dass alle diese Eindringlinge auszuschaffen und ihnen fernerhin nur die Durchreise, aber keinerlei längerer Aufenthalt zu gestatten sei. Da auch aus der Stadt ähnliche Klagen einlaufen, wird der Oberstknecht Felix Burkhardt mit Bezug auf die Judenpolizei zu grösserer Strenge gemahnt.²⁾ Dieser

Erste
Einwirkung der
französischen
Revolution.

¹⁾ Die Quellen sind die gewöhnlichen (Kleinratsprotokolle und Kirchenakten Q Juden). Ausserdem besteht über die Angelegenheit eine reiche Literatur. Wir nennen: Revolutionsalmanach, Göttingen 1793, J. J. Dietrich, S. 129 f., Ginsburger M., Strassburger israelitische Wochenschrift 1908, Nr. 36 f.

Ein Teil der geflüchteten Juden hatte sich auch nach Mülhausen gewandt, doch waren es ihrer, da diese Stadt weniger im Zentrum der Unruhen lag, eine viel geringere Zahl. Vgl. Mieg, der Stadt Mülhausen Geschichte 1816, I, S. 347 f., Graf, Geschichte der Stadt Mülhausen 1826, IV, S. 7.

²⁾ Bisher gab der Oberstknecht den Juden den Passzeddel nach folgendem Formular:

den Juden
lasst das Land hinauf
und der Landstrass
nach hinunter passieren
den 179
gilt Tag.

Gemäss Kleinratsbeschluss (27. Januar 1794) sollte es in Zukunft heissen „nur der Landstrass nach“ und gleichzeitig auf das Hausierverbot aufmerksam gemacht werden.

Beamte meldet daraufhin, dass von einem ständigen Aufenthalt der Juden in Basel selbst nicht die Rede sein könne, nur die „Lieferantenjuden“, das heisst die Armee-lieferanten, herbergten in den Basler Gasthöfen, am liebsten im „Wilden Mann“, oft mehrere Nächte nacheinander.¹⁾ Mit dieser Auskunft lässt man sich indessen nicht genügen, sondern erteilt den Dreizehnerherren den Auftrag, einen Ratschlag „wegen des Ueberschwalls der Juden“ vorzulegen. Auf erneute, beruhigende Erklärungen des Oberstknechts wird jedoch der Sache keine weitere Folge gegeben.²⁾

Abschaffung des
Leibzolles.

Die eigentümliche Stellung der Basler Behörden zur Judenfrage, in der sie einerseits an den alten Staatsgrundsätzen festhalten möchten, andererseits durch die Machtstellung Frankreichs gezwungen werden, das neue französische Bürgerrecht der Juden zu berücksichtigen, tritt besonders bei den Verhandlungen über die Abschaffung des Judenleibzolles zu Tage. Seit dem Jahre 1795 entstehen wegen der Erhebung desselben Schwierigkeiten,³⁾ denen gegenüber der Rat recht ängstlich vorgeht. Der Oberstknecht soll in den Fällen von Zahlungsverweigerung Nachsicht üben und von denjenigen nichts fordern, die in Geschäften der französischen Republik die Stadt besuchen. Die Dreizehnerherren werden eingeladen, darüber zu berichten, wie es in Ansehung des

¹⁾ Von diesen Armeelieferanten ist besonders die Rede in den Briefen des französischen Geschäftsträgers Théobalde Bacher an den Bürgermeister Peter Burkhardt (St.-A. B. Politisches Y 11, alte vaterländische Bibliothek O 26).

Als im Jahre 1795 Oesterreich durch ein Verbot der Nahrungsmittelzufuhr Frankreich zu „boykottieren“ suchte, waren es eben diese Juden (unter ihnen besonders ein Leopold Samuel), die sich der Reisausfuhr ins Fürstbistum Basel schuldig machten und deshalb bestraft wurden (Ochs, a. a. O., VIII, S. 161 f., Kleinratsprotokolle 5. April 1794, 11. und 14. Februar 1795).

²⁾ St.-A. B. Kleinratsprotokolle, Kirchenakten Q, Protokolle des Dreizehnerrates C, 1., 5., 25. April und 27. April 1794.

³⁾ Bereits am 10. Januar 1795 beschwerte sich der Oberstknecht über den schlechten Willen der Juden bei der Entrichtung des Zolles. Charakteristisch ist der Fall eines französischen Juden, Cerf Zacharias, fournisseur général de l'armée du Rhin. Er weigerte sich den Leibzoll zu zahlen und verlangte, als der Oberstknecht ihn deshalb zur Verantwortung zog, Genugtuung. Die vom Rate angeordnete Untersuchung ergab, dass jener auf die Frage, wessen Glaubens er sei, geantwortet habe, er sei französischer Bürger, alles weitere kümmere ihn nicht. Der Oberstknecht hatte entschieden, dass er, da er seine Zugehörigkeit zur jüdischen Konfession nicht zugeben wolle, ohne Zollentrichtung seines Weges ziehen könne.

Judenzolles der französischen Bürger in Zukunft zu halten sei (18. und 22. April 1795).

Als die Erledigung der Frage sich in die Länge zog, erfolgte von seiten Frankreichs am 20. Mai 1797 eine erste Mahnung zur Eile, „in welcher aus Auftrag des Executiv-directorii das Ansuchen enthalten ist, den Zoll, den die Juden bisher als persönliche Abgabe bezahlen müssen, rücksichtlich auf diejenigen, welche französische Bürger sind, abzuschaffen, insofern sie sich weder durch äusserliche Zeichen noch Trachten als der jüdischen Religion zugetan, auszeichnen.“ Der Rat zögert aber immer noch, er will vorerst die Gesinnung der übrigen Stände kennen lernen. Auf eine erneute, dringendere Vorstellung, die am 10. September 1797 eintraf, wird die Angelegenheit endlich ernstlicher an die Hand genommen, am 26. September 1797 von den Dreizehnerherren vorberaten und, da die Meinungen geteilt sind, ein Ratschlag ausgearbeitet, in dem die verschiedenen Anschauungen dargelegt werden.¹⁾

Nicht der Kleine, sondern der Grosse Rat, in dessen Protokoll dieser Bericht wörtlich wiedergegeben ist, beschliesst darüber am 2. Oktober 1797. Die Minderheit erachtet, dass die Aufhebung des Judenzolles von bedenklichen Folgen begleitet sein werde, dass die Zollbefreiung sich bald auch auf die Juden ausdehne, die sich noch durch äussere Merkmale auszeichneten, dass das Aerarium durch die Verminderung des Oberstknechteinkommens Schaden erleide.

¹⁾ Unter den erwähnten Briefen Bachers an den Bürgermeister Peter Burckhardt (St.-A. B. Politisches Y 11) findet sich folgende mehr private Aeusserung, die wie aus dem Datum geschlossen werden darf, vielleicht mehr zur endlichen Lösung der Frage beigetragen hat als die offiziellen Noten:

„J'étais dans la persuasion, Mr. le bourgmestre, que les gens d'Israel, proprement rasés et munis de passeport, étaient assimilés aux Français du nouveau testament. Je viens d'apprendre aujourd'hui avec une vraie peine que vous n'avez point encore imité les autres Etats de la Suisse, c'est vouloir de gaieté de coeur vous faire un démerite près du gouvernement de la République Française et m'exposer à recevoir sous peu une lettre ministérielle très-désagréable. Pourquoi quand une chose est mûre, se faire tirer ainsi l'oreille et ne pas faire de bonne grâce ce qu'on ne peut refuser lorsqu'il viendra une réclamation vigoureuse, c'est donner des armes aux malveillants et laisser à Paris gratuitement des impressions défavorables contre votre Etat.

Salut cordial et inviolable amitié

Bacher“

18 septembre 1797.

Sie schlägt vor, ausweichend zu antworten, darauf hinzuweisen, dass die Finanzlage nicht gestatte zu willfahren, dass das Geleitsgeld die Stadt wenigstens vor allzu reichlichem Judenverkehr schütze und dass man wohl diejenigen von der Abgabe befreien wolle, die im Auftrage der französischen Regierung reisten. Die Mehrheit andererseits setzt auseinander, dass es dem Stand Basel, als dem nächsten Nachbar Frankreichs, am wenigsten zieme, sich dieser berechtigten Forderung zu widersetzen, dass es nach der politischen Gleichstellung der Juden in Frankreich gegen das Völkerrecht verstosse, den Zoll weiter zu erheben, dass immer noch Juden übrig blieben, die ihn zu entrichten hätten. Das grosse Einkommen des Oberstknechts aus dem Judenzoll rühre daher, dass entgegen den bestehenden Verordnungen viel mehr Juden zugelassen würden, als gesetzlich gestattet sei. Es sei ein grösseres Verdienst, jetzt freiwillig nachzugeben, als in kurzer Zeit gezwungener Weise. Der Grosse Rat beschloss: „Soll nach der mehreren Herren Meinung (also im Sinne der Aufhebung des Judenzolles) verfahren und nach Anleitung derselben nach Zürich (an den Vorort) geschrieben, auch löblicher Haushaltung und den Herren Deputierten ad aerarium aufgetragen werden, die nötigen Einrichtungen zu treffen“.¹⁾

Nicht nur die Kantone hatten sich mit der Aufhebung des Judenzolles zu beschäftigen, auch die eidgenössische Tagsatzung verhandelte darüber. Im Juli 1797 erklärte auf die Anregung des Botschafters Barthélemy hin die Mehrheit der Stände sich geneigt, den französischen Wünschen entgegenzukommen, eine schriftliche Zusicherung konnte aber nicht gegeben werden, weil vor allen Basel, „daselbst obwaltender Verhältnisse halber“, einen ablehnenden Standpunkt einnahm und einige Gesandte ohne Instruktionen waren. Immerhin wurden die Landvögte der eidgenössischen Herrschaften schon im August 1797 angewiesen, gegenüber französischen Bürgern von der Erhebung des Judenzolles abzusehen.²⁾

¹⁾ Klein- und Grossratsprotokolle der betreffenden Daten. Protokolle des Dreizehnerrats C 1, 6. Kirchenakten Q Juden.

²⁾ Eidgenössische Abschiede VIII, S. 262, § 17. — Ibidem S. 267, § 15 und S. 318.

Nahezu ein Jahr später am 1. Mai 1798, also bereits unter der Herrschaft der helvetischen Verfassung, beschlossen die gesetzgebenden Räte Helvetiens auf eine Beschwerde der aargauischen Judenschaft hin, dass alle speziellen, persönlichen Steuern und Abgaben, mit denen die Juden belastet waren, weil sie eine Verletzung der Menschenrechte bedeuteten, in ganz Helvetien abgeschafft sein sollten.¹⁾ Als am 5. Juni 1798 die Basler Behörden von diesem Gesetz Kenntnis nahmen, blieb ihnen nur übrig, da durch den früheren, kantonalen Entscheid die Frage gegenüber den französischen Juden bereits gelöst war, dessen allgemeine Anwendung anzuordnen.²⁾

Basel folgte bei diesem Vorgehen dem anderwärts gegebenen Beispiel. Bereits im Jahre 1737 hatte die fürstlich Onolzbach'sche Regierung in Ansbach wenigstens die einheimischen Juden für zollfrei erklärt. Durch verschiedene Dekrete der Jahre 1781—1785 schaffte Joseph II. von Oesterreich die jüdische Leibmaut ab. Am 17. Januar 1784 wurde das Edikt Ludwig XVI. verkündet, das den Leibzoll, „der

¹⁾ Aktensammlung der helvetischen Republik, herausgegeben von Johannes Strickler, Bd. II, S. 72 f.

²⁾ St.-A. B. Protokolle der Verwaltungskammer A 6, 1. — Kantonsblatt Basel 1798, S. 80/81.

Zur Feststellung der finanziellen Einbusse, die der Oberstknecht infolge der Aufhebung des Judenzolls erlitt, wurden wöchentliche Listen geführt. In ihnen wurden vom 8. Oktober 1797 bis 13. Januar 1798 diejenigen verzeichnet, „welche auf hohen Befehl persönlich zollfrei in die Stadt kamen“ oder „welche ohne äusserliches, jüdisches Zeichen persönlich zollfrei zur Stadt hinaus gelassen wurden.“ In der Liste vom 14. bis 21. Oktober ist bemerkt, dass zwei Juden, welche Zeichen tragen (entgegen dem Wortlaut der französischen Verordnung) und nicht zollen wollten, abgewiesen wurden, ein anderer, der einen Bart trug (was als spezifisches, jüdisches Zeichen galt), den Zoll entrichtete. Die Zahl der damals in Basel verkehrenden Juden schwankt zwischen 114 in der zweiten Oktoberwoche als Minimum (in diese Zeit fallen hohe, jüdische Feiertage) und 397 in der Woche vom 5. bis 11. November 1797. Der Sonntag zeigt jeweilen die geringste Zahl der Passanten, gewöhnlich weniger als fünf. Die höchste Ziffer, die an einem Tag erreicht wird, ist 122. Laut einem Schreiben des Oberstknechts vom 13. März 1798 soll der Judenzoll in jener Zeit jährlich 3000 Pfund, oft auch mehr ergeben haben. Für diese Zeit vom 2. Oktober 1797 bis 28. Februar 1798, also für 5 Monate wurde ausschliesslich von deutschen Juden nur noch etwas über 78 Pfund eingenommen. Ein Beschluss über die Art der Entschädigung des Oberstknechts scheint nicht gefasst worden zu sein. Vielleicht hängt das damit zusammen, dass um diese Zeit diese Beamtung überhaupt aufgehoben wurde (St.-A. B. Kirchenakten Q Juden. Räte und Beamte W 2).

die Juden dem Vieh gleichstellte“, in Frankreich und besonders im Elsass und in der Stadt Strassburg für aufgehoben erklärte. Im Jahre 1787 schloss sich mit der gleichen Massregel Friedrich Wilhelm II. von Preussen an, indem er dabei das Verhalten seiner Räte missbilligte, die ihn nicht früher auf diese unwürdige Abgabe aufmerksam gemacht hatten. In den verschiedenen Fürstentümern Süd- und Westdeutschlands liessen entsprechende Verfügungen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts auf sich warten, in Baden ergingen sie am 20. Januar 1804.¹⁾

Helvetik.

Die Aufhebung des Leibzolls bildet die letzte Massnahme des Basler ancien régime gegenüber den Juden. Wenige Monate später stimmte der Grosse Rat der Forderung der Landbevölkerung, die eine Umgestaltung des ganzen Staatswesens anstrebte, zu, und legte in friedlicher Weise die Gewalt in die Hände der „Basler Nationalversammlung“ nieder. Als Frankreich den Widerstand Berns mit bewaffneter Macht gebrochen hatte, gelangte nach mancherlei Verhandlungen die sogenannte „helvetische Verfassung“ zur Annahme, welche die Schweiz aus einem Bund verbündeter Staaten in einen Einheitsstaat nach französischem Muster umwandelte. Das Gesetzgebungsrecht ruhte in demselben beim Senat und Grossen Rat der helvetischen Republik, die vollziehende Gewalt bildete ein Direktorium von fünf Mitgliedern, das Minister ernannte. Die Kantone haben ihre Selbständigkeit verloren und sind in administrative Bezirke umgewandelt worden. Die Basler Staatsgeschäfte werden, soweit sie nicht an die Zentralbehörden übergegangen sind, nicht mehr von Bürgermeister und Rat, sondern von einem Regierungsstatthalter und der ihm beigegebenen Verwaltungskammer erledigt.²⁾

¹⁾ Scheppler F. J. K. Ueber die Aufhebung des Judenzolls, Hanau und Leipzig 1806, S. 66 f., S. 150 f., S. 154 f. Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, Braunschweig 1892, Bd. V, S. 126 f. Glaser A., Geschichte der Juden in Strassburg, Strassburg 1894, S. 44 f. Lewin, Geschichte der badischen Juden, Karlsruhe 1809, S. 49 f.

²⁾ Burckhardt-Finsler A., Die Revolution zu Basel im Jahre 1798. Basler Jahrbuch 1899, S. 1 f. Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Leipzig 1903. Vischer F., Der Kanton Basel von der Auflösung der Nationalversammlung bis zum Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges, Basel 1905.

Wenn während des ganzen 18. Jahrhunderts die Basler politischen Zustände für die Verhältnisse der Juden so ziemlich belanglos waren und eine Einwirkung jener auf diese nicht erkannt werden kann, so tritt zur Zeit der Helvetik in dieser Hinsicht ein vollständiger Umschwung ein. Denn die helvetische Verfassung vom 28. März 1798, die im Geiste der Aufklärungsperiode und auf den Grundsätzen der grossen Revolution aufgebaut ist, bedingt die bürgerliche Gleichstellung, gewährleistet in ihrem Art. 6 die uneingeschränkte Gewissensfreiheit und gestattet jede Art von Gottesdienst, der die öffentliche Ordnung nicht stört. In schweizerischem Gebiet waren Juden damals nur in den Dörfern Endingen und Lengnau der Grafschaft oder des helvetischen Kantons Baden niedergelassen, deretwegen in den gesetzgebenden Räten die wichtige Diskussion über die Leistung ihres Bürgereides stattfand, die trotz der bekannten, glänzenden Reden Suters mit einem Verschiebungsbeschluss endigte. Doch wurden ihnen daraufhin diejenigen Rechte zugesprochen, welche den in der Schweiz niedergelassenen Fremden zukamen.¹⁾

Im Sinne des helvetischen Fremdengesetzes vom 29. Mai 1798 und seiner Zusätze vom 24. November 1800 war auch die Stellung zu beurteilen, welche die in Basel verkehrenden elsässischen Juden, die gleichberechtigte, französische Bürger geworden waren, einnahmen. Nach ihm stand die Erlaubnis zur Niederlassung anfänglich dem Exekutivdirektorium, also der Zentralbehörde, später den Verwaltungskammern zu. Auf Grund desselben konnten die Juden, wie alle anderen Fremden, liegende Güter erwerben und nach zwanzigjährigem Aufenthalt das helvetische Bürgerrecht beanspruchen. Ein Gesetz vom 3. Mai 1800 garantierte ihnen zudem in Handels-sachen die gleichen Rechte wie den Schweizerbürgern. Durch den französisch-schweizerischen Allianzvertrag vom 19. August 1798, der in seinem Art. 9 mit Bezug auf Rechtsgleichheit, Niederlassungs- und Handelsfreiheit der französischen Bürger in der Schweiz das Gleiche bestimmte wie das Fremden-gesetz, wurden alle diese Vergünstigungen bekräftigt.²⁾

¹⁾ Aktensammlung der helvetischen Republik, Bd. I, S. 568, II, S. 874—884. Die Rede Suters findet sich im Wortlaut in den dort verzeichneten Quellen.

²⁾ Ibidem, Bd. III, S. 293 f., VI, S. 396 f., V, S. 1069 f., II, S. 884 f.

Gesetzliche Beschränkungen der Juden während der Helvetik haben somit, von der Frage des Bürgereides abgesehen, nicht bestanden. Die hemmenden Bestimmungen, die ihre Existenz einengten, sind gefallen. Vor allem aber hat ihnen die helvetische Konstitution das freie Niederlassungsrecht gebracht. Diese Errungenschaft bildet für die spezielle Geschichte der Juden in Basel den bemerkenswerten Abschluss des achtzehnten Jahrhunderts.¹⁾

Ein Ueberblick über eben diesen Zeitraum lässt erkennen, wie während desselben das Verhältnis der Juden zur Stadt ein immer engeres geworden ist. Nach schwierigen Anfängen ist es ihnen gelungen, wenn sie schon ausserhalb des Kantonsgebiets und der Eidgenossenschaft niedergelassen sind und in Basel nur verkehren aber nicht wohnen dürfen, aus unstäter Lage festen Boden zu gewinnen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts noch kaum recht sesshaft geworden, sozusagen rechtlos und reichlicherer, materieller Mittel entbehrend, bilden sie hundert Jahre später Gemeinschaften mit unbestrittenen Siedelungen und einem entwickelten, vorwärts strebenden Handel. Das bunte Bild jener bald wichtigeren, bald nebensächlichen Vorkommnisse, die sich während des Jahrhunderts abspielten, lehrt, welcher Art die Hindernisse waren, die ihnen immer von neuem entgegengesetzt wurden. Die meist schlecht motivierten, mit wenig Folgerichtigkeit durchgeführten Bannisierungen haben sie zu überwinden verstanden. Im letzten Viertel des Jahrhunderts hört man nichts mehr von der Anwendung dieses Zwangsmittels. So widerwillig man einerseits ihre Anwesenheit bemerkte, so wollte man doch verhüten, dass ihr Handel

¹⁾ Auch in der Geschichte der Emigranten zur Zeit der Helvetik spielen Juden in der Nähe Basels eine gewisse Rolle. Genannt wird ein Jakob Witta (wohl verunstaltet aus Vita), sonst „Der Judenbub von Bern“ geheissen. Er treibt sich im Jahre 1798 im Fricktal herum, wird in Augst gesehen, wo er Kutsche und Pferde mit sich führt, bezeichnet sich als Oberst, wird als Emigrant und Spion der in der Gegend weilenden bernischen Oligarchie verhaftet und nach Aarau transportiert. Man kann ihm aber nicht viel nachweisen und so kommt er mit acht Tagen Gefängnis davon (14. Juni, 23. Juli, 4. August 1798). St.-A. B. Politisches Z 7. Weitere Akten über diese Persönlichkeit finden sich wohl in Bern. — Es ist zu vermuten, dass der von Felix Burkhardt (Die Schweiz. Emigration 1798—1801, Basel 1908, S. 130 und 464) angeführte, geheimnisvolle Mr. Okeef ebenfalls ein Jude gewesen und dass sein „irländisch“ klingender Name aus dem jüdischen „Jokef“ gleich Jakob entstanden sei.

sich an anderen, konkurrierenden Märkten konzentrierte und leistete gern oder ungern seinem Aufkommen dadurch Vorschub. Das Gedeihen und Vordringen des jüdischen Verkehrs in der Schweiz und das Wachstum und die Blüte der jüdischen Gemeinden im Elsass laufen einander parallel und nehmen beide gleichzeitig an Bedeutung zu. Wie im Elsass selbst die volkreichsten, jüdischen Ansiedelungen in der Nähe der grossen Städte sich entwickelten (Bischheim bei Strassburg, Winzenheim bei Kolmar), so auch an der Grenze die drittgrösste derselben, Hegenheim, in der unmittelbaren Nähe Basels.¹⁾

Nachdem Joseph II. für Oesterreich im Jahre 1781 im Anschluss an das Toleranzedikt für die Protestanten auch zugunsten der Juden verschiedene, wichtige Verordnungen erlassen hatte, nachdem von Ludwig XVI. umfassende Gesetzesänderungen für ihre Besserstellung in Aussicht genommen worden waren, hat das aufgeklärte Frankreich der grossen Revolution den entscheidenden Schritt gewagt, der ihre Lage in ungeahnter Weise umgestaltete. Nach langen Kämpfen, trotz lebhaften Widerspruchs, gegen den Willen der beteiligten Bevölkerung verlieh ihnen die Konstituante am 27. September 1791 das uneingeschränkte, französische Bürgerrecht. Seit der Zerstörung Jerusalems hat sich eine wichtigere Tatsache in der Geschichte des Judentums nicht ereignet. Wenn jene im Sinne einer Anschauung Jakob Burckhardt's²⁾ als ein Unglück zu betrachten ist, so darf der Beschluss der Konstituante ihr als ein glückliches Ereignis gegenübergestellt werden. Ist er doch nach M. Philippson's Worten³⁾ „der grosse Freiheitsbrief, die magna charta libertatum einer viele Jahrhunderte hindurch geknechteten und misshandelten Rasse geworden.“

Französische
Juden-
emanzipation.

Das kühne Vorgehen der Konstituante,⁴⁾ das ohne Ueber-

¹⁾ Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 20 und 24.

²⁾ Jakob Burckhardt, Weltgeschichtliche Betrachtungen. Berlin und Stuttgart 1905, S. 268.

³⁾ Philippson M., Neueste Geschichte des jüdischen Volkes. Leipzig 1907, I, S. 7.

⁴⁾ Genaueres hierüber siehe bei Graetz, a. a. O., Bd. XI, Kap. V und bei Philippson, a. a. O., Kap. I. Vgl. auch Halphen A. E., Recueil des lois concernant les israélites. Paris 1851, p. 9 s.

Ueber den Zusammenhang zwischen dem Vorgehen Frankreichs und ent-

gangsmassregel die elsässischen Juden aus ihrer Pariastellung befreite und ihnen die gleichen Rechte wie allen anderen Franzosen gewährte, schuf auch ihrem Verkehr im Ausland eine sichere Grundlage. Die Regierungen Europas und besonders diejenige der Schweiz waren gezwungen, sich mit den neuen Verhältnissen abzufinden. Zu den vorwiegend wirtschaftlichen Faktoren, die bis dahin für die Duldung der Juden in Basel ausschlaggebend gewesen waren, treten nun Beweggründe politischer Natur hinzu. Wollte man unangenehme Verwicklungen mit Frankreich vermeiden, so durfte das neue, französische Bürgerrecht der in dem Gebiet der Eidgenossenschaft lebenden elsässischen Juden fortan nicht übersehen werden. Ihm trug in diesem Sinne die Verfassung der Helvetik weitgehende Rechnung. Mag man diese Periode vom Standpunkt der nationalen, schweizerischen Unabhängigkeit nur sehr herbe beurteilen können, im Lichte einer freiheitlichen Entwicklung muss man anerkennen, dass sie mit ihren vielfachen, idealen Werten einen entschiedenen Fortschritt der staatlichen Einrichtungen in die Wege leitete. Indem sie auch mit Bezug auf die Juden neuzeitliche Rechtsbegriffe an die Stelle mittelalterlicher Beschränktheit zu setzen versuchte, wollte sie Verwaltungsgrundsätze einführen, die nicht nur einer grösseren, politischen Reife, sondern auch einer höheren Kulturstufe angepasst waren.

II.

Neunzehntes Jahrhundert. Die dritte Gemeinde.

19. Jahrhundert.
Erste
Niederlassungen
in Basel.

Das gesetzmässige Recht der freien Niederlassung, das durch die Helvetik den Juden in der Schweiz zuerkannt war, führte keineswegs, wie man vielleicht erwartete und befürchtete, zu einer rasch anwachsenden Ansiedelung derselben in Basel. Im Gegenteil, sei es, dass die zutreffenden Bestimmungen nicht zu allgemeiner Kenntnis gelangten, sei es, dass solche Absichten und Bedürfnisse überhaupt nicht

sprechenden, früheren Massnahmen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, ebenso wie über die Abhängigkeit der Judenemanzipation von den Grundsätzen der Aufklärungsperiode, vgl. Kohler J. M., Phases in the history of religious liberty in America with special reference to the Jews in Publications of the American Jewish historical society, Baltimore 1903, Nr. 11, 5. 53 s.